

Spieltarif

(Gültig ab der Ziehung am 23.09.2020)

Spieleinsätze		Einsatz je Spiel bzw. Tipp	
LOTTO 6aus49	1,20 €	TOTO 6aus45 Auswahlwette	0,65 €
Spiel 77	2,50 €	TOTO 13er Ergebniswette	0,50 €
SUPER 6	1,25 €	ODDSET KOMPAKT	siehe Spielschein; mind. 2,00 €
GlücksSpirale	5,00 €	ODDSET PLUS	siehe Spielschein; mind. 2,00 €
Die Sieger-Chance	3,00 €	KENO	siehe Spielschein; mind. 1,00 €
Eurojackpot	2,00 €	plus 5	0,75 €

Bearbeitungsgebühren			
LOTTO 6aus49			
Mittwoch oder Samstag			
Normalschein		Systemschein	
Laufzeit	1 Woche	Laufzeit	1 Woche
	0,25 €		0,40 €
Laufzeit	2 Wochen	Laufzeit	2 Wochen
	0,45 €		0,60 €
Laufzeit	3 Wochen	Laufzeit	3 Wochen
	0,55 €		0,70 €
Laufzeit	4 Wochen	Laufzeit	4 Wochen
	0,65 €		0,80 €
Laufzeit	5 Wochen	Laufzeit	5 Wochen
	0,75 €		0,90 €
Laufzeit	8 Wochen	Laufzeit	8 Wochen
	1,10 €		1,25 €
Mittwoch und Samstag			
Normalschein		Systemschein	
Laufzeit	1 Woche	Laufzeit	1 Woche
	0,45 €		0,70 €
Laufzeit	2 Wochen	Laufzeit	2 Wochen
	0,80 €		1,00 €
Laufzeit	3 Wochen	Laufzeit	3 Wochen
	1,05 €		1,15 €
Laufzeit	4 Wochen	Laufzeit	4 Wochen
	1,30 €		1,30 €
Laufzeit	5 Wochen	Laufzeit	5 Wochen
	1,40 €		1,40 €
Laufzeit	8 Wochen	Laufzeit	8 Wochen
	1,80 €		2,05 €
Eurojackpot Normalschein			
Laufzeit	1 Woche	Laufzeit	1 Woche
	0,25 €		0,40 €
Laufzeit	2 Wochen	Laufzeit	2 Wochen
	0,45 €		0,60 €
Laufzeit	3 Wochen	Laufzeit	3 Wochen
	0,55 €		0,70 €
Laufzeit	4 Wochen	Laufzeit	4 Wochen
	0,65 €		0,80 €
Laufzeit	5 Wochen	Laufzeit	5 Wochen
	0,75 €		0,90 €
Laufzeit	8 Wochen	Laufzeit	8 Wochen
	1,10 €		1,25 €
Eurojackpot Systemschein			
Laufzeit	1 Woche	Laufzeit	1 Woche
	0,40 €		0,60 €
Laufzeit	2 Wochen	Laufzeit	2 Wochen
	0,60 €		0,70 €
Laufzeit	3 Wochen	Laufzeit	3 Wochen
	0,70 €		0,80 €
Laufzeit	4 Wochen	Laufzeit	4 Wochen
	0,80 €		0,90 €
Laufzeit	5 Wochen	Laufzeit	5 Wochen
	0,90 €		1,25 €
Laufzeit	8 Wochen	Laufzeit	8 Wochen
	1,25 €		
Wochenend-Schein LOTTO 6aus49 Samstag und Eurojackpot			
Laufzeit	1 Woche		0,25
TOTO 6aus45 Auswahlwette / 13er Ergebniswette			
Normalschein		Systemschein	
Laufzeit	1 Woche	Laufzeit	1 Woche
	0,25 €		0,40 €
ODDSET			
KOMPAKT und PLUS			
Wettschein	0,50 €	KENO	
		1 - 7 Ziehungen	0,25 €
		14 Ziehungen	0,50 €
		28 Ziehungen	1,00 €
GlücksSpirale (Losschein)			
Laufzeit	1 Woche	ABO (Auftragsdienst)	Laufzeit bis auf Widerruf
Laufzeit	2 Wochen	LOTTO 6aus49	
Laufzeit	3 Wochen	Mittwoch oder Samstag	einmalig 1,80 €
Laufzeit	4 Wochen	Mittwoch und Samstag	einmalig 3,60 €
Laufzeit	5 Wochen	Eurojackpot	einmalig 1,80 €
Laufzeit	8 Wochen	GlücksSpirale (Losschein)	einmalig 1,80 €
	0,80 €		
Kundenkarte			
kostenlos			

Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49

(Gültig ab der Ziehung am Mittwoch, 23. September 2020)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Erlaubnis im Saarland das LOTTO 6aus49.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, das LOTTO 6aus49 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B.

Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren [Auftragsdienst], Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des LOTTO 6aus49

- 3.1. Im Rahmen des LOTTO 6aus49 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.4. Gegenstand (Spielformel) von LOTTO 6aus49 ist die Voraussage von 6 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 und zusätzlich die Voraussage einer 1-stelligen Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

5.4. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Teilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

5.5. Das Unternehmen kann für bestimmte Spielscheinarten oder -serien einen bestimmten Gültigkeitszeitraum festlegen oder bestimmte Spielscheinarten oder -serien für ungültig erklären und aus dem Verkehr ziehen. Die Ungültigkeit wird vor dem Verfalltag im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.

6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze (X) in schwarzer oder dunkelblauer Farbe (z. B. mit Kugelschreiber) zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die Kreuze dürfen nicht über die Umrandung hinausragen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit, des Ziehungstags, des Systems, von Spiel 77, SUPER 6 und GlücksSpirale.

Die Voraussagen des Spielteilnehmers sind in laufender Nummernfolge der Zahlenfelder, und zwar je nach dem Vordruck, von oben nach unten bzw. von links nach rechts einzutragen. Bei der Wiedergabe der Spieldaten auf der Spielquittung werden eventuelle Leerfelder nicht berücksichtigt. Der Spielteilnehmer kann für seine Voraussagen Laufzeiten von einer Woche oder mehreren Wochen sowie die Teilnahme auf unbestimmte Zeit im Abo-Verfahren (Auftragsdienst) wählen.

6.4. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
- zu wenig bzw. zu viele Kennzeichnungen (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als sechs, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung der Laufzeit oder des Ziehungstags)

oder

- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

Bei weniger als drei Kennzeichnungen ist das Zahlenfeld jedoch nicht gespielt.

6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

6.6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

7.3. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt oder auf einem teilweise ausgefüllten Spielschein ergänzt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 durch das Unternehmen vergeben, deren letzte Ziffer die Voraussage der Superzahl ist.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 1,20 €.

8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

8.3. Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielтарифen hervor, die auch Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.

8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

8.5. Bei Übersendung der Spielscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Spielscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen des LOTTO 6aus49 unter Verwendung einer eigens

hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

11.1. Nach Einlesen des Spielscheins, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder an der GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Angabe der Ziehungstage,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.

11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,

- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,

- die Art und Dauer der Teilnahme, die Ziehungstage sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,

- der Spieleinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,

- die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,

- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.

11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung

- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle

- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt muss in der Annahmestelle erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 12.3.).

11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.

12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen

eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. oder 5.4.) verstoßen würde bzw. wurde
oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist
und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen

darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. - 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. - 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1. Für das LOTTO 6aus49 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt. Bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 6 Gewinnzahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 49 ermittelt, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,
und
- wird jeweils eine Superzahl aus der Zahlenreihe 0 bis 9 ermittelt.

- 14.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und 49 bzw. 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 49 bzw. insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 49 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstrommel bzw. 10 Kugeln vorhanden sind.

- 14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.2.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen, der Superzahl und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen im **LOTTO 6aus49**

in der **Klasse 1** die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen in einem Spiel richtig vorausgesagt haben und deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen 1-stelligen Superzahl übereinstimmt.

Enthält ein Spielauftrag mehr als eine Losnummer, so ist für die Ermittlung der Superzahl allein die Endziffer der Losnummer maßgebend, mit der der Losnummernkreis beginnt.

in der **Klasse 2** die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 3** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 4** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 5** die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 6** die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 7** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und die Superzahl,

in der **Klasse 8** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,

in der **Klasse 9** die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und die Superzahl

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

17.1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3. Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnzahlen und Superzahl) 15,00 %
und

Gewinnbetrag der Klasse 9 (Anzahl der Gewinne, multipliziert mit dem festen Gewinnbetrag der Klasse 9 von 6,00 €)

17.4. Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, beträgt die Gesamtausschüttung der Gewinnklasse 1 nach Nr. 17.3. unter Anrechnung einer von der vorherigen Ziehung nach Nr. 17.8. übertragenen Gewinnausschüttung mindestens 1 Million €.

17.5. Die nach 17.3. und 17.4. verbleibende Gewinnausschüttung verteilt sich auf die weiteren Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 2 (6 Gewinnzahlen) 15,00 %

Klasse 3 (5 Gewinnzahlen und Superzahl) 5,20 %

Klasse 4 (5 Gewinnzahlen) 15,50 %

Klasse 5 (4 Gewinnzahlen und Superzahl) 4,30 %

Klasse 6 (4 Gewinnzahlen) 10,20 %

Klasse 7 (3 Gewinnzahlen und Superzahl) 8,70 %

Klasse 8 (3 Gewinnzahlen) 41,10 %

Die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 und die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 ist jeweils auf 45 Millionen € beschränkt.

17.6. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1 1 : 139.838.160

Klasse 2 1 : 15.537.573

Die Gewinnwahrscheinlichkeit für Gewinnklasse 2 berücksichtigt, dass theoretisch von 10 Spielscheinen mit unterschiedlicher Superzahl alle 6 Richtige aufweisen, jedoch nur einer eine richtige Superzahl und somit die Gewinnklasse 1 erzielt hat. Ohne Berücksichtigung der Superzahl beträgt die Gewinnwahrscheinlichkeit 1 : 13.983.816.

Klasse 3 1 : 542.008

Klasse 4 1 : 60.223

Klasse 5 1 : 10.324

Klasse 6 1 : 1.147

Klasse 7 1 : 567

Klasse 8 1 : 63

Klasse 9 1 : 76

17.7. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

17.8. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen.

Beträgt in der Gewinnklasse 1 die von der vorhergehenden Ziehung nach vorstehendem Satz übertragene Gewinnausschüttung 45 Millionen € oder mehr und werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

Werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt und überschreitet die Gewinnausschüttung 45 Millionen € gemäß Nr. 17.5., wird die über 45 Millionen € hinausgehende Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstniedrigeren Gewinnklasse in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

Vorstehendes gilt für die Gewinnklasse 2 entsprechend.

Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen der in Nr. 17.8. Satz 1 getroffenen Regelung der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Ziehung zugeschlagen.

17.9. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

17.10. Nr. 17.9. findet wegen des festen Gewinnbetrags von 6,00 € in der Gewinnklasse 9 keine Anwendung.

17.11. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

17.12. Nr. 17.11. findet keine Anwendung auf die Gewinnklasse 9.

- 17.13. In Abhängigkeit von der Anzahl der Gewinne in den anderen Gewinnklassen kann die Gewinnklasse 9 den Gewinnbetrag in den anderen Gewinnklassen überschreiten.
- 17.14. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.
- 17.15. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 17.16. Abweichend von Nr. 17.15. können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18. Satz 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 17.17. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 17.18. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 17.14. oder verfallenen Gewinnen gemäß Nr. 22). Siehe hierzu auch Nr. 20.7.
- 17.19. Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen wird im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von jeweils mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € erzielt haben **und** unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn nach Nr. 20.2. in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

20. Gewinnauszahlung

- 20.1. Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.
- 20.2. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

- 20.3. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung (siehe 11.1.). Der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung entsprechend Nr. 11.3. überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 20.4. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Spielscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich.

Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck). Das Unternehmen kann einen Gewinn bereits auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Daten leisten, sofern diese lesbar sind.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen aufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

- 20.5. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 20.4. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er

vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

20.7. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

20.8. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

VI. Schlussbestimmungen

21. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

23.1. Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

23.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber

dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

23.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

23.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

24. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Mittwoch, 23. September 2020. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung des LOTTO 6aus49 ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 4. Juni 2020

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die Lotterie Eurojackpot

(Gültig ab der Ziehung am Freitag, 5. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Eurojackpot einheitlich mit den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks und weiteren europäischen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Zur Durchführung der Lotterie sind zwei Kontrollzentren je mit Sitz in Nordrhein-Westfalen und Dänemark eingerichtet worden.

Alle gespielten Zahlenkombinationen werden vor der jeweiligen Ziehung der Gewinnzahlen an diese beiden Kontrollzentren übermittelt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landesverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der von der zuständigen saarländischen Glücksspielaufsichtsbehörde erteilten Genehmigung die Lotterie Eurojackpot.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, Eurojackpot mit anderen in- und ausländischen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des Eurojackpots sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für System-scheine und Sonderscheine) maßgebend.
- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von Eurojackpot

- 3.1. Im Rahmen der Veranstaltung von Eurojackpot wird wöchentlich eine Ziehung durchgeführt. Die Ziehungen erfolgen in der Regel am Freitag einer jeden Kalenderwoche.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der betreffenden Ziehung zur Zentrale und zu den beiden Kontrollzentren fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Freitagsziehungen wählen (Spielzeitraum). In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Freitagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Freitagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.4. Gegenstand (Spielformel) von Eurojackpot ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 10 (Gewinnzahlen). Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Ein Spielteilnehmer kann am Eurojackpot teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneuertes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

- 5.3. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

- 5.5. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Teilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

- 5.6. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Entscheidung zur Teilnahme durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipps oder zur Teilnahme mittels der in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtung des Annahmestellenterminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer.

- 5.7. Gegen die Bezahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erwirbt der Spielteilnehmer eine Gewinnchance. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich aus dem Gewinnplan, der in Nr. 17 dargelegt wird.

- 5.8. Das Unternehmen kann für bestimmte Spielscheinarten oder -serien einen bestimmten Gültigkeitszeitraum festlegen oder bestimmte Spielscheinarten oder -serien für ungültig erklären und aus dem Verkehr ziehen. Die Ungültigkeit wird vor dem Verfalltag im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

- 6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

- 6.2. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze (X) in schwarzer oder dunkelblauer Farbe (z. B. mit Kugelschreiber) zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die Kreuze dürfen nicht über die Umrandung hinausragen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit, des Ziehungstags etc.

Die Voraussagen des Spielteilnehmers sind in laufender Nummernfolge der Zahlenfelder, und zwar je nach dem Vordruck, von oben nach unten bzw. von links nach rechts einzutragen. Bei der Wiedergabe der Spieldaten auf der Spielquittung werden eventuelle Leerfelder nicht berücksichtigt. Der Spielteilnehmer kann für seine Voraussagen Laufzeiten von einer Woche oder mehreren Wochen sowie die Teilnahme auf unbestimmte Zeit im Abo-Verfahren (Auftragsdienst) wählen.

- 6.3. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
- zu wenig bzw. zu viele Kennzeichnungen (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als fünf, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung der Laufzeit oder des Ziehungstags)

oder

- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

Bei weniger als drei Kennzeichnungen ist das Zahlenfeld jedoch nicht gespielt.

- 6.4. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

- 6.5. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

- 7.2. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt oder auf einem teilweise ausgefüllten Spielschein ergänzt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung 2,00 €.

- 8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

- 8.3. Für jeden eingelesebenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.2.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielтарifen hervor, die auch Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.

- 8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

- 8.5. Bei Übersendung der Spielscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Spielscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

9. Annahmeschluss

- 9.1. Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Annahmestellen bestimmt das Unternehmen.
- 9.2. Das Unternehmen behält sich vor, den Annahmeschluss – auch kurzfristig – zu verlegen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der Lotterie Eurojackpot unter Verwendung einer eigens vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Spielscheins, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktips bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Zusatzlotterien und/oder an der GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),

- die Angabe der Ziehungstage,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.

- 11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktips, Spielquittung oder Kundenkarte erforderlichen Voraussetzungen vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Ziehungstage sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.

- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt muss in der Annahmestelle erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 12.3.).
- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.
- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktips sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und richtig und vollständig an die Kontrollzentren übermittelt wurden, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.3. Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufzeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.4. oder 5.5.) verstoßen würde bzw. wurde
- oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten, so werden auf Antrag des Spielteilnehmers der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. bis Nr. 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. bis Nr. 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

14.1. Für Eurojackpot findet in jeder Kalenderwoche freitags eine Ziehung statt. Bei dieser Ziehung werden 5 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 50 und zusätzlich 2 Zahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 10 gezogen. Innerhalb einer jeden Zahlenreihe wird jede Zahl nur einmal gezogen.

14.2. Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

15. Auswertung

15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.2.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn sie vor der Ziehung vollständig und richtig an die Kontrollzentren übermittelt wurden.

15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen bei Eurojackpot

in der Klasse 1
die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 2
die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 3
die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen,

in der Klasse 4
die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 5
die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 6
die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,

in der Klasse 7
die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 8
die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und zwei Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 9
die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in der Klasse 10
die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen,

in der Klasse 11
die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl und beide Gewinnzahlen 2 aus 10,

in der Klasse 12
die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen und eine Gewinnzahl 2 aus 10,

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

17.1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

Von der Gewinnsumme werden 12 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in Nr. 17.5. bis 17.8. näher beschrieben wird.

17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

17.3. Die Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen wie folgt:

Klasse 1	(5 + 2)	36,00 %
Klasse 2	(5 + 1)	8,50 %
Klasse 3	(5)	3,00 %
Klasse 4	(4 + 2)	1,00 %
Klasse 5	(4 + 1)	0,90 %
Klasse 6	(4)	0,70 %
Klasse 7	(3 + 2)	0,60 %
Klasse 8	(2 + 2)	3,10 %
Klasse 9	(3 + 1)	3,00 %
Klasse 10	(3)	4,30 %
Klasse 11	(1 + 2)	7,80 %
Klasse 12	(2 + 1)	19,10 %

17.4. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 zu	95.344.200
Klasse 2	1 zu	5.959.013
Klasse 3	1 zu	3.405.150
Klasse 4	1 zu	423.752
Klasse 5	1 zu	26.485
Klasse 6	1 zu	15.134
Klasse 7	1 zu	9.631
Klasse 8	1 zu	672
Klasse 9	1 zu	602
Klasse 10	1 zu	344
Klasse 11	1 zu	128
Klasse 12	1 zu	42

17.5. In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Veranstaltung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den geleisteten Einsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sog. Boosterfonds gebildet, in den jeweils 12 % der Gewinnsumme jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge (vgl. Nr. 17.15.) und die nicht abgeholten Gewinne der Gewinnklasse 1 (vgl. Nr. 24.).

17.6. Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1, wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Veranstaltung zugeführt.

Erreicht die Gewinnsumme in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnsumme durch die Unternehmen auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boosterfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne (Nr. 24.) und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds so lange nicht, bis Aufstockungen der Unternehmen aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die Unternehmen zurückgeflossen sind.

17.7. Sofern das Guthaben des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.

17.8. Die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 und 2 ist auf einen Betrag von 90 Mio. Euro begrenzt.

Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 90 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 90 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.

17.9. (aufgehoben)

17.10. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

17.11. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen (Jackpot).

17.12. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnsumme der Gewinnklasse 2 entgegen Nr. 17.11. der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

17.13. Die Gewinnausschüttungssumme wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnausschüttung durch die Anzahl der Gewinne in jeder Ziehung geteilt.

- 17.14. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 17.15. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet. Die Beträge, die sich durch die Abrundung ergeben, werden dem Boosterfonds zugeführt.
- 17.16. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 17.17. Abweichend von Nr. 17.16. können sich die Gewinnquoten der 1. und 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.
- 17.18. Bei der gemeinsamen Durchführung der Ziehung mit anderen Unternehmen werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 17.19. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Zusatz- und Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden. Für Zusatz- und Sonderauslosungen gelten gesonderte Bestimmungen.
- 17.20. Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen wird im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden frühestens nach Ablauf von 8 Werktagen seit der Ziehung fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. oder 2. Gewinnklasse von mehr als 100.000,00 € erzielt haben **und** unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn nach Nr. 20.2. in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

20. Gewinnauszahlung

20.1. Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

20.2. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

20.3. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt.

Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung (siehe Nr. 11.1.). Der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung entsprechend Nr. 11.3. überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

20.4. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Spielscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich.

Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck). Das Unternehmen kann einen Gewinn bereits auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Daten leisten, sofern diese lesbar sind.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. vor.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19., Satz 1 vor.

20.5. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 20.4. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungspauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines un deutlich oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

20.7. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung nach der letzten Ziehung des Spielzeitraums dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

20.8. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

VI. Datenschutz

21. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von dem Unternehmen gespeichert und verarbeitet. Ebenso werden bei Verwendung der Kundenkarte und bei Gewinnüberweisungen durch das Unternehmen die Spieldatensätze gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

VII. Schlussbestimmungen

22. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

23. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

24. Verwendung von nicht fristgerecht geltend gemachten Gewinnen

Angefallene Gewinne der Gewinnklasse 1, die vom Spielteilnehmer nicht fristgerecht oder nicht geltend gemacht wurden, werden dem Boosterfonds zugeführt. Angefallene Gewinne aller übrigen Gewinnklassen, die vom Spielteilnehmer nicht fristgerecht geltend gemacht wurden oder von der Gesellschaft nicht ausgezahlt wurden, werden für Zusatz- oder Sonderauslosungen verwendet.

25. Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am 5. Januar 2018.

Saarbrücken, 25.09.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale

(Gültig ab der Ziehung am Samstag, 6. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die GlücksSpirale.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die GlücksSpirale mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und

Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der GlücksSpirale

- 3.1. Im Rahmen der GlücksSpirale wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
- 3.4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.5. Abweichend von Nr. 3.2. bis 3.4. gilt für die Teilnahme an der Lotterie GlücksSpirale auf einem Spielschein der Lotterie Eurojackpot Folgendes: Bei der erstmaligen Teilnahme an der Lotterie GlücksSpirale auf einem Spielschein der Lotterie Eurojackpot nehmen – unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags – alle Spielaufträge an der jeweils gewählten Ziehung der Lotterie GlücksSpirale teil, die dem Annahmeschluss der gewählten Ziehung der Lotterie Eurojackpot folgt. Die Spielteilnahme an der Lotterie GlücksSpirale erfolgt also immer an der Samstagsziehung, die auf den gewählten Ziehungstag der Lotterie Eurojackpot folgt. Dies gilt entsprechend für Mehrwochenspielaufträge und Vordatierungen.

Im Übrigen richtet sich die Teilnahme an der Ziehung der Lotterie GlücksSpirale nach dem jeweils ausgewählten Spielzeitraum. Dies bedeutet, dass die erste Spielteilnahme an der Lotterie

GlücksSpirale in allen Fällen der Spielteilnahme an der Lotterie Eurojackpot zeitlich nachgelagert ist. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft (Vordatierung) gelten die vorstehenden Regelungen der Nr. 3.5. entsprechend.

- 3.6. Gegenstand (Spielformel) der GlücksSpirale ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Losscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten. Als Losscheine gelten auch die Spielscheine für LOTTO 6aus49, TOTO 13er Ergebnissette, TOTO 6aus45 Auswahlwette und Eurojackpot, auf denen die Teilnahme an der GlücksSpirale möglich ist.

- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Losscheins

- 6.1. Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss. Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Losschein vorgesehen sind, z. B. Spiel 77, SUPER 6.
- 6.4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den

Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
- 7.3. Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- 7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt 5,00 € je Ziehung.
- 8.2. Für jeden eingelesebenen Losschein oder ohne Losschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielstarifen hervor, die Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.
- 8.3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.
- 8.4. Bei Übersendung der Losscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Losscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.
- 8.5. Hat der Spielteilnehmer Laufzeiten gekennzeichnet, die über die letzte Veranstaltungswoche der GlücksSpirale hinausgehen, richtet sich die Laufzeit des Loses nach der jeweiligen Restlaufzeit der GlücksSpirale. In der letzten Woche der Laufzeit der GlücksSpirale abgegebene Lose werden ungeachtet etwaiger Kennzeichnungen einer längeren Laufzeit als Einzellos gewertet.

Das Ende der Laufzeit der GlücksSpirale wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Vorstehende Regelung gilt nicht im Falle einer Änderung des Gewinnplans bei unveränderter Spieleinsatzhöhe. Das Unternehmen behält sich in diesem Fall bei Bedarf die rechtzeitige Herausgabe von Übergangsregelungen vor.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der GlücksSpirale unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formulärmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.
Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.
Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Losscheines, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.
Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
- die Losnummer,
 - die Art und Dauer der Teilnahme, Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
 - bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.
- 11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheins entspricht,
- die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,
- die Art und die Dauer der Teilnahme, die Ziehungstage sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.

- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung,
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Nr. 12.2.).
- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 18.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. oder 5.4.) verstoßen wurde bzw. wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen

nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.6. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. und 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. - 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- 13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

- 14.1. Für die GlücksSpirale findet jeden Samstag eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- 14.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- 14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens.
- 14.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- 15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.2.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

16.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 40 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

16.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden, kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet, angegeben.

16.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

Es wird eine **1-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in der Endziffer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

10,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.

• Gewinnklasse 2

Es wird eine **2-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 2 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

25,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.

• Gewinnklasse 3

Es wird eine **3-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 3 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

100,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.

• Gewinnklasse 4

Es wird eine **4-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 4 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

1.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.

• Gewinnklasse 5

Es wird eine **5-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

10.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 100.000.

• Gewinnklasse 6

Es werden **zwei verschiedene 6-stellige Gewinnzahlen** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je

100.000,00 €.

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 500.000.

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf 10.000.000,00 € begrenzt. Werden mehr als 100 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als 500,00 €) ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 6 in Höhe von 100 x 100.000,00 € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt.

• Gewinnklasse 7

(„20-Jahres-Rente mit monatlicher Zahlung in Höhe von 10.000,00 € oder Sofortbetrag in Höhe von 2.100.000,00 €“)

Es wird eine **7-stellige Gewinnzahl** gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je eine 20-Jahres-Rente mit monatlicher Zahlung in Höhe von 10.000,00 € für einen Zeitraum von 20 Jahren oder einen Sofortbetrag in Höhe von 2.100.000,00 €.

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.000.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist auf 21.000.000,00 € begrenzt. Werden mehr als 10 Gewinner (mit einem Gesamtspieleinsatz von mehr als 50,00 €) ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von 10 x 2.100.000,00 € auf die Gesamtzahl der Gewinne entsprechend ihrem Spieleinsatz aufgeteilt. Entsprechend mindert sich der monatliche Zahlungsbetrag der 20-Jahres-Rente.

b) Der Gewinner hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die 20-Jahres-Rente oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will.

Eine Kombination aus der 20-Jahres-Rente und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen.

Anfallende Zinsen, einschließlich derjenigen bei Wahl der 20-Jahres-Rente, stehen dem Unternehmen zu.

Die Entscheidung ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

16.4. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

16.5. Die durch das Unternehmen nach Nr. 16.3. zur „• Gewinnklasse 6“ und „• Gewinnklasse 7“ öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

16.6. Abweichend von Nr. 16.5. können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 7 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17. weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

16.7. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Auspielung von verfallenen Gewinnen).

V. Gewinnauszahlung

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der Gewinnklasse 7 (20-Jahres-Rentengewinn oder Sofortbetrag) werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe von Nr. 16.3., 7. Spiegelpunkt zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich geleistet.

18. Allgemeines zur Gewinnauszahlung

18.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

18.2. Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

18.3. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

18.4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

18.5. Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

18.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

18.7. Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte unter Angabe der Bankverbindung erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

18.8. Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklassen 6 oder 7 erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an der Veranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

19. Gewinnauszahlung im Einzelnen

19.1. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt.

Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Losscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich. Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck).

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unangefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Gewinn der Gewinnklasse 6 oder 7 vor. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Gewinn der Gewinnklasse 6 oder 7 vor. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.

c) Gewinne der Gewinnklasse 7

Gewinne der Gewinnklasse 7 werden nach Maßgabe des in Nr. 16 geregelten Verfahrens in Verbindung mit Nr. 18 geleistet.

19.2. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 19.1. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausbezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unangefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

19.3. Gewinne der Gewinnklassen 6 und 7 werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

19.4. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

19.5. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

20. **Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)**

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. **Verjährung von Ansprüchen**

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

22. **Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler**

22.1. Ein Spielteilnehmer kann an der GlücksSpirale teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

22.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

- 22.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 22.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

23. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Samstag, 6. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung der GlücksSpirale ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 04.08.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“

(Gültig ab der Ziehung am Samstag, 6. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ sind allein diese Teilnahmebedingungen des

Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Losscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“

- 3.1. Im Rahmen der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
- 3.4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.5. Die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie GlücksSpirale.
- 3.6. Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie Glücks-Spirale an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Losscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Als Losscheine gelten auch die Spielscheine für LOTTO 6aus49 und TOTO, auf denen die Teilnahme an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ möglich ist.

Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Losscheins

- 6.1. Jeder Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss. Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Losschein vorgesehen sind, z. B. Spiel 77, SUPER 6, Laufzeit.
- 6.4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Losscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
- 7.3. Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- 7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt 3,00 € je Ziehung.
- 8.2. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 8.3. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.
- 8.4. Bei Übersendung der Losscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle ist der Spieleinsatz auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Losscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.
- 8.5. Hat der Spielteilnehmer Laufzeiten gekennzeichnet, die über die letzte Veranstaltungswoche der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ hinausgehen, richtet sich die Laufzeit des Loses nach der jeweiligen Restlaufzeit der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“. In der letzten Woche der Laufzeit der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ abgegebene Lose werden ungeachtet etwaiger Kennzeichnungen einer längeren Laufzeit als Einzellos gewertet.
- Das Ende der Laufzeit der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ wird rechtzeitig bekannt gegeben.
- Vorstehende Regelung gilt nicht im Falle einer Änderung des Gewinnplans bei unveränderter Spieleinsatzhöhe. Das Unternehmen behält sich in diesem Fall bei Bedarf die rechtzeitige Herausgabe von Übergangsregelungen vor.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.
- 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.
- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formulärmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien „Die Sieger-Chance“, Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Losscheines, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartenummer und Name des Inhabers der Kundenkarte.

- 11.2. Der Spielteilnehmer kann auf der Spielquittung seinen Namen und seine Anschrift eintragen. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- **die auf der Spielquittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Losscheins entspricht,**
- **die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps vergebene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,**
- **die Art und die Dauer der Teilnahme sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,**
- **der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,**
- **die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,**
- **bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartenummer und Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.**

- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung

- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle

- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraums

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (vgl. Nr. 12.2.).

- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch das Unternehmen angenommen wurde.

- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 18.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. oder 5.4.) verstoßen würde bzw. wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.6. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von dem Unternehmen abgelehnt wurde bzw. das Unternehmen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach vorstehendem Satz – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. und 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. - 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

14.1. Für die Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ findet jeden Samstag eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.

14.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens.

14.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium lesbar und auswertbar (siehe Nr. 12.2.) abgespeicherten Daten.

15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

16.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,67 % als Gewinnsumme nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

16.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden, kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet, angegeben.

16.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

Es werden zwei verschiedene 5-stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je

10.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50.000.

• Gewinnklasse 2

(„Zahlung in Höhe von 5.000,00 € monatlich 10 Jahre lang oder Sofortbetrag in Höhe von 600.000,00 €“)

Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

eine Zahlung in Höhe von 5.000,00 € monatlich 10 Jahre lang oder einen Sofortbetrag in Höhe von 600.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf 9.000.000,00 € begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinner ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von 15 x 600.000,00 € auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt. Entsprechend mindert sich die vorerwähnte monatliche Zahlung in Höhe von 5.000,00 €.
- b) Der Gewinner hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die monatliche Zahlung in Höhe von 5.000,00 € oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will. Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

• Gewinnklasse 3

Es werden drei verschiedene 7-stellige Gewinnzahlen gezogen.

Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je

1.000.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 3.333.333.

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf 5.000.000,00 € begrenzt. Werden mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 3 in Höhe von 5 x 1.000.000,00 € auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

- 16.4. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 16.5. Die durch das Unternehmen nach Nr. 16.3. zur „• Gewinnklasse 2“ und zur „• Gewinnklasse 3“ öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 16.6. Abweichend von Nr. 16.5. können sich die Gewinnquoten von mehr als 100.000,00 € und die monatlichen Zahlungsbeträge ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17 weitere berechnete Gewinnansprüche in der Gewinnklasse 2 oder 3 festgestellt werden.
- 16.7. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).

V. Gewinnauszahlung

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- a) Die Gewinne der Gewinnklassen 2 und 3 werden nach

Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; für die Gewinnklasse 2 erfolgt dies nach Maßgabe von Nr. 16.3., 2. Spiegelpunkt .

- b) Gewinne der 1. Gewinnklasse werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

18. Allgemeines zur Gewinnauszahlung

- 18.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.
- 18.2. Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 18.3. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 18.4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 18.5. Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.
- 18.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

- 18.7. Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte unter Angabe der Bankverbindung erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- 18.8. Spielteilnehmer, die einen Gewinn erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an der Veranstaltung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

19. Gewinnauszahlung im Einzelnen

- 19.1. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Losscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder

schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich. Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck).

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen un- aufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Gewinn der Gewinn- klasse 2 oder 3 vor. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.
- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns. In diesem Fall erfolgt zunächst eine Benachrichtigung.

c) Gewinne der Gewinnklasse 3

Gewinne der Gewinnklasse 3 werden nach Maßgabe des in Nr. 16 geregelten Verfahrens in Verbindung mit Nr. 18 geleistet.

- 19.2. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 19.1. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.
Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.
- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

- 19.3. Gewinne werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.
- 19.4. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.
- 19.5. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

20. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

22. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 22.1. Ein Spielteilnehmer kann an der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 22.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 22.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 22.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

23. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Samstag, 6. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung der Zusatzlotterie „Die Sieger-Chance“ ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 4. August 2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die Lotterie KENO

(Gültig ab der Ziehung am Montag, 1. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Lotterie KENO.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, KENO mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich

eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzu-sehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

- 3.1. Im Rahmen der Lotterie KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Es ist auch eine Vordatierung von KENO-Spielaufträgen möglich.

- 3.4. Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70.
Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10).
- 3.5. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann an KENO teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.2. Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Personen ist von Gesetzes wegen unzulässig.**
- 5.4. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den dort angebotenen Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

- 6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.
- 6.4. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen gegeben.
- 7.3. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein möglich sind.
- 7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,00 €, 2,00 €, 5,00 € oder 10,00 €.
- 8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- 8.3. Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte, Spielsperren und Datenschutz

- 10.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.4.) zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.
- 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.**
- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an der Zusatzlotterie plus 5 bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.
- 10.7. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.
- 10.8. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es
 - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
 - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,

dass die betreffende Person

- spielsuchtgefährdet oder
- überschuldet ist,
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
- Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Spielscheines, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale des Unternehmens gespeicherten Daten.

In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Kundenkartennummer und/oder den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.2. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- **die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,**
- **die für die Spielteilnahme mittels Quicktipps erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,**
- **die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie vollständig und richtig wiedergegeben sind,**
- **der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,**
- **die Spielquittung eine lesbare Quittungsnummer aufweist und die Quittungsnummer nicht offensichtlich unvollständig ist,**
- **die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte angegeben sind.**

- 11.3. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten (Stornierung).

- 11.4. Eine Stornierung ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung

- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle

- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes

möglich.

- 11.5. Der Widerruf bzw. die Erklärung über den Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- 11.6. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 13.2.).

- 11.7. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe Nr. 12.3. annimmt.

- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. und Nr. 20.7. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. und 5.4.) verstoßen würde bzw. wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen

Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 12.6. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der Annahmestelle bekanntzugeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 12.7. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 12.8. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- 13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.3. Die Haftungsbeschränkungen von 13.1. und 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
- 13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. bis 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ziehung der Gewinnzahlen

14.1. Für KENO findet täglich eine Ziehung statt, bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt.

14.2. Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 70 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.

14.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (Nr. 12.3.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplanes für die jeweiligen KENO-Typen.

16. Gewinnplan/KENO-Typen und Gewinnklassen

16.1. Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.

16.2. Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.

16.3. Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.

16.4. Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.

16.5. Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.

16.6. Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 17.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 17.3. Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet.
- 17.4. Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.
- 17.5. Die **Gewinne** verteilen sich wie folgt:

KENO- Typ	Anzahl richtig ge- tippter Zahlen	Fester Gewinn bei				Chance 1 zu:
		1 € Einsatz	2 € Einsatz	5 € Einsatz	10 € Einsatz	
10	10	100.000	200.000	500.000	1.000.000	2.147.181
	9	1.000	2.000	5.000	10.000	47.238
	8	100	200	500	1.000	2.571
	7	15	30	75	150	261
	6	5	10	25	50	44
	5	2	4	10	20	12
9	9	50.000	100.000	250.000	500.000	387.197
	8	1.000	2.000	5.000	10.000	10.325
	7	20	40	100	200	685
	6	5	10	25	50	86
	5	2	4	10	20	18
	0	2	4	10	20	26
8	8	10.000	20.000	50.000	100.000	74.941
	7	100	200	500	1.000	2.436
	6	15	30	75	150	199
	5	2	4	10	20	31
	4	1	2	5	10	8
	0	1	2	5	10	18
7	7	1.000	2.000	5.000	10.000	15.464
	6	100	200	500	1.000	619
	5	12	24	60	120	63
	4	1	2	5	10	13
6	6	500	1.000	2.500	5.000	3.383
	5	15	30	75	150	169
	4	2	4	10	20	22
	3	1	2	5	10	6

5	5	100	200	500	1.000	781
	4	7	14	35	70	50
	3	2	4	10	20	9
4	4	22	44	110	220	189
	3	2	4	10	20	16
	2	1	2	5	10	4
3	3	16	32	80	160	48
	2	1	2	5	10	6
2	2	6	12	30	60	13

17.6. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

17.7. Die Gewinnbeträge

- der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
- der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9

können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt:

Zunächst werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes – sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.

17.8. Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10 Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 100.000,00 € (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 € und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

17.9. Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9 Gewinnklassen nach folgender Formel:

- 50.000,00 € (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 €/reduzierte Quote.
- Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00 €, 5,00 € und 10,00 € errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

17.10. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Nr. 17.8. und 17.9. zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

17.11. Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.

17.12. Tritt in Folge von Nr. 17.8. und 17.9. dennoch ein derartiger Fall ein,

- wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
- die Summe durch 2 dividiert.

Das Ergebnis von vorstehendem Satz ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.

17.13. Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.

- 17.14. Sollte die nach Nr. 17.8. und 17.9. errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 € teilbaren Betrag abgerundet.
- 17.15. Die durch das Unternehmen nach den Nr. 17.7. bis Nr. 17.14. öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 17.16. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:
- | | | |
|-------------|----|-----------|
| KENO-Typ 10 | 1: | 2.147.181 |
| KENO-Typ 9 | 1: | 387.197 |
| KENO-Typ 8 | 1: | 74.941 |
| KENO-Typ 7 | 1: | 15.464 |
| KENO-Typ 6 | 1: | 3.383 |
| KENO-Typ 5 | 1: | 781 |
| KENO-Typ 4 | 1: | 189 |
| KENO-Typ 3 | 1: | 48 |
| KENO-Typ 2 | 1: | 13 |
- 17.17. Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und/oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 17.14. oder verfallenen Gewinnen).

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) ausgezahlt.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als 100.000,00 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

20. Gewinnauszahlung

- 20.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.
- 20.2. Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 20.3. War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 20.4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt; gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.
- 20.5. Der Spielteilnehmer hat auf Anforderung des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.
- 20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines un- deutlich oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

- 20.7. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 20.8. Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000,00 € ist dem Unternehmen die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- 20.9. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. vor.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem letzten Tag der Wettrunde, in welcher der Gewinn erzielt wurde, beim Unternehmen nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. vor.

- 20.10. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits wie vorstehend zu verfahren ist, gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem letzten Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, in jeder Annahmestelle ausgezahlt.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen 5-Wochen-Zeit- raumes in einer Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungs- kostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benach- richtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufge- fordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

- 20.11. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

- 20.12. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

21. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsge- setz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an ei- nem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlich- tungsstelle teilzunehmen.

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 23.1. Ein Spielteilnehmer kann an KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 23.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- 23.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 23.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

24. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Montag, 1. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 25. September 2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die TOTO 13er Ergebniswette

(Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 25. August 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 13er Ergebniswette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die TOTO 13er Ergebniswette.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die TOTO 13er Ergebniswette mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebniswette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren

(Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für System-scheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette

- 3.1. Im Rahmen der TOTO 13er Ergebniswette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag – durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an dieser Wettrunde teil.
- 3.3. Gegenstand der TOTO 13er Ergebniswette (Spielformel: 13er-Wette) ist die Voraussage (Tippreihe) des Ausgangs von 13 Fußballspielen gegebenenfalls mit Handicap (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereines zu wählen ist (1-0-2); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- 3.4. Von den 13 Fußballspielen können Fußballspiele mit einem sogenannten Handicap angeboten werden, bei denen einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Toren gewährt wird.
- 3.5. Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird einschließlich der den Fußballspielen gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps von dem Unternehmen festgelegt und bekannt gegeben, wobei die Handicaps nach der Bekanntgabe nicht mehr geändert werden.
- 3.6. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an der Wettrunde der TOTO 13er Ergebniswette ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen und einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.2. Die Teilnahme an der Wettrunde wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.**
- 5.4. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.
- 5.5. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.
- 5.6. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Teilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.
- 5.7. Das Unternehmen kann für bestimmte Spielscheinarten oder -serien einen bestimmten Gültigkeitszeitraum festlegen oder bestimmte Spielscheinarten oder -serien für ungültig erklären und aus dem Verkehr ziehen. Die Ungültigkeit wird vor dem Verfalltag im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

- 6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze (X) in schwarzer oder dunkelblauer Farbe (z. B. mit Kugelschreiber) zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die Kreuze dürfen nicht über die Umrandung hinausragen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems, von Spiel 77, SUPER 6 und GlücksSpirale.
- 6.4. Sofern auf dem Spielschein
 - keine Kennzeichnungen oder
 - zuwenig bzw. zuviele Kennzeichnungen
(z. B.: ein oder mehrere Tippfelder enthalten weniger als dreizehn, aber mehr als zwei Kennzeichnungen)
oder
 - sonstige mangelhafte Kennzeichnungen
vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.Bei weniger als drei Kennzeichnungen ist das Tippfeld jedoch nicht gespielt.

- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- 6.6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 7.1. Der Spieleinsatz für einen Tipp beträgt je Wettrunde 0,50 €.
- 7.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden, außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- 7.3. Für jeden eingelesenen Spielschein kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielтарifen hervor, die auch Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.
- 7.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.
- 7.5. Bei Übersendung der Spielscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Spielscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

8. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt das Unternehmen.

9. Kundenkarte

- 9.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist die Teilnahme an der TOTO 13er Ergebniswette unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 11.2. und 11.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers.
- 9.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.**
- 9.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 9.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 9.5. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.
- 9.6. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

10. Spielquittung

- 10.1. Nach Einlesen des Spielscheins oder einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder an der GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Angabe der Wettrunde bzw. des Ziehungstags,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

- 10.2. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

10.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- **die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,**
- **die Art und Dauer der Teilnahme sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,**
- **der Spieleinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,**
- **die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,**
- **bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.**

- 10.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Wettrunde des Spielzeitraums

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt muss in der Annahmestelle erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 10.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem

sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 11.3.).

- 10.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 11.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 11.2. annimmt.

- 11.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 11.3. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 11.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 19.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 11.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. bis 5.6.) verstoßen wurde bzw. wurde

oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere

- der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,

- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

- 11.6. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

11.7. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

12.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

12.2. Nr. 12.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 12.1. - 12.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

12.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

12.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

12.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

12.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 12.4. - 12.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

12.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

12.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

12.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

12.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

12.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

13. Ermittlung der Gewinntippreihen

13.1. Bei der TOTO 13er Ergebniswette wird die Gewinntippreihe in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis, wobei ein gegebenenfalls zugewiesenes Handicap berücksichtigt wird. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

13.2. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der TOTO 13er Ergebniswette ohne Bedeutung. Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

13.3. Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

13.4. Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne der Nr. 13.1. abgebrochen worden sind, sowie
- für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,

gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

13.5. Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von dem Unternehmen bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten (einschließlich eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps) zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, Unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls zugewiesenen Handicaps zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

13.6. Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

13.7. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“). Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 14.2. Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

13.8. Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Unternehmen, die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

14. Auswertung

14.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 11.3.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

14.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinntippreihe und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

15. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 13er Ergebniswette

in der Klasse 1 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern,

in der Klasse 2 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,

in der Klasse 3 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern,

in der Klasse 4 die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 3 Fehlern

erzielt haben.

16. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

16.1. Von den Spieleinsätzen werden 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

16.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

16.3. Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der TOTO 13er Ergebniswette wie folgt:

Klasse 1	(0 Fehler)	35 %
Klasse 2	(1 Fehler)	20 %
Klasse 3	(2 Fehler)	20 %
Klasse 4	(3 Fehler)	25 %

16.4. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 : 1.594.323
Klasse 2	1 : 61.320
Klasse 3	1 : 5.110
Klasse 4	1 : 697

16.5. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

16.6. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen.

16.7. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Nr. 16.6. der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Veranstaltung zugeschlagen.

16.8. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

16.9. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

16.10. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

16.11. Die durch das Unternehmen nach der Ermittlung der Gewinntippreihen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

16.12. Abweichend von Nr. 16.11. können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 17. weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

16.13. Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

16.14. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 16.10. oder verfallenden Gewinnen).

16.15. Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen wird im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

V. Gewinnauszahlung

17. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der ersten Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) geleistet.

18. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse bei der TOTO 13er Ergebniswette von mehr als 100.000,00 € erzielt haben **und** unter Verwendung einer Kundenkarte an der Wettrunde teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn nach Nr. 19.2. in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

19. Gewinnauszahlung

19.1. Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

19.2. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

19.3. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung (siehe 10.1.). Der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung entsprechend Nr. 10.3. überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

19.4. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Spielscheins keine Kundenkarte

verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich.

Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck). Das Unternehmen kann einen Gewinn bereits auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Daten leisten, sofern diese lesbar sind.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 18. Satz 1 vor.
- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 18. Satz 1 vor.

- 19.5. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 19.4. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

- 19.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unvollständig oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 19.7. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

- 19.8. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

VI. **Schlussbestimmungen**

20. **Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)**

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21. **Verjährung von Ansprüchen**

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

22. **Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler**

- 22.1. Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 13er Ergebniswette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

- 22.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

- 22.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

- 22.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

23. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Wettunde am Samstag, 25. August 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung der TOTO 13er Ergebniswette ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 24. Mai 2018

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die TOTO 6aus45 Auswahlwette

(Gültig ab der Wettrunde am Samstag, 6. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die TOTO 6aus45 Auswahlwette.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die TOTO 6aus45 Auswahlwette mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Wettrunden der TOTO 6aus45 Auswahlwette sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im

Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend.

- 2.2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten, als verbindlich an.
- 2.4. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzu-sehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für Neufassungen, etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.5. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen verblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette

- 3.1. Im Rahmen der TOTO 6aus45 Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde – in der Regel von Samstag bis Sonntag – durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Wettrunde teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Wettrunden wählen (Spielzeitraum).

In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Wettrunde/n teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

- 3.4. Gegenstand der TOTO 6aus45 Auswahlwette (Spielformel: 6aus45) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- 3.5. Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von dem Unternehmen festgelegt und bekannt gegeben.
- 3.6. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1. Die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette ist nur mit den vom Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung möglich. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.

5.2. Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.

5.4. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspieles Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.

5.5. Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspieles keine Kenntnis zu haben.

5.6. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Teilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

5.7. Das Unternehmen kann für bestimmte Spielscheinarten oder -serien einen bestimmten Gültigkeitszeitraum festlegen oder bestimmte Spielscheinarten oder -serien für ungültig erklären und aus dem Verkehr ziehen. Die Ungültigkeit wird vor dem Verfalltag im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze (X) in schwarzer oder dunkelblauer Farbe (z. B. mit Kugelschreiber) zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Die Kreuze dürfen nicht über die Umrandung hinausragen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Systems, von Spiel 77, SUPER 6 und GlücksSpirale.

6.4. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
- zuwenig bzw. zuviele Kennzeichnungen oder
- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

Bei weniger als drei Kennzeichnungen ist das Zahlenfeld jedoch nicht gespielt.

6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

6.6. Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer vom Unternehmen zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von dem Unternehmen in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele festgelegt ist.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.

7.3. Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt oder auf einem teilweise ausgefüllten Spielschein ergänzt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

7.4. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde 0,65 €.

8.2. Das Unternehmen kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.

8.3. Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp kann das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr erheben. Gleiches gilt im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung, sogenannter Favoriten oder Spielvorbereitungsquittung (Nr. 5.1.). Die Höhe der jeweils gültigen Bearbeitungsgebühr geht aus den in den Annahmestellen ausliegenden Spielтарifen hervor, die auch Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen sind.

8.4. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

8.5. Bei Übersendung der Spielscheine an eine vom Unternehmen mit der Wahrnehmung eines Auftragsdienstes oder der Verwaltung von Spielauftrags-Abonnements betrauten Annahmestelle sind Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr auf das Bankkonto dieser Annahmestelle einzuzahlen. Nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des unwiderruflichen Eingangs der Zahlung und des Spielscheins bei der Annahmestelle sind maßgebend für die Rechtzeitigkeit des Eingangs vor Annahmeschluss.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

10.1. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist die Teilnahme an der TOTO 6aus45 Auswahlwette unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten (vgl. Nr. 12.2. und 12.3.) zu den angegebenen persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.

- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formulärmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.
- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.
Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.
Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

11. Spielquittung

- 11.1. Nach Einlesen des Spielscheins, einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung oder einer Spielquittung zum Zweck der Spielteilnahme, der Abgabe des Quicktipps bzw. Verwendung der in der Zentrale für den Spielteilnehmer gespeicherten Spielvoraussagen mittels einer Kundenkarte und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale des Unternehmens von dieser eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) vergeben. Die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Spielquittung in der Annahmestelle.

Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
- die Losnummer,
- die Art und Dauer der Teilnahme, die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder an der GlücksSpirale,
- den Spieleinsatz einschließlich Bearbeitungsgebühr,
- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Identifikationsnummer (Quittungsnummer),
- die Angabe der Wettrunde bzw. des Ziehungstags,
- bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte.

- 11.2. Vor- und Nachname werden nicht auf eventuelle Ersatzquittungen übernommen.

11.3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob

- **die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,**
- **die Art und Dauer der Teilnahme sowie die Angabe der Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien und/oder GlücksSpirale vollständig und richtig wiedergegeben sind,**
- **der Spieleinsatz einschließlich der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,**

• **die Spielquittung eine Identifikationsnummer (Quittungsnummer) aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,**

• **bei Teilnahme mit Kundenkarte die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt sind.**

- 11.4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.

Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Erhalt der Spielquittung
- oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle
- längstens bis 2 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Wettrunde des Spielzeitraums

möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt muss in der Annahmestelle erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühren zurück.

- 11.5. Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (siehe Nr. 12.3.).

- 11.6. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

12. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 12.1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nr. 12.2. annimmt.

- 12.2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 12.3. Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

- 12.4. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr. Das Recht des Unternehmens, bei der Gewinnauszahlung nach Nr. 20.6. zu verfahren, bleibt unberührt.

- 12.5. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss (Nr. 5.3. bis 5.6.) verstoßen würde bzw. wurde
- oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

12.6. Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann das Unternehmen den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

12.7. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen wird in der Annahmestelle bekanntgegeben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. Haftungsbestimmungen

13. Umfang und Ausschluss der Haftung

13.1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

13.2. Nr. 13.1. findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3. Die Haftungsbeschränkungen von Nr. 13.1. - 13.2. gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

13.5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

13.6. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

13.7. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Nr. 13.4. - 13.6. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

13.8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.9. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

13.10. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.11. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.12. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung

14. Ermittlung der Gewinnspiele

14.1. Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele ermittelt. Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tag es ausgetragen wird.

14.2. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette ohne Bedeutung. Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

14.3. Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

14.4. Bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet. Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- Fußballspiele mit höherer Gesamttorzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., bzw. 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und

- bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan) den Vorrang haben.

- 14.5. Für Spiele,
- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
 - vor Ablauf der Spielzeit im Sinne der Nr. 14.1. abgebrochen worden sind, sowie
 - für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,
- gilt – gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele – eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

- 14.6. Es gelten die Spiele
- mit der Ersatzwertung „1“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
 - mit der Ersatzwertung „0“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,
 - mit der Ersatzwertung „2“ wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:1“.

- 14.7. Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von dem Unternehmen bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, Unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

- 14.8. Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungsstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

- 14.9. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).

- 14.10. Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 15.2. Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

- 14.11. Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf dem Internetauftritt des Unternehmens. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

15. Auswertung

- 15.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 12.3.) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 15.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

16. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette

- in der **Klasse 1** die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,
- in der **Klasse 2** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,
- in der **Klasse 3** die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele,
- in der **Klasse 4** die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,
- in der **Klasse 5** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,

in der **Klasse 6** die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

17. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 17.1. Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

- 17.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

- 17.3. Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der TOTO 6aus45 Auswahlwette wie folgt:

Klasse 1	(6 Gewinnspiele)	40,00 %
Klasse 2	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,00 %
Klasse 3	(5 Gewinnspiele)	7,50 %
Klasse 4	(4 Gewinnspiele)	15,00 %
Klasse 5	(3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,50 %
Klasse 6	(3 Gewinnspiele)	25,00 %

- 17.4. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen

Klasse 1	1 :	8.145.060
Klasse 2	1 :	1.357.510
Klasse 3	1 :	35.724
Klasse 4	1 :	733
Klasse 5	1 :	579
Klasse 6	1 :	48

- 17.5. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 17.6. Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen.

- 17.7. Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Nr. 17.6. der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

- 17.8. Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

- 17.9. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

- 17.10. Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

- 17.11. Die durch das Unternehmen nach der Ermittlung der Gewinnspiele öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

- 17.12. Abweichend von Nr. 17.11. können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 18. weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

- 17.13. Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

- 17.14. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe

der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 17.10. oder verfallenden Gewinnen).

- 17.15. Die Höhe der Einzelgewinne in den verschiedenen Gewinnklassen wird im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

V. Gewinnauszahlung

18. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) geleistet.

19. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse bei der TOTO 6aus45 Auswahlwette von mehr als 100.000,00 € erzielt haben **und** unter Verwendung einer Kundenkarte an der Wettrunde teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn nach Nr. 20.2. in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

20. Gewinnauszahlung

- 20.1. Gewinne der 1. und 2. Gewinnklasse werden grundsätzlich am Sitz des Unternehmens geleistet.

- 20.2. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer (Quittungsnummer) der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

- 20.3. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.

Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung (siehe 11.1.). Der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung entsprechend Nr. 11.3. überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 20.4. Einzelgewinne **ab 500,00 €** und gegebenenfalls weitere auf derselben Spielquittung erzielte Gewinne werden vom Unternehmen an den Spielteilnehmer geleistet. Das gleiche gilt für mehrere auf derselben Spielquittung erzielte Einzelgewinne von jeweils unter 500,00 €, deren Gesamtsumme aber den Betrag von mindestens 500,00 € ergibt. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Hat der Spielteilnehmer anonym am Spiel teilgenommen, also beim Einreichen des Spielscheins keine Kundenkarte verwendet, muss er zur Geltendmachung seines Gewinnanspruches in der Annahmestelle oder beim Unternehmen unter Vorlage der gültigen Spielquittung ein

Gewinnanforderungsformular deutlich mit einem dunkelblau oder schwarz schreibenden Kugelschreiber ausfüllen. Das ausgefüllte Gewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zur Weiterleitung an das Unternehmen oder dem Unternehmen unmittelbar zu übergeben.

Die Annahmestelle bzw. das Unternehmen erteilen dem Spielteilnehmer hierüber eine Bestätigung. Die Weiterleitung an das Unternehmen erfolgt zunächst elektronisch und dann körperlich.

Nach Eingang des Gewinnanforderungsschreibens und der Spielquittung bei der Gewinnauszahlungsstelle des Unternehmens und Prüfung wird der Gewinn unverzüglich geleistet (Überweisung, Verrechnungsscheck). Das Unternehmen kann einen Gewinn bereits auf der Grundlage der elektronisch übermittelten Daten leisten, sofern diese lesbar sind.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen, wird der Gewinn vom Unternehmen unaufgefordert unverzüglich auf das angegebene Bankkonto überwiesen; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

- Hat der Spielteilnehmer unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** am Spiel teilgenommen und den Gewinn binnen 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, nicht geltend gemacht, erhält er vom Unternehmen eine Benachrichtigung über die Höhe des erzielten Gewinns; es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Nr. 19. Satz 1 vor.

- 20.5. Einzelgewinne **unter 500,00 €**, die auf ein und derselben Spielquittung erzielt wurden, werden, sofern nicht bereits gemäß Nr. 20.4. zu verfahren ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gegen Rückgabe der Spielquittung in jeder Annahmestelle ausgezahlt:

a) Gewinnauszahlung nach anonymer Spielteilnahme

Bei anonymer Spielteilnahme liegt der Gewinn für die Dauer von 26 Wochen nach dem letzten Ziehungstag des Spielzeitraumes in der Annahmestelle zur Abholung bereit.

b) Gewinnauszahlung nach Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte mit Angabe der Bankverbindung** wird der Gewinn für die Dauer von 5 Wochen ab dem Tag der Ziehung, in welcher der Gewinn erzielt wurde, zur Abholung in einer Annahmestelle bereitgehalten.

Ist der Gewinn innerhalb des angegebenen Zeitraumes in der Annahmestelle nicht abgeholt worden, wird er vom Unternehmen unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale auf das angegebene Bankkonto überwiesen.

- Bei Spielteilnahme unter **Verwendung einer Kundenkarte ohne Angabe der Bankverbindung** erfolgt keine Benachrichtigung durch das Unternehmen. Der Gewinn ist unaufgefordert in einer Annahmestelle geltend zu machen.

- 20.6. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklarheit oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 20.7. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.
- 20.8. Weitere Einzelheiten über das Gewinnauszahlungsverfahren sind aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

VI. Schlussbestimmungen

21. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

22. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

23. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

- 23.1. Ein Spielteilnehmer kann an der TOTO 6aus45 Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- 23.2. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

- 23.3. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- 23.4. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

24. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Wettrunde am Samstag, 6. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung der TOTO 6aus45 Auswahlwette ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 25.09.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie Spiel 77

(Gültig ab der Ziehung am Mittwoch, 3. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird Spiel 77 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landesverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Erlaubnisse im Saarland die Zusatzlotterie Spiel 77.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zusatzlotterie Spiel 77 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen des Spiels 77 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen

abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

- 2.2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spiel- oder Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten als verbindlich an.
- 2.3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand des Spiels 77

- 3.1. Im Rahmen der Zusatzlotterie Spiel 77 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum).
- 3.4. Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten gemäß Nr. 3.5., Nr. 3.6. und 3.7. sowie im Fall der Teilnahme an der Hauptlotterie Eurojackpot gemäß Nr. 3.8.
- 3.5. An der Mittwochsziehung des Spiels 77 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.
- 3.6. An der Samstagsziehung des Spiels 77 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.
- 3.7. In den Fällen gemäß Nr. 3.5. und 3.6. nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/-en bzw. Samstagsziehung/-en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.8. Abweichend von Nr. 3.2. bis 3.7. gilt für die Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 zusammen mit der Hauptlotterie Eurojackpot Folgendes: Bei der erstmaligen Teilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 zusammen mit der Hauptlotterie Eurojackpot nehmen – unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags – alle Spielaufträge an der jeweils gewählten Samstagsziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 teil, die dem Annahmeschluss der gewählten Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Die Spielteilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 erfolgt also immer an der Samstagsziehung, die auf den gewählten Ziehungstag der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Dies gilt entsprechend für Mehrwochenspielaufträge und Vordatierungen.
Eine Spielteilnahme an einer Mittwochsziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 ist nicht möglich.

Im Übrigen richtet sich die Teilnahme an der Samstagsziehung der Zusatzlotterie Spiel 77 nach dem jeweils ausgewählten Spielzeitraum. Dies bedeutet, dass die erste Spielteilnahme an der Zusatzlotterie Spiel 77 in allen Fällen der Spielteilnahme an der Hauptlotterie Eurojackpot zeitlich nachgelagert ist. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft (Vordatierung) gelten die vorstehenden Regelungen der Nr. 3.8. entsprechend.

- 3.9. Gegenstand (Spielformel) von Spiel 77 ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie bzw. -wette am Spiel 77 teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und dem Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheine oder Losscheine, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.
- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spiel- bzw. Losscheins

- 6.1. Jeder Spiel- bzw. Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- bzw. Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme am Spiel 77 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit und des Ziehungstags.
- 6.4. Sofern auf dem Spielschein
- keine Kennzeichnungen oder
 - zuwenig bzw. zuviele Kennzeichnungen
- (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als sechs, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung des Einsatzmultiplikators, der Laufzeit oder des Ziehungstags)
- oder
- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen
- vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spiel- oder Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für Spiel 77 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 2,50 €. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 8.2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Eine Teilnahme an den Ziehungen ist unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte je nach der vom Spielteilnehmer gewählten Hauptlotterie oder -wette zwingend erforderlich bzw., wenn nicht zwingend erforderlich, nach Wahl des Spielteilnehmers möglich. Im Fall der Verwendung einer Kundenkarte erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.
- 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrags zu.
- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.
- Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

III. Gewinnermittlung

11. Ziehung der Gewinnzahl

- 11.1. Für Spiel 77 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 7-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 11.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungsstrommel vorhanden sind.
- 11.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 12.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 11.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt der Unternehmen.
- 11.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 11.6. Die Gewinnzahlen des Spiels 77 werden im Mitteilungsblatt des Unternehmens sowie durch Presse, Rundfunk und Fernsehen oder auf andere Art bekanntgegeben.

12. Auswertung

- 12.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 12.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 13.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 42,40 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 13.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 13.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,
im Mindestfall 177.777,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 10.000.000.

Für die Gewinnklasse 1 werden 7,11 % des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnausschüttung bereitgestellt.

Die Gewinnausschüttung wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt und abgerundet, und zwar derart, dass der Gewinn 177.777,00 €, 277.777,00 €, 377.777,00 € usw. (d. h. jeweils volle 100.000,00 € mehr) beträgt; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Nr. 13.8.

Werden in der Gewinnklasse 1 keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Ziehung zugeschlagen. Werden in der Gewinnklasse 1 nach 12 aufeinander folgenden Ziehungen (6 Wochen) auch in der nächstfolgenden Ziehung keine Gewinne ermittelt, so wird in dieser Ziehung die Gewinnausschüttung der nächst niedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen, und die Gewinnausschüttung wird innerhalb dieser Gewinnklasse gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

Werden mehr als 50 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 50 x 177.777,00 € oder – wenn diese höher ist – auf die gemäß Nr. 13.3. Sätze 2 und 4 festgestellte Gewinnausschüttung begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt; soweit eine Aufteilung auf die Gewinne nach Nr. 13.3. Satz 3 möglich ist, gilt Nr. 13.3. Satz 3.

• Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,
77.777,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.111.

• Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,
7.777,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

• Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,
777,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

• Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,
77,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

• Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,
17,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

• Gewinnklasse 7

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,
5,00 €
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 13.4. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
- 13.5. Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet; für die verbleibenden Rundungsbeträge gilt Nr. 13.8.
- 13.6. Die durch das Unternehmen nach Nr. 13.3. „Gewinnklasse 1“ öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
- 13.7. Abweichend von Nr. 13.6. können sich die Gewinnquoten von mehr als 100.000,00 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Nr. 14. Satz 2 weitere berechnete Gewinnansprüche in der Gewinnklasse 1 festgestellt werden.
- 13.8. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Nr. 13.3. „Gewinnklasse 1“ Satz 3 oder Nr. 13.5. oder verfallenen Gewinnen gemäß Nr. 19.

IV. Gewinnauszahlung

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Gewinne der 1. Gewinnklasse mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000,00 € werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

15. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn der Gewinnklasse 1 erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an der Ziehung teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Wurde keine Kundenkarte verwendet, ist der Gewinn in einer Annahmestelle oder beim Unternehmen geltend zu machen.

16. Gewinnauszahlung

- 16.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung (Quittungsnummer) bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 16.2. Im Übrigen erfolgt die Leistung der Gewinne nach den Gewinnauszahlungsbestimmungen in den Teilnahmebedingungen für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette, auf die hiermit verwiesen wird.

Weitere Einzelheiten sind auch aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

- 16.3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unvollständig oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 16.4. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

17. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette (zur Zeit die Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49, die TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebnissette und GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrags

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,

- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und gegebenenfalls die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt

sowie für

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann am Spiel 77 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

18. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

20. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Mittwoch, 3. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 25.09.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Spielteilnahme ab 18 Jahren · Glücksspiel kann süchtig machen
Infos unter www.saartoto.de · Kostenlose Hotline der BZgA 0800 1 372700

Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie SUPER 6

(Gültig ab der Ziehung am Mittwoch, 3. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER 6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Pooling statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landes-sportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Zusatzlotterie SUPER 6.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zusatzlotterie SUPER 6 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER 6 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und

Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

- 2.2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spiel- oder Losscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten als verbindlich an.
- 2.3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER 6

- 3.1. Im Rahmen der Zusatzlotterie SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehungen (Spielzeitraum).
- 3.4. Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten gemäß Nr. 3.5., Nr. 3.6. und 3.7. sowie im Fall der Teilnahme an der Hauptlotterie Eurojackpot gemäß Nr. 3.8.
- 3.5. An der Mittwochsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt.
- 3.6. An der Samstagsziehung der SUPER 6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Samstag oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.
- 3.7. In den Fällen gemäß Nr. 3.5. und 3.6. nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Samstagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Samstagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.

- 3.8. Abweichend von Nr. 3.2. bis 3.7. gilt für die Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 zusammen mit der Hauptlotterie Eurojackpot Folgendes: Bei der erstmaligen Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 zusammen mit der Hauptlotterie Eurojackpot nehmen – unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe des Spielauftrags – alle Spielaufträge an der jeweils gewählten Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 teil, die dem Annahmeschluss der gewählten Ziehung der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Die Spielteilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 erfolgt also immer an der Samstagsziehung, die auf den gewählten Ziehungstag der Hauptlotterie Eurojackpot folgt. Dies gilt entsprechend für Mehrwochenspielaufträge und Vordatierungen.

Eine Spielteilnahme an einer Mittwochsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 ist nicht möglich.

Im Übrigen richtet sich die Teilnahme an der Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 nach dem jeweils ausgewählten Spielzeitraum. Dies bedeutet, dass die erste Spielteilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 in allen Fällen der Spielteilnahme an der Hauptlotterie Eurojackpot zeitlich nachgelagert ist. Bei der erstmaligen Teilnahme des Spielauftrags in der Zukunft (Vordatierung) gelten die vorstehenden Regelungen der Nr. 3.8. entsprechend.

- 3.9. Gegenstand (Spielformel) von SUPER 6 ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie bzw. -wette an der SUPER 6 teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und dem Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterien und -wetten unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheine oder Losscheine, mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- 5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
- 5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig.
- 5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spiel- bzw. Losscheins

- 6.1. Jeder Spiel- bzw. Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung bei SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.
- 6.2. Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- bzw. Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der SUPER 6 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl der Laufzeit und des Ziehungstags.
- 6.4. Sofern auf dem Spielschein
- keine Kennzeichnungen oder
 - zuwenig bzw. zuviele Kennzeichnungen (z. B.: ein oder mehrere Spielfelder auf einem Normalschein enthalten weniger als sechs, aber mehr als zwei Kennzeichnungen oder keine oder mehr als eine Kennzeichnung des Einsatzmultiplikators, der Laufzeit oder des Ziehungstags)
- oder
- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen
- vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- 6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

- 7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- 7.2. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spiel- oder Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 für SUPER 6 vergeben, entscheidend für die Gewinnermittlung bei SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1. Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 1,25 €. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
- 8.2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte

- 10.1. Eine Teilnahme an den Ziehungen ist unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte je nach der vom Spielteilnehmer gewählten Hauptlotterie oder -wette zwingend erforderlich bzw., wenn nicht zwingend erforderlich, nach Wahl des Spielteilnehmers möglich. Im Fall der Verwendung einer Kundenkarte erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.
- 10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrags zu.
- 10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom

Spielteilnehmer formalmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

- 10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
- 10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt. Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.
- 10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 bzw. an der Lotterie GlücksSpirale bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

III. Gewinnermittlung

11. Ziehung der Gewinnzahl

- 11.1. Für SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.
- 11.2. Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungsstrommel vorhanden sind.
- 11.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 12.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 11.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt auf dem Internetauftritt des Unternehmens.
- 11.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 11.6. Die Gewinnzahlen der SUPER 6 werden im Mitteilungsblatt des Unternehmens sowie durch Presse, Rundfunk und Fernsehen oder auf andere Art bekanntgegeben.

12. Auswertung

- 12.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 12.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 13.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 13.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

13.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

100.000,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 100 x 100.000,00 € begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

• Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6.666,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

• Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

666,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

• Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

66,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

• Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6,00 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

• Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

2,50 €

bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

13.4. Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

13.5. Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet.

13.6. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).

13.7. Die durch das Unternehmen nach Nr. 13.3., erster Spiegelstrich „Gewinnklasse 1“ letzter Satz, öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

IV. Gewinnauszahlung

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

15. Gewinnauszahlung

- 15.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung (Quittungsnummer) bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 15.2. Im Übrigen erfolgt die Leistung der Gewinne nach den Gewinnauszahlungsbestimmungen in den Teilnahmebedingungen für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette auf die hiermit verwiesen wird.

Weitere Einzelheiten sind auch aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

- 15.3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines unklar oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Quittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 15.4. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

16. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie oder -wette (zur Zeit die Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49, die TOTO 6aus45 Auswahlwette, TOTO 13er Ergebnissette und Glücksspirale).

Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrags

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet

das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und gegebenenfalls die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt

sowie für

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der SUPER 6 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens

erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nr. 12.6. Satz 1 der Teilnahmebedingungen für das LOTTO 6aus49 bzw. die GlücksSpirale – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

17. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

19. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Mittwoch, 3. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 25.09.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Teilnahmebedingungen für die Zusatzlotterie plus 5

(Gültig ab der Ziehung am Montag, 1. Januar 2018)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird plus 5 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

1. Organisation

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und der vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erteilten Genehmigung im Saarland die Zusatzlotterie plus 5.
- 1.2. Das Unternehmen ist berechtigt, die Zusatzlotterie plus 5 mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- 1.3. Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der plus 5 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren (Auftragsdienst), Bedingungen für die Teilnahme an Sonderauslosungen und Sonderveranstaltungen, Regeln für Systemscheine und Sonderscheine) maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.2. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des

Spielscheins bei der Annahmestelle des Unternehmens bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipps teilnehmen zu wollen, sowie im Fall der Teilnahme mittels Spielquittung oder mittels sogenannter Favoriten als verbindlich an.

- 2.3. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen des Unternehmens einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
- 2.4. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von plus 5

- 3.1. Im Rahmen von plus 5 wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
- 3.2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tagesziehung fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3. Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Tagesziehungen (Spielzeitraum).
- 3.4. Die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie plus 5 und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie KENO nach Nr. 3.5. und Nr. 3.6.
- 3.5. An der Ziehung der Zusatzlotterie plus 5 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie KENO teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Tag erfolgt. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Tages-Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
- 3.6. Der Spielteilnehmer kann auch durch Erklärung gegenüber der Annahmestelle die Teilnahme an einer bestimmten in der Zukunft liegenden Ziehung und/oder darauf folgenden Ziehungen wählen (Vordatierung des Spielauftrags). In diesem Fall beginnt der Spielzeitraum mit der vom Spielteilnehmer gewählten Ziehung.
- 3.7. Gegenstand (Spielformel) von plus 5 ist die Voraussage einer 5-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie KENO an der plus 5 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und dem Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie KENO unter Verwendung der für die Spielteilnahme zugelassenen Medien wie Spielscheinen, bzw. mittels Quicktipps, mittels einer Spielquittung (erneutes Spielen der auf der Spielquittung enthaltenen Voraussagen) oder mittels sogenannter Favoriten (die Voraussagen sind in der Zentrale gespeichert und können über die Kundenkarte abgerufen werden) sowie einer von einem Lotto-Kunden-Terminal des Unternehmens erstellten Spielvorbereitungsquittung. Das von dem Unternehmen für die Spielteilnahme zugelassene Medium dient ausschließlich der Eingabe von Daten.

5.2. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.

5.3. Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Personen ist von Gesetzes wegen unzulässig.

5.4. Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielscheins

6.1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 versehen; entscheidend für die Gewinnermittlung bei plus 5 sind die fünf Endziffern der Losnummer.

6.2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der plus 5 durch ein Kreuz im "Ja"-Feld oder im "Nein"-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für das Kreuz zur Wahl der Laufzeit.

6.4. Sofern auf dem Spielschein

- keine Kennzeichnungen oder
 - zuwenige bzw. zuviel Kennzeichnungen
- oder
- sonstige mangelhafte Kennzeichnungen

vorhanden sind, erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellenterminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

6.5. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7. Teilnahme mittels Quicktipps

7.1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipps ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

7.2. Bei Spielteilnahme mittels Quicktipps ohne Spielschein wird durch das Unternehmen eine 5-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 für plus 5 vergeben, entscheidend für die Gewinnermittlung bei plus 5 sind die fünf Endziffern der Losnummer.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

8.1. Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 0,75 €. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

8.2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen.

10. Kundenkarte, Spielersperren und Datenschutz

10.1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer eigens hierfür vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich. In diesem Fall erfolgt eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielvertragsdaten zu den angegebenen persönlichen Daten des Spielteilnehmers.

10.2. Der Spielteilnehmer stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrags zu.

10.3. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale des Unternehmens gespeichert.

10.4. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.

10.5. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Spielteilnehmer vom Unternehmen oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Spielteilnehmern übersandt.

Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

10.6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers werden die Voraussagen, die Losnummer, die Laufzeit und die Teilnahme an der plus 5 bei einem oder mehreren ausgefüllten Spielscheinen mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeichert, um eine spielscheinlose Teilnahme zu ermöglichen.

Wenn der Spielteilnehmer mit seiner Kundenkarte entsprechende Spielvoraussagen in der Zentrale hinterlegt hat, kann eine Teilnahme an den Ziehungen auch mit diesen Spielvoraussagen erfolgen.

10.7. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen.

10.8. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen vorzunehmen, wenn es

- auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
- auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
- auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist,
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

III. Gewinnermittlung

11. Ziehung der Gewinnzahl

11.1. Für plus 5 findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung wird eine 5-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 als Gewinnzahl ermittelt.

11.2. Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 00 000 bis 99 999 verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die gezogene 5-stellige Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde.

11.3. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 12.2. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

11.4. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen; die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich auf dem Internetauftritt des Unternehmens.

11.5. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

- 11.6. Die Gewinnzahlen der plus 5 werden im Mitteilungsblatt des Unternehmens oder auf andere Art bekanntgegeben.

12. Auswertung

- 12.1. Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- 12.2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- 13.1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 48,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
- 13.2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
- 13.3. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklassen	Richtige Endziffern	feste Quote in Euro	Chance 1 zu
I	5	5.000,00	100.000
II	4	500,00	11.111
III	3	50,00	1.111
IV	2	5,00	111
V	1	2,00	11

Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- 13.4. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen).

IV. Gewinnauszahlung

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) geleistet.

15. Gewinnauszahlung

- 15.1. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder beim Unternehmen, Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken geltend zu machen.

Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung (Quittungsnummer) bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.

Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung. Die Ersatzquittung enthält die wesentlichen Bestandteile der Spielquittung; der Spielteilnehmer muss diese Ersatzquittung auf eventuelle Fehler oder Unstimmigkeiten überprüfen.

Der Spielteilnehmer hat auf Verlangen des Unternehmens oder der Annahmestelle die Auszahlung des Gewinns zu quittieren.

- 15.2. Im Übrigen erfolgt die Leistung der Gewinne nach den Gewinnauszahlungsbestimmungen in den Teilnahmebedingungen für die

mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie, auf die hiermit verwiesen wird. Weitere Einzelheiten sind auch aus dem vom Unternehmen herausgegebenen Merkblatt für die Gewinnauszahlung zu entnehmen. Das Merkblatt ist in den Annahmestellen kostenlos erhältlich.

- 15.3. Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es wegen eines undeutlich oder unvollständig ausgefüllten Gewinnanforderungsformulars zu nicht rückgängig zu machenden Fehlüberstellungen des Gewinns kommt.

Der Gewinn wird auch an den auf der Spielquittung, dem Gewinnanforderungsformular oder der Kundenkarte mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer bzw. auf das angegebene Konto mit befreiender Wirkung geleistet.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.

- 15.4. Unzustellbare, nicht angeforderte oder in der Annahmestelle nicht abgeholte Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

V. Schlussbestimmungen

16. Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spielschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktipps gewählte Hauptlotterie (zur Zeit die Teilnahmebedingungen für KENO).

Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrags

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) Rücktritt vom Spielvertrag, etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus denselben Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde bzw. wurde, oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens

zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,

- der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Haftungsbestimmungen

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und gegebenenfalls die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt

sowie für

d) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an plus 5 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

17. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

18. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

19. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung am Montag, 1. Januar 2018. Gleichzeitig verlieren die bisher geltenden Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 25.09.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Spielteilnahme ab 18 Jahren · Glücksspiel kann süchtig machen
Infos unter www.saartoto.de · Kostenlose Hotline der BZgA 0800 1 372700

Sonderteilnahmebedingungen für die Teilnahme an den Lotterien und Wetten über den Auftragsdienst der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 01.04.2017)

1. Organisation und Grundlagen

- 1.1. Die Saarland-Sporttoto GmbH hat die behördliche Erlaubnis, im Abo-Verfahren die Spielteilnahme für Lotterien zu ermöglichen (Dauerspiel). Die Saarland-Sporttoto GmbH (im Folgenden „Unternehmen“ genannt) hat im Totohaus in Saarbrücken einen Auftragsdienst eingerichtet.

Die Anschrift lautet wie folgt: Saarland-Sporttoto GmbH, Auftragsdienst, Saarferstraße 17, 66117 Saarbrücken.

Telefon: 0681 5801-236 oder -317, Telefax: 0681 5801-352.

- 1.2. Demnach ist die Saarland-Sporttoto GmbH berechtigt, über den Auftragsdienst die unbefristete Teilnahme an der vom Unternehmen veranstalteten Lotterie LOTTO 6aus49, der Lotterie Eurojackpot, der Lotterie KENO, den Zusatzlotterien Spiel 77, SUPER 6 und plus 5 sowie der Lotterie GlücksSpirale im sogenannten Abo-Verfahren zu ermöglichen. Ferner ist das Unternehmen berechtigt, noch bestehende, in der Vergangenheit erteilte Aufträge für die TOTO 6aus45 Auswahlwette weiterhin abzuwickeln.

Bei dem Auftragsdienst handelt es sich um eine Annahmestelle des Unternehmens, an die unter gleichzeitiger Zahlung der Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren die üblichen gültigen Spielscheine übersandt werden können.

- 1.3. Für das Spielen im Abo-Verfahren sind die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der in Nr. 1.2. genannten Lotterien und der TOTO 6aus45 Auswahlwette und die nachstehenden Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren maßgebend. Insbesondere wird auf die in den Teilnahmebedingungen jeweils gültigen Regelungen bezüglich des Einsatzes, des Gewinnplans, des Zustandekommens des Spielvertrags und der Haftung verwiesen. Ferner sind die jeweils gültigen Auslosungsbestimmungen für vom Unternehmen veranstaltete Sonderauslosungen maßgebend.

- 1.4. Die für den Spielteilnehmer jeweils verbindlichen Teilnahmebedingungen und Sonderteilnahmebedingungen für das Spielen im Abo-Verfahren sind beim Unternehmen kostenlos erhältlich.

- 1.5. Der Spielteilnehmer erkennt die vorliegenden Sonderteilnahmebedingungen und die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen und Auslosungsbestimmungen mit Abgabe seines Spielscheins und der Einzugsermächtigung in einer Annahmestelle des Unternehmens oder direkt beim Auftragsdienstbüro des Unternehmens als verbindlich an.

- 1.6. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich verboten. Die vom Unternehmen veranstalteten Lotterien und die TOTO 6aus45 Auswahlwette richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden vom Unternehmen nicht angenommen.**

2. Voraussetzungen für die Spielteilnahme im Abo-Verfahren

- 2.1. Für die Teilnahme am Abo-Verfahren ist erforderlich, dass der Spielteilnehmer volljährig (mindestens 18 Jahre) ist und Inhaber eines Girokontos bei einer Bank im SEPA-Raum ist.

- 2.2. Die Teilnahme am Abo-Verfahren ist nur mit den vom Unternehmen hierfür herausgegebenen zweckentsprechenden gültigen Spielscheinen bzw. Losscheinen in Verbindung mit dem vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandat für Abo möglich.

- 2.3. Durch Ankreuzen des Feldes „Abo-Auftrag“ auf dem Spielschein beantragt der Spielteilnehmer die Teilnahme am Abo-Verfahren des Unternehmens.

Der jeweils gültige Spieleinsatz und die jeweils gültige Bearbeitungsgebühr werden im Voraus (2 Wochen vor der jeweiligen Spielteilnahme) vom Unternehmen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren gemäß des vom Spielteilnehmer und Kontoinhaber erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto eingezogen. Der Spielteilnehmer hat die Wahl, die entsprechenden Spieleinsätze wöchentlich, 5-wöchentlich oder 10-wöchentlich (Spielzeitraum) einziehen zu lassen. Der Spielteilnehmer muss deshalb neben dem ordnungsgemäß ausgefüllten Spielschein das vom Unternehmen hierfür herausgegebene Formular eines SEPA-Lastschriftmandats entsprechend ausfüllen und unterschreiben.

- 2.4. Der jeweils gültige Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung bzw. Wettrunde und die jeweils gültigen Bearbeitungsgebühren ergeben sich aus den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für die in Nr. 1.2. genannten Lotterien oder der TOTO 6aus45 Auswahlwette bzw. dem jeweils gültigen Spielertarif.

- 2.5. Spielscheine und Formblätter für das SEPA-Lastschriftmandat sind in den Annahmestellen des Unternehmens oder beim Unternehmen selbst kostenlos erhältlich.

3. Einreichen der Spielscheine und der Einzugsermächtigung

- 3.1. Die ausgefüllten Spielscheine und das unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat können persönlich in jeder Annahmestelle des Unternehmens oder beim Auftragsdienst des Unternehmens abgegeben werden.

Die Spielunterlagen können auch auf dem Postweg an den Auftragsdienst des Unternehmens übersandt werden.

Das SEPA-Lastschriftmandat verbleibt dauerhaft im Original bei der Saarland-Sporttoto GmbH.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss stets vom Kontoinhaber erteilt werden.

Als schriftliche Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und der Saarland-Sporttoto GmbH dient das Mandat als rechtliche Grundlage für den Lastschrifteinzug. Bestehende rechtswirksame Einzugsermächtigungen müssen nicht durch neue SEPA-Lastschriftmandate ersetzt werden.

3.2. Persönliche Abgabe der Spielunterlagen in einer Annahmestelle oder beim Auftragsdienst

3.2.1. Nach Einlesen des ausgefüllten Spielscheins und des unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats erstellt das Terminal eine Bestätigung (Spielquittung) über die Abgabe des Antrags auf Teilnahme am Abo-Verfahren. Diese wird dem Spielteilnehmer nach Zahlung des Spieleinsatzes für die ersten vier Wochen seiner Spielteilnahme und der Bearbeitungsgebühr ausgehändigt.

3.2.2. Das Unternehmen teilt dem Spielteilnehmer nach Gutschrift des eingezahlten Spieleinsatzes und Eingang der Spieldaten in einem Bestätigungsschreiben das Datum der ersten Spielteilnahme sowie die weiteren Angaben über Art und Inhalt seiner Spielteilnahme mit.

Diese Bestätigung ist maßgebend für die Bestimmung des ersten Teilnahmezeitpunkts. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung bzw. Wettrunde besteht nicht.

3.2.3. Das Unternehmen wird **nach Eingang des SEPA-Lastschriftmandats** mit dem laufenden Einzug der Spieleinsätze für die Folgeveranstaltungen beginnen.

3.3. Übersendung der Spielunterlagen per Post o. Ä. an den Auftragsdienst

3.3.1. Werden Spielschein und SEPA-Lastschriftmandat per Post o. Ä. an den Auftragsdienst übersandt, so erhält der Spielteilnehmer nach Einlesen der Spielunterlagen in das Terminal ein Bestätigungsschreiben, worin ihm das Datum der ersten Spielteilnahme sowie die weiteren Angaben über Art und Inhalt seiner Spielteilnahme mitgeteilt werden.

Diese Bestätigung ist maßgebend für die Bestimmung des ersten Teilnahmezeitpunkts. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung besteht nicht.

3.3.2. Gleichzeitig mit dem Einlesen der Spielunterlagen wird das Unternehmen gemäß des erteilten SEPA-Lastschriftmandats die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühr von dem angegebenen Konto einziehen. Der Einzug für den ersten und die jeweils folgenden Spielzeiträume erfolgt in der Regel zwei Wochen vor dem jeweiligen ersten Tag der Ziehung bzw. Wettrunde eines Spielzeitraums.

3.3.3. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs der Spielunterlagen und der Zahlung des Spieleinsatzes nebst Bearbeitungsgebühr ist nicht das Datum des Poststempels, sondern allein der Zeitpunkt des Eingangs des Spielscheins beim Auftragsdienst **und** der unwiderruflichen Gutschrift der Spieleinsätze nebst Bearbeitungsgebühr auf dem Konto des Unternehmens vor Annahmeschluss maßgebend.

4. Zustandekommen des Spielvertrags, Mindestteilnahmedauer

4.1. Der Spielvertrag wird unter Beachtung der jeweils gültigen Teilnahmebedingungen der vom Unternehmen veranstalteten und in Nr. 1.2. genannten Lotterien oder der TOTO 6aus45 Auswahlwette zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

Im Abo-Verfahren ist der Spielvertrag abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert ist, der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr rechtzeitig vor der jeweiligen Ziehung bzw. Wettrunde dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben ist und die erstellte Quittung die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten aufweist.

Fehlt eine der vorstehenden Voraussetzungen oder liegt eine dieser Voraussetzungen bei einer der folgenden Ziehungen bzw. Wettrunden nicht vor, kommt der Spielvertrag nicht zustande bzw. endet die Spielteilnahme im Abo-Verfahren.

Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

4.2. Die Mindestteilnahmedauer im Abo-Verfahren beträgt 12 Wochen.

Nach Ablauf der jeweiligen Mindestteilnahmedauer erfolgt die Spielteilnahme im Abo-Verfahren auf unbestimmte Zeit, jedoch nur so lange, wie Ziehungen bzw. Wettrunden durch im Voraus entrichtete Spieleinsätze abgedeckt sind.

4.3. Nach Ablauf der Mindestteilnahmedauer ist der Spielteilnehmer berechtigt, unter Übersendung eines entsprechend ausgefüllten neuen Spielscheins zum jeweils nächsten Einziehungstermin seine bisher gespielten Zahlen durch andere Zahlen zu ersetzen. In diesem Fall erhebt das Unternehmen erneut eine Bearbeitungsgebühr, die mit dem nächstfälligen Spieleinsatz vom angegebenen Konto abgebucht wird.

5. Änderung der Teilnahmebedingungen

5.1. Das Unternehmen behält sich die jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen der in Nr. 1.2. genannten Lotterien und der TOTO 6aus45 Auswahlwette, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Einsatzhöhe und der Spielpläne, vor. Etwaige Änderungen werden vor ihrem Inkrafttreten dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

5.2. Änderungen dieser Sonderteilnahmebedingungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt.

6. Beendigung der Spielteilnahme im Abo-Verfahren

6.1. Die Teilnahme am Spiel im Abo-Verfahren kann sowohl vom Unternehmen als auch vom Spielteilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu dem letzten Ziehungstag (Mittwoch oder Samstag) bzw. Wettrunde, für den der Spieleinsatz noch entrichtet ist, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweiligen Mindestteilnahmedauer (vgl. 4.2.), gekündigt werden.

6.2. Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.

Im Hinblick auf die Durchsetzung des Glücksspielstaatsvertrages und des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag ist das Unternehmen von Gesetzes wegen zur sofortigen Kündigung verpflichtet, wenn der Spielteilnehmer bei dem Unternehmen oder einem anderen am länderübergreifenden Sperrsystem beteiligten Unternehmen beantragt hat, ihn von der Teilnahme an den Lotterien und Wetten und sonstigen Glücksspielen zu sperren (Selbstsperre), eine Selbstsperre bereits erfolgt ist oder eine Fremdsperre gegen ihn ausgesprochen wurde (§ 8 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag). Das Recht zur Kündigung besteht ab dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen von den Sperranträgen bzw. Sperrern Kenntnis erhalten hat.

6.3. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Teilnahmebedingungen, wie z. B. Festlegung der Einsatzhöhe oder der Änderung des Spielplans einer Lotterie hat der Spielteilnehmer das Recht, mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen einer Fortsetzung der Spielteilnahme im Abo-Verfahren zu widersprechen. In diesem Fall endet die Spielteilnahme im Abo-Verfahren mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen. Etwaige noch nicht verbrauchte Einsätze werden vom Unternehmen erstattet.

Widerspricht der Spielteilnehmer nicht innerhalb der vom Unternehmen festgelegten Frist, so wird die Spielteilnahme im

Abo-Verfahren zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Das Unternehmen ist dann insbesondere zur Einziehung der gegebenenfalls geänderten Einsatzbeträge berechtigt.

- 6.4. Die Kündigung bzw. der Widerspruch müssen schriftlich erfolgen.
- 6.5. Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Aufhebung, Zeitablauf oder sonstiger Erledigung der jeweiligen lotterierechtlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ferner mit Ablauf der Laufzeit der jeweiligen Lotterie.
- 6.6. Wird ein bei Fälligkeit einzuziehender Spieleinsatz dem Konto des Unternehmens wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist das Unternehmen berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von der weiteren Teilnahme an den Ziehungen bzw. Wetttrunden auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche werden vom Unternehmen gerichtlich geltend gemacht.

7. Gewinnauszahlung

- 7.1. Gewinne von mehr als 100.000,00 €
 - in der 1. und 2. Gewinnklasse in der Lotterie LOTTO 6aus49,
 - in der 1. Gewinnklasse in der TOTO 6aus45 Auswahlwette und im Spiel 77 werden nach Ablauf einer Woche seit der jeweiligen Ziehung bzw. seit dem letzten Spieltag der Wettrunde am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
 - In der Lotterie Eurojackpot werden Gewinne von mehr als 100.000,00 € frühestens nach Ablauf von 8 Werktagen seit der Ziehung fällig und zur Auszahlung gebracht.
 - In der Lotterie KENO werden die Gewinne nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und unverzüglich ausgezahlt.
 - In der Lotterie GlücksSpirale werden Gewinne der 7. Gewinnklasse (Rentengewinne) nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und nach Maßgabe von Nr. 16.3, 7. Spiegelpunkt, a. bis f. der Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale zur Auszahlung gebracht.
- 7.2. Bei einem Gewinn über 100.000,00 € erfolgt eine Benachrichtigung, und das Unternehmen fordert den Spielteilnehmer auf, Angaben über die von ihm gewünschte Überstellung des Gewinns zu machen. Ansonsten werden Gewinne bis 100.000,00 € mit befreiender Wirkung nach der Freigabe der Quoten direkt auf das angegebene Konto überwiesen.
- 7.3. Sind mehrere Namen oder Anschriften angegeben, so ist das Unternehmen durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit. Das Unternehmen ist auch befreit, wenn es an den Inhaber der Quittung leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers der Quittung zu prüfen, besteht nicht.
- 7.4. Unzustellbare Gewinne werden nach Eintritt der gesetzlichen Verjährung dem Ausgleichsfonds zugeführt. Dieser Fonds steht dem Unternehmen für Sonderauslosungen einschließlich der damit verbundenen Kosten, berechnete Gewinnreklamationen sowie zur Abdeckung von Risiken aus dem Spielgeschäft zur Verfügung.

8. Mitteilungspflichten, Zusendung von Erklärungen

- 8.1. Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen unverzüglich schriftlich etwaige Anschriften-, Telefonnummern- und Kontenänderungen mitzuteilen.
- 8.2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekanntgegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen.
- 8.3. Mit Bestätigung des Abo-Auftrages erhält der Spielteilnehmer seine Mandatsreferenznummer mitgeteilt. Mit der Bestätigung erfolgt auch die Vorab-Anzeige für die zukünftigen Einzüge.

Die Vorab-Anzeige erfolgt zudem vor dem Einzug der fälligen Forderung über den Kontoauszug des Kontoinhabers. Die fälligen Beträge werden in dem vom Kunden gewünschten Rhythmus von einer, fünf oder zehn Wochen eingezogen.

Die Frist der Vorab-Anzeige wird verkürzt, sie erfolgt grundsätzlich mindestens 5 Kalendertage vor der Belastungsbuchung.

Sollte der Fälligkeitstag der Lastschrift-Buchung außerhalb der Geschäftstage der Bank des Zahlungspflichtigen liegen, verschiebt sich der Fälligkeitstag der Lastschrift-Buchung auf den nächst folgenden Geschäftstag der Bank des Zahlungspflichtigen.

9. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

11. Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Sonderteilnahmebedingungen gilt erstmals für die Ziehung bzw. Wettrunde am 1. April 2017. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 03.02.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Merkblatt für Gewinnauszahlungen

Stand: 02.07.2016

Sehr geehrte Spielteilnehmerin, sehr geehrter Spielteilnehmer!

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Informationen über die Gewinnauszahlungen der Saarland-Sporttoto GmbH. Das Merkblatt gibt praktische Hinweise zu den in den jeweils gültigen Teilnahmebedingungen enthaltenen Gewinnauszahlungsregelungen.

Losbrieflotterie

Direktgewinne

In jeder Annahmestelle können Sie den auf dem Rubbellos ausgewiesenen Gewinnbetrag geltend machen.

Verfahren

Beträge unter 500,00 € werden Ihnen in der Saartoto-Annahmestelle bar ausgezahlt.

Beträge ab 500,00 € müssen Sie mit einem bereitliegenden Formular anfordern. Dazu füllen Sie bitte das „Kundenformular für Zentralgewinnanforderung“ vollständig aus und geben es zusammen mit dem betreffenden Rubbellos in einer Saartoto-Annahmestelle ab. Dort werden dieses Formular und das Rubbellos am Terminal eingelesen. Über diese Gewinnanforderung erhalten Sie eine Quittung mit der Nummer des Rubbelloses. Nach Bearbeitung in der Zentrale wird der Gewinn auf das angegebene Konto überwiesen.

Gewinne der RubbelZusatzChance

Wird bei einer körperlichen Ziehung Ihr Los gezogen, dann werden Sie schriftlich benachrichtigt.

LOTTO 6aus49, Eurojackpot, TOTO, ODDSET, GlücksSpirale, Die Sieger-Chance, KENO, SUPER 6, Spiel 77 und plus 5

Achtung: Die Gewinne müssen innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nach der letzten Ziehung bzw. der letzten Wettrunde beim Unternehmen geltend gemacht werden, andernfalls verfallen sie.

In jeder Saartoto-Annahmestelle können Sie Ihre Spielquittung auf einen Gewinn überprüfen lassen.

Anonyme Spielteilnahme

Gewinnauszahlungen werden wie folgt abgewickelt:

Beträge unter 500,00 € werden Ihnen in der Saartoto-Annahmestelle bar ausgezahlt.

Beträge ab 500,00 € müssen Sie mit einem bereitliegenden Formular anfordern. Dazu füllen Sie bitte das „Kundenformular für Zentralgewinnanforderung“ vollständig aus und geben es zusammen mit der betreffenden Spielquittung in einer Saartoto-Annahmestelle ab. Dort werden dieses Formular und die Spielquittung am Terminal eingelesen. Über diese Gewinnanforderung erhalten Sie eine Quittung mit der Nummer des Spielauftrages. Nach Bearbeitung in der Zentrale wird der Gewinn auf das angegebene Konto überwiesen.

Spielteilnahme mit Kundenkarte (wenn Sie uns Ihre Bankverbindung mitgeteilt haben)

Gewinnauszahlungen werden wie folgt abgewickelt:

Beträge unter 500,00 € (bei ODDSET bis 499,00 €) werden Ihnen 5 Wochen lang ab Gewinnfeststellung in der Saartoto-Annahmestelle bar ausgezahlt. Danach wird der Gewinn unter Abzug einer Gewinnauszahlungskostenpauschale (derzeit: 0,50 € pro Spielauftrag; Änderungen vorbehalten!) auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Beträge ab 500,00 € (bei ODDSET ab 499,01 €) werden nach der Freigabe der Quoten direkt und ohne Abzug einer Kostenpauschale auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Spielteilnahme mit Kundenkarte (wenn Sie uns Ihre Bankverbindung **nicht** mitgeteilt haben)

Gewinnauszahlungen werden wie folgt abgewickelt:

Beträge unter 500,00 € (bei ODDSET bis 499,00 €) werden Ihnen 26 Wochen lang ab Gewinnfeststellung in der Saartoto-Annahmestelle bar ausgezahlt.

Beträge ab 500,00 € (bei ODDSET ab 499,01 €) sind mit einem bereitliegenden Formular anzufordern. Füllen Sie bitte das „Kundenformular für Zentralgewinnanforderung“ vollständig aus und geben es zusammen mit der betreffenden Spielquittung in einer Saartoto-Annahmestelle ab. Dort werden dieses Formular und die Spielquittung am Terminal eingelesen. Über diese Gewinnanforderung erhalten Sie eine Quittung mit der Nummer des Spielauftrages. Nach Bearbeitung in der Zentrale wird der Gewinn auf das angegebene Konto überwiesen.

Sofern Sie einen Gewinn ab 500,00 € haben, erhalten Sie nach 5 Wochen eine schriftliche Benachrichtigung (gilt **nicht** für ODDSET!).

Spielteilnahme per ABO

Alle Gewinne werden nach der Freigabe der Quoten direkt auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

Besonderheit

In der Annahmestelle der Saartoto-Zentrale, Saarbrücken, Saaruferstraße 17 können Gewinne bis 7.500,00 € bar ausgezahlt werden. Dies gilt nur für anonyme Spielaufträge bzw. Spielaufträge mit Kundenkarte ohne Bankverbindung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Annahmestelle oder an den Kundenservice der

Saarland-Sporttoto GmbH
Saaruferstraße 17
66117 Saarbrücken

Telefon 0681 5801-269
Telefax 0681 5801-352
E-Mail: kundenservice@saartoto.de

Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 1. April 2017)

Vorbemerkung:

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, veranstaltet die Saarland-Sporttoto GmbH zu den nachfolgenden Bedingungen Losbrieflotterien.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

1. Organisation

- (1) Die Saarland-Sporttoto GmbH (im folgenden „Unternehmen“ genannt), Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, deren Gesellschafter das Saarland und der Landessportverband für das Saarland sind, veranstaltet auf der Grundlage des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV), des saarländischen Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AG GlüStV-Saar) und den von dem saarländischen Ministerium für Inneres und Sport erteilten Erlaubnisse im Saarland verschiedene Losbrieflotterien.
- (2) Das Unternehmen ist berechtigt, Losbrieflotterien mit anderen Unternehmen zu veranstalten und durchzuführen. Die Saarland-Sporttoto GmbH ist Mitglied des Deutschen Lotto- und Totoblocks.
- (3) Aufsichtsbehörde des Unternehmens ist das saarländische Ministerium für Inneres und Sport.
- (4) Die Lose werden im Saarland über die hierzu vom Unternehmen beauftragten Verkaufsstellen vertrieben. Die Verkaufsstellen befinden sich in der Regel in den Lotto-/Toto-Annahmestellen des Unternehmens.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an einer Losbrieflotterie sind diese Teilnahmebedingungen nebst jeweiligem Gewinnplan und gegebenenfalls die jeweiligen vom Unternehmen herausgegebenen Ergänzungsbedingungen und

Sonderbedingungen (z. B. für das Zusatzspiel) maßgebend. Das gilt auch für den Fall abweichender Angaben auf den Losen.

- (2) Der Erwerber eines Loses (Spielteilnehmer) erkennt die Teilnahmebedingungen nebst jeweiligem Gewinnplan und die jeweils geltenden Ergänzungs- und Sonderbedingungen mit dem Erwerb eines Loses als verbindlich an.
- (3) Die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen, Gewinnpläne, Ergänzungs- und Sonderbedingungen sind beim Unternehmen und in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich; dies gilt auch für etwaige Änderungen oder Ergänzungen.

3. Teilnahme an einer Lotterie

- (1) Die einzelnen Lose der Losbrieflotterien tragen jeweils die Serienbezeichnung (zugleich auch Losbezeichnung) in Verbindung mit einem Logistikkode, in dem die laufende Seriennummer, Paketnummer und Losnummer hinterlegt sind. Die jeweilige Serienbezeichnung mit Logistikkode ist auf der Vorderseite bzw. Rückseite des Loses aufgedruckt.
- (2) Die Lose einer Losbrieflotterie können sogenannte Rubbellose oder Aufreiblose sein.
- (3) Der Lospreis je Los einer Losbrieflotterie ergibt sich aus dem jeweiligen hierfür maßgebenden Gewinnplan. Der Lospreis ist beim Kauf eines Loses in der Verkaufsstelle zu entrichten. Mit dem Kauf eines Loses kommt zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer ein Spielvertrag zustande.
- (4) Lose, die Herstellungsmängel (z. B. Druckfehler, Fehl-, Leer-, Doppel- und/oder unvollständige Drucke) oder Beschädigungen aufweisen, sind ungültig. Der Lospreis wird gegen Rückgabe dieser Lose von der Verkaufsstelle erstattet.
- (5) Das Unternehmen ist berechtigt, vor Abschluss des Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Lose von der Teilnahme auszuschließen.
- (6) Gegenüber dem Spielteilnehmer kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Lospreis wird erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (7) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist von Gesetzes wegen unzulässig. Die Losbrieflotterien richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Kauf von Losen dürfen von den Verkaufsstellen und vom Unternehmen nicht angenommen werden.**

4. Spielkapital, Lospreis, Gewinnplan, Gewinnausschüttung

Das Spielkapital, der Lospreis, die Höhe der Gewinnausschüttung, die Anzahl und Höhe der einzelnen Gewinne ergeben

sich aus dem jeweils maßgebenden von dem saarländischen Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport genehmigten Gewinnplan. Der jeweils maßgebende Gewinnplan ist Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

5. Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los enthält ein Gewinnspiel und gegebenenfalls ein Zusatzspiel. Den Gewinnentscheid im Gewinnspiel erhält der Spielteilnehmer durch Öffnen des Losbriefs (= Los). Das Öffnen erfolgt im Falle von sogenannten Rubbellosen durch Aufrubbeln der oder des beschichteten Spielfelder bzw. Spielfeldes und im Falle von Aufreißlosen durch Aufreißen des Loses an den hierfür vorgesehenen gegebenenfalls perforierten Stellen. Der Gewinnentscheid ist abhängig von den für die jeweiligen Losbrieflotterien geltenden Spielanweisungen, die auch auf dem Los angegeben sind. Erscheint z. B. bei den grünen Losen (Rubbelstilzchen) in drei von sechs Spielfeldern der gleiche Gewinnbetrag oder die gleiche Gewinnbezeichnung (z. B. Sachgewinnbezeichnung oder „Freilos“) oder das gleiche Gewinnsymbol, so ist dieser Betrag, ein Freilos oder der entsprechende Geldbetrag bzw. der dem Symbol zugeordnete Sachgewinn gewonnen. Je nach Losbrieflotterie kann auf einem Los eine unterschiedliche Anzahl von Spielfeldern aufgebracht sein.
- (2) Durch Öffnen des gegebenenfalls auf dem Los befindlichen Feldes für das Zusatzspiel erhält der Spielteilnehmer den Entscheid über die Berechtigung zur Teilnahme am Zusatzspiel. Erscheint im geöffneten Zusatzfeld das maßgebende Glückssymbol (z. B. das Wort „JA“), so nimmt das Los, dessen Anschriftenfeld eindeutig lesbar ausgefüllt ist und dem Unternehmen rechtzeitig übersandt worden ist, an einer Zusatzauslosung teil. Im Anschriftenfeld dürfen nur Angaben zu einer volljährigen Person gemacht werden. Näheres wird in den Sonderbedingungen für das Zusatzspiel in den Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH geregelt.
- (3) Ist das Feld mit dem Aufdruck „Hier nicht öffnen, sonst kein Gewinn“ geöffnet oder beschädigt oder ist die auf den Losen enthaltene Lotteriebezeichnung bzw. sind die geöffneten Spielfelder oder das geöffnete Zusatzfeld beschädigt, besteht kein Gewinnanspruch. In einem solchen Fall erfolgt auch gegen Rückgabe des Loses keine Erstattung des Lospreises.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Barcode-Lesefeld im Spielfeld beschädigt ist.

6. Auszahlung der Sofortgewinne

- (1) Gewinne unter 500,00 € pro Los werden von der Verkaufsstelle gegen Rückgabe des Originalgewinnloses ausgezahlt.
Gewinne ab 500,00 € pro Los werden vom Unternehmen gegen Rückgabe des Originalgewinnloses über die Verkaufsstelle oder gegen unmittelbare Vorlage beim Unternehmen an den Spielteilnehmer überwiesen.
Bei der Rückgabe des Loses hat die Verkaufsstelle die Übergabe des Loses zu quittieren.
- (2) Die Leistung eines Gewinns kann mit befreiender Wirkung an jeden Inhaber oder Einsender des Originalloses erfolgen. Eine Verpflichtung der Verkaufsstelle bzw. des Unternehmens, die Berechtigung des Inhabers oder Einsenders zu prüfen, besteht nicht.
Gewinne dürfen nur an eine volljährige Person übergeben bzw. geleistet werden.

7. Haftung

- (1) Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen

gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Durchführung einer Losbrieflotterie befassten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

- (2) Nach Eingang des Gewinnloses in der Zentrale haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer nur für die Schäden, die von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.
- (3) Die Haftungsregelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Das Unternehmen haftet nicht für Verschulden der Deutschen Post AG, der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Es haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Lospreis auf Antrag erstattet.
- (5) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Verkaufsstelle kommt nicht zustande. Die Verkaufsstelle haftet nur für Vorsatz; dies gilt nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8. Laufzeit

Die Teilnahme an einer Losbrieflotterie ist nur während der Laufzeit möglich. Das Ende der Laufzeit wird in geeigneter Form (Aushang in den Verkaufsstellen, Kundenzeitschrift, Presse etc.) rechtzeitig bekannt gegeben.

9. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vom 19.02.2016 (BGBl I S. 254)

Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

10. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

11. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Teilnahmebedingungen tritt am 1. April 2017 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Fassung vom 01.01.2016.

Saarbrücken, 03.02.2017

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Spielteilnahme ab 18 Jahren · Glücksspiel kann süchtig machen
Infos unter www.saartoto.de · Kostenlose Hotline der BZgA 0800 1 372700

Gewinnpläne aller Losbrieflotterien

Stand: 06.04.2021

Rubbelstilzchen ab 06-097		à 2 Mio. Lose	
Spielkapital		1.000.000,00 €	
Lospreis		0,50 €	
Ausschüttung pro Einzellotterie		rd. 40 %	
Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag	insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
1 Gewinn	à 20.000,00 €	20.000,00 €	1 : 2.000.000,00
2 Gewinne	à 5.000,00 €	10.000,00 €	1 : 1.000.000,00
4 Gewinne	à 2.500,00 €	10.000,00 €	1 : 500.000,00
20 Gewinne	à 500,00 €	10.000,00 €	1 : 100.000,00
4.000 Gewinne	à 10,00 €	40.000,00 €	1 : 500,00
12.000 Gewinne	à 5,00 €	60.000,00 €	1 : 166,67
24.000 Gewinne	à 2,50 €	60.000,00 €	1 : 83,33
68.000 Gewinne	à 1,00 €	68.000,00 €	1 : 29,41
244.000 Freilose	à 0,50 €	122.000,00 €	1 : 8,20
352.027 Gewinne		400.000,00 €	1 : 5,68

Winterlos* ab 27-003		à 600.000 Lose	
Spielkapital		600.000,00 €	
Lospreis		1,00 €	
Ausschüttung pro Einzellotterie		51 %	
Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag	insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
2 Gewinne	à 3.000 €	6.000 €	1 : 300.000,00
20 Gewinne	à 100 €	2.000 €	1 : 30.000,00
80 Gewinne	à 40 €	3.200 €	1 : 7.500,00
80 Gewinne	à 20 € + Doppler	3.200 €	1 : 7.500,00
480 Gewinne	à 20 €	9.600 €	1 : 1.250,00
500 Gewinne	à 10 € + Doppler	10.000 €	1 : 1.200,00
2.600 Gewinne	à 10 €	26.000 €	1 : 230,77
6.000 Gewinne	à 4 €	24.000 €	1 : 100,00
9.200 Gewinne	à 2 € + Doppler	36.800 €	1 : 65,22
16.000 Gewinne	à 2 €	32.000 €	1 : 37,50
32.000 Gewinne	à 1 € + Doppler	64.000 €	1 : 18,75
89.200 Gewinne	à 1 €	89.200 €	1 : 6,73
156.162 Gewinne		306.000 €	1 : 3,84

* Laufzeit 26.10.2020-28.02.2021 und 25.10.2021-27.02.2022

Gute-Laune-Los ab 31-001		à 504.000 Lose	
Spielkapital		1.008.000,00 €	
Lospreis		2,00 €	
Ausschüttung pro Einzellotterie		55 %	
Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag	insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
1 Gewinn	à 15.000 €	15.000 €	1 : 504.000,00
5 Gewinne	à 1.000 €	5.000 €	1 : 100.800,00
83 Gewinne	à 100 €	8.300 €	1 : 6.072,29
83 Gewinne	à 20 € (40 € x 2)	8.300 €	1 : 6.072,29
350 Gewinne	à 40 €	14.000 €	1 : 1.440,00
350 Gewinne	à 20 € x 2	14.000 €	1 : 1.440,00
350 Gewinne	à (2 € x 5) + (10 € x 3)	14.000 €	1 : 1.440,00
850 Gewinne	à 20 €	17.000 €	1 : 592,94
850 Gewinne	à 10 € x 2	17.000 €	1 : 592,94
850 Gewinne	à (4 € x 2) + 2 € + 10 €	17.000 €	1 : 592,94
3.640 Gewinne	à 10 €	36.400 €	1 : 138,46
3.640 Gewinne	à (4 € x 2) + 2 €	36.400 €	1 : 138,46
3.640 Gewinne	à (2 € x 3) + 4 €	36.400 €	1 : 138,46
23.800 Gewinne	à 2 € x 2	95.200 €	1 : 21,18
23.800 Gewinne	à 4 €	95.200 €	1 : 21,18
62.600 Gewinne	à 2 €	125.200 €	1 : 8,05
124.892 Gewinne		554.400 €	1 : 4,04

Süßes Glück* ab 37-001		à 500.000 Lose	
Spielkapital		500.000,00 €	
Lospreis		1,00 €	
Ausschüttung pro Einzellotterie		51 %	
Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag	insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
2 Gewinne	à 3.000 €	6.000 €	1 : 250.000,00
10 Gewinne	à 100 €	1.000 €	1 : 50.000,00
70 Gewinne	à 40 €	2.800 €	1 : 7.142,86
70 Gewinne	à 20 € + Doppler	2.800 €	1 : 7.142,86
400 Gewinne	à 20 €	8.000 €	1 : 1.250,00
450 Gewinne	à 10 € + Doppler	9.000 €	1 : 1.111,11
2.600 Gewinne	à 10 €	26.000 €	1 : 192,31
5.000 Gewinne	à 4 €	20.000 €	1 : 100,00
7.400 Gewinne	à 2 € + Doppler	29.600 €	1 : 67,57
15.000 Gewinne	à 2 €	30.000 €	1 : 33,33
25.000 Gewinne	à 1 € + Doppler	50.000 €	1 : 20,00
69.800 Gewinne	à 1 €	69.800 €	1 : 7,16
125.802 Gewinne		255.000 €	1 : 3,97

* Laufzeit 06.04.2021-24.10.2021 und 28.02.2022-23.10.2022

Goldene 7* ab 29-005		6.000.000 Lose		Lospreis		5,00 €	
Spielkapital		30.000.000,00 €		Ausschüttung pro Einzelloterie		58 %	
Anzahl der Gewinne gesamt		Anzahl der garantierten Gewinne im Saarland*		Gewinnbetrag		Gewinn-wahrscheinlichkeit	
				insgesamt			
5	Gewinne	–	Gewinne*	à	100.000 €	500.000 €	1 : 1.200.000,00
10	Gewinne	–	Gewinne*	à	10.000 €	100.000 €	1 : 600.000,00
100	Gewinne	4	Gewinne	à	1.000 €	100.000 €	1 : 60.000,00
100	Gewinne	4	Gewinne	à	1.000 € (500 € + Doppler)	100.000 €	1 : 60.000,00
600	Gewinne	24	Gewinne	à	500 €	300.000 €	1 : 10.000,00
600	Gewinne	24	Gewinne	à	500 € ((100 € x 3) + (50 € x 2) + (20 € x 5) (Joker))	300.000 €	1 : 10.000,00
2.000	Gewinne	80	Gewinne	à	100 €	200.000 €	1 : 3.000,00
2.000	Gewinne	80	Gewinne	à	100 € (50 € + Doppler)	200.000 €	1 : 3.000,00
2.000	Gewinne	80	Gewinne	à	100 € ((10 € x 7) + (15 € + Doppler))	200.000 €	1 : 3.000,00
2.000	Gewinne	80	Gewinne	à	100 € ((10 € x 10) (Joker))	200.000 €	1 : 3.000,00
7.200	Gewinne	288	Gewinne	à	50 €	360.000 €	1 : 833,33
7.200	Gewinne	288	Gewinne	à	50 € ((10 € + Doppler) + (5 € x 6))	360.000 €	1 : 833,33
7.200	Gewinne	288	Gewinne	à	50 € (10 € x 5)	360.000 €	1 : 833,33
7.400	Gewinne	296	Gewinne	à	50 € ((5 € x 10) (Joker))	370.000 €	1 : 810,81
22.000	Gewinne	880	Gewinne	à	20 €	440.000 €	1 : 272,73
22.000	Gewinne	880	Gewinne	à	20 € (10 € x 2)	440.000 €	1 : 272,73
22.000	Gewinne	880	Gewinne	à	20 € (10 € + Doppler)	440.000 €	1 : 272,73
22.000	Gewinne	880	Gewinne	à	20 € (5 € x 4)	440.000 €	1 : 272,73
50.200	Gewinne	2.008	Gewinne	à	15 €	753.000 €	1 : 119,52
50.200	Gewinne	2.008	Gewinne	à	15 € (5 € + 10 €)	753.000 €	1 : 119,52
50.200	Gewinne	2.008	Gewinne	à	15 € (5 € x 3)	753.000 €	1 : 119,52
50.400	Gewinne	2.016	Gewinne	à	15 € ((5 € + Doppler) + 5 €)	756.000 €	1 : 119,05
147.000	Gewinne	5.880	Gewinne	à	10 €	1.470.000 €	1 : 40,82
147.000	Gewinne	5.880	Gewinne	à	10 € (5 € x 2)	1.470.000 €	1 : 40,82
147.000	Gewinne	5.880	Gewinne	à	10 € (5 € + Doppler)	1.470.000 €	1 : 40,82
913.000	Gewinne	36.520	Gewinne	à	5 €	4.565.000 €	1 : 6,57
1.681.415	Gewinne	67.256	Gewinne			17.400.000 €	1 : 3,57

* Goldene 7 29-005 wird in den Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein vertrieben. Die Gesamtauflage der Los-Serie für die teilnehmenden Bundesländer beträgt 6 Millionen Lose und ist in 200 Pools à 30.000 Lose aufgeteilt. Hiervon werden im Saarland 8 Pools, also 240.000 Lose, verkauft. Auf diese Anzahl bezieht sich die Tabellenspalte mit den garantierten Gewinnen im Saarland. Die Hauptgewinne können in den teilnehmenden Bundesländern nicht garantiert werden, sind aber möglich.

Freche Früchte ab 33-001		à 750.000 Lose		Lospreis		1,00 €	
Spielkapital		750.000,00 €		Ausschüttung pro Einzelloterie		51 %	
Anzahl der Gewinne		Gewinnbetrag		insgesamt		Gewinn-wahrscheinlichkeit	
2	Gewinne	à	3.000 €	6.000 €	1 : 375.000,00		
10	Gewinne	à	40 € + 40 € + 20 €	1.000 €	1 : 75.000,00		
5	Gewinne	à	100 €	500 €	1 : 150.000,00		
90	Gewinne	à	20 € + 10 € + 10 €	3.600 €	1 : 8.333,33		
90	Gewinne	à	40 €	3.600 €	1 : 8.333,33		
390	Gewinne	à	10 € + 10 €	7.800 €	1 : 1.923,08		
390	Gewinne	à	20 €	7.800 €	1 : 1.923,08		
2.900	Gewinne	à	4 € + 4 € + 2 €	29.000 €	1 : 258,62		
2.900	Gewinne	à	10 €	29.000 €	1 : 258,62		
12.000	Gewinne	à	2 € + 1 € + 1 €	48.000 €	1 : 62,50		
12.000	Gewinne	à	4 €	48.000 €	1 : 62,50		
29.550	Gewinne	à	1 € + 1 €	59.100 €	1 : 25,38		
29.550	Gewinne	à	2 €	59.100 €	1 : 25,38		
80.000	Gewinne	à	1 €	80.000 €	1 : 9,38		
169.877	Gewinne			382.500 €	1 : 4,41		

Anzahl der Gewinne gesamt		Anzahl der garantierten Gewinne im Saarland*		Gewinnbetrag		insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
6	Gewinne	–	Gewinne*	à	500.000 €	3.000.000 €	1 : 2.000.000,00
18	Gewinne	–	Gewinne*	à	25.000 €	450.000 €	1 : 666.666,67
200	Gewinne	3	Gewinne	à	1.000 € (20 x 50 € Geldbündel)	200.000 €	1 : 60.000,00
200	Gewinne	3	Gewinne	à	1.000 €	200.000 €	1 : 60.000,00
3.600	Gewinne	54	Gewinne	à	200 € (20 x 10 € Geldbündel)	720.000 €	1 : 3.333,33
3.600	Gewinne	54	Gewinne	à	200 € (20 x 10 €)	720.000 €	1 : 3.333,33
3.600	Gewinne	54	Gewinne	à	200 € ((10 x 10 €) + (20 x 5 €))	720.000 €	1 : 3.333,33
3.600	Gewinne	54	Gewinne	à	200 € (10 x 20 € Stern)	720.000 €	1 : 3.333,33
3.400	Gewinne	51	Gewinne	à	200 € (4 x 50 €)	680.000 €	1 : 3.529,41
3.400	Gewinne	51	Gewinne	à	200 € (2 x 100 €)	680.000 €	1 : 3.529,41
3.400	Gewinne	51	Gewinne	à	200 €	680.000 €	1 : 3.529,41
22.600	Gewinne	339	Gewinne	à	100 € ((3 x 20 €) + (4 x 10 €))	2.260.000 €	1 : 530,97
22.600	Gewinne	339	Gewinne	à	100 € (10 x 10 € Stern)	2.260.000 €	1 : 530,97
22.600	Gewinne	339	Gewinne	à	100 € (20 x 5 €)	2.260.000 €	1 : 530,97
22.400	Gewinne	336	Gewinne	à	100 €	2.240.000 €	1 : 535,71
48.200	Gewinne	723	Gewinne	à	50 € (5 x 10 €)	2.410.000 €	1 : 248,96
48.200	Gewinne	723	Gewinne	à	50 € ((3 x 10 €) + 20 €)	2.410.000 €	1 : 248,96
48.200	Gewinne	723	Gewinne	à	50 € ((2 x 20 €) + 10 €)	2.410.000 €	1 : 248,96
48.200	Gewinne	723	Gewinne	à	50 €	2.410.000 €	1 : 248,96
582.000	Gewinne	8.730	Gewinne	à	20 € (2 x 10 €)	11.640.000 €	1 : 20,62
582.000	Gewinne	8.730	Gewinne	à	20 €	11.640.000 €	1 : 20,62
2.129.000	Gewinne	31.935	Gewinne	à	10 €	21.290.000 €	1 : 5,64
3.601.024	Gewinne	54.015	Gewinne			72.000.000 €	1 : 3,33

* Platin 7 BSL-007 wird in den Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein vertrieben. Die Gesamtauflage der Los-Serie für die teilnehmenden Bundesländer beträgt 12 Millionen Lose und ist in 200 Pools à 60.000 Lose aufgeteilt. Hiervon werden im Saarland 3 Pools, also 180.000 Lose, verkauft. Auf diese Anzahl bezieht sich die Tabellenspalte mit den garantierten Gewinnen im Saarland. Die Hauptgewinne können in den teilnehmenden Bundesländern nicht garantiert werden, sind aber möglich.

Anzahl der Gewinne		Gewinnbetrag		insgesamt	Gewinn-wahrscheinlichkeit
1	Gewinn	à	1 x 50.000 €	50.000 €	1 : 300.000,00
3	Gewinne	à	10 x 100 €	3.000 €	1 : 100.000,00
3	Gewinne	à	1 x 1.000 €	3.000 €	1 : 100.000,00
10	Gewinne	à	2 x 50 € + 4 x 100 €	5.000 €	1 : 30.000,00
10	Gewinne	à	1 x 500 €	5.000 €	1 : 30.000,00
90	Gewinne	à	6 x 10 € + 2 x 20 €	9.000 €	1 : 3.333,33
90	Gewinne	à	10 x 10 €	9.000 €	1 : 3.333,33
70	Gewinne	à	1 x 100 €	7.000 €	1 : 4.285,71
880	Gewinne	à	4 x 5 € + 1 x 10 € + 1 x 20 €	44.000 €	1 : 340,91
880	Gewinne	à	5 x 10 €	44.000 €	1 : 340,91
820	Gewinne	à	1 x 50 €	41.000 €	1 : 365,85
3.600	Gewinne	à	4 x 5 €	72.000 €	1 : 83,33
3.600	Gewinne	à	2 x 5 € + 1 x 10 €	72.000 €	1 : 83,33
3.200	Gewinne	à	1 x 20 €	64.000 €	1 : 93,75
12.000	Gewinne	à	2 x 5 €	120.000 €	1 : 25,00
12.000	Gewinne	à	1 x 10 €	120.000 €	1 : 25,00
40.400	Gewinne	à	1 x 5 €	202.000 €	1 : 7,43
77.657	Gewinne			870.000 €	1 : 3,86

Wilde 7 ab 32-001

à 480.000 Lose

Spielkapital

1.440.000,00 €

Lospreis

3,00 €

Ausschüttung pro Einzellotterie

56 %

Anzahl der Gewinne	Gewinnbetrag		insgesamt	Gewinn- wahrscheinlichkeit
2	Gewinne	à 20.000 €	40.000 €	1 : 240.000,00
4	Gewinne	à 1.000 €	4.000 €	1 : 120.000,00
30	Gewinne	à 500 €	15.000 €	1 : 16.000,00
60	Gewinne	à 100 €	6.000 €	1 : 8.000,00
1.550	Gewinne	à 50 €	77.500 €	1 : 309,68
8.000	Gewinne	à 20 €	160.000 €	1 : 60,00
18.090	Gewinne	à 10 €	180.900 €	1 : 26,53
31.000	Gewinne	à 5 €	155.000 €	1 : 15,48
56.000	Gewinne	à 3 €	168.000 €	1 : 8,57
114.736	Gewinne		806.400 €	1 : 4,18

Heiße 7* ab 35-001

13.800.000 Lose

Lospreis

2,00 €

Spielkapital

27.600.000,00 €

Ausschüttung pro Einzellotterie

56 %

Anzahl der Gewinne gesamt	Anzahl der garantierten Gewinne im Saarland*		Gewinnbetrag		insgesamt	Gewinn- wahrscheinlichkeit
16	Gewinne	–	Gewinne*	à 20.000 €	320.000,00 €	1 : 862.500,00
200	Gewinne	13	Gewinne	à 1.000 €	200.000,00 €	1 : 69.000,00
400	Gewinne	26	Gewinne	à 200 €	80.000,00 €	1 : 34.500,00
800	Gewinne	52	Gewinne	à 200 € (40 € + 40 € + 40 € + 40 € + 20 € + 10 € + 10 €)	160.000,00 €	1 : 17.250,00
2.000	Gewinne	130	Gewinne	à 100 €	200.000,00 €	1 : 6.900,00
3.400	Gewinne	221	Gewinne	à 100 € ((40 € + Doppler) + 20 €)	340.000,00 €	1 : 4.058,82
3.400	Gewinne	221	Gewinne	à 100 € (20 € + 20 € + 20 € + 10 € + 10 € + 10 € + 10 €)	340.000,00 €	1 : 4.058,82
5.000	Gewinne	325	Gewinne	à 40 €	200.000,00 €	1 : 2.760,00
8.400	Gewinne	546	Gewinne	à 40 € (20 € + Doppler)	336.000,00 €	1 : 1.642,86
8.400	Gewinne	546	Gewinne	à 40 € (20 € + 20 €)	336.000,00 €	1 : 1.642,86
8.400	Gewinne	546	Gewinne	à 40 € (10 € + 10 € + 10 € + 10 €)	336.000,00 €	1 : 1.642,86
8.400	Gewinne	546	Gewinne	à 40 € (4 € + 2 € + 2 € + 2 € + 10 € + 10 € + 10 €)	336.000,00 €	1 : 1.642,86
11.200	Gewinne	728	Gewinne	à 20 €	224.000,00 €	1 : 1.232,14
28.000	Gewinne	1.820	Gewinne	à 20 € (10 € + Doppler)	560.000,00 €	1 : 492,86
28.000	Gewinne	1.820	Gewinne	à 20 € (10 € + 10 €)	560.000,00 €	1 : 492,86
28.000	Gewinne	1.820	Gewinne	à 20 € (4 € + 4 € + 4 € + 2 € + 2 € + 2 € + 2 €)	560.000,00 €	1 : 492,86
50.000	Gewinne	3.250	Gewinne	à 10 €	500.000,00 €	1 : 276,00
70.000	Gewinne	4.550	Gewinne	à 10 € ((4 € + Doppler) + 2 €)	700.000,00 €	1 : 197,14
70.000	Gewinne	4.550	Gewinne	à 10 € (4 € + 4 € + 2 €)	700.000,00 €	1 : 197,14
70.000	Gewinne	4.550	Gewinne	à 10 € (2 € + 2 € + 2 € + 2 € + 2 €)	700.000,00 €	1 : 197,14
300.000	Gewinne	19.500	Gewinne	à 4 €	1.200.000,00 €	1 : 46,00
446.000	Gewinne	28.990	Gewinne	à 4 € (2 € + Doppler)	1.784.000,00 €	1 : 30,94
446.000	Gewinne	28.990	Gewinne	à 4 € (2 € + 2 €)	1.784.000,00 €	1 : 30,94
1.500.000	Gewinne	97.500	Gewinne	à 2 €	3.000.000,00 €	1 : 9,20
3.096.016	Gewinne	201.240	Gewinne		15.456.000,00 €	1 : 4,46

* Heiße 7 BSL-35001 wird in den Bundesländern, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein vertrieben. Die Gesamtauflage der Los-Serie für die teilnehmenden Bundesländer beträgt 13.800.000 Lose und ist in 200 Pools à 69.000 Lose aufgeteilt. Hiervon werden im Saarland 13 Pools, also 897.000 Lose, verkauft. Auf diese Anzahl bezieht sich die Tabellenspalte mit den garantierten Gewinnen im Saarland. Die Hauptgewinne können in den teilnehmenden Bundesländern nicht garantiert werden, sind aber möglich.

Sonderbedingungen für das Zusatzspiel in den Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH

(Gültig ab 1. Juli 2020)

1. Die Saarland-Sporttoto GmbH (Unternehmen) ist berechtigt, in Verbindung mit den Losbrieflotterien ohne Erhebung eines zusätzlichen Einsatzes ein Zusatzspiel zu veranstalten. Zum Zusatzspiel können Lose mit unterschiedlicher Losbezeichnung oder mit nur einer einzigen Losbezeichnung zugelassen werden.
Das Zusatzspiel kann wöchentlich oder monatlich oder in anderen Zeitabständen durchgeführt werden.
2. Der Spielteilnehmer erhält durch Öffnen des auf dem Los befindlichen Feldes für das Zusatzspiel den Entscheid über die Berechtigung zur Teilnahme am Zusatzspiel. Erscheint in dem geöffneten Zusatzfeld das maßgebende Glückssymbol (z. B. ein vierblättriges Kleeblatt oder das Wort „Ja“), nimmt das Los an einer Zusatzauslosung teil.
Unter näher zu bezeichnenden Bedingungen können auch Zusatzauslosungen mit Losen ohne Zusatzfeld durchgeführt werden.
Lose, deren Anschriftenfeld nicht eindeutig lesbar ausgefüllt ist, sind von der Teilnahme am Zusatzspiel ausgeschlossen.
3. **Die Spielteilnahme Minderjähriger an einer Losbrieflotterie und damit auch am Zusatzspiel ist von Gesetzes wegen unzulässig. Die Losbrieflotterien richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h. Angebote von minderjährigen Personen auf den Kauf von Losen dürfen von den Verkaufsstellen und vom Unternehmen nicht angenommen werden.**
Im Anschriftenfeld eines Loses dürfen daher nur Angaben zu einer volljährigen Person gemacht werden.
4. Die Lose müssen rechtzeitig zu dem vom Unternehmen bekanntgegebenen Zeitpunkt in einer Verkaufsstelle des Unternehmens abgegeben werden und beim Unternehmen eingegangen sein.
Die Bekanntgabe des Abgabezeitpunktes erfolgt in der Regel in der Kundenzeitschrift. Das Unternehmen behält sich andere Formen der Bekanntgabe vor.
Verspätet eintreffende Lose nehmen an der nächstfolgenden Ziehung teil, sofern sie zur Teilnahme an dieser Ziehung berechtigt sind.
5. Art und Anzahl der jeweils ausgespielten Gewinne (z. B. Bargeld, Autos oder Reisen) sind aus den Bekanntmachungen des Unternehmens, insbesondere der Kundenzeitschrift zu entnehmen.
6. Die Ermittlung der Gewinner erfolgt durch Ziehung von teilnahmeberechtigten Losen. Die Verteilung der auszuspielenden Gewinne auf die ermittelten Gewinner erfolgt in der Reihenfolge der Ziehung der Lose (erstes gezogenes Los = 1. Preis, zweites gezogenes Los = 2. Preis, drittes gezogenes Los = 3. Preis, etc.).
7. Alle Ziehungen sind öffentlich und finden unter behördlicher Aufsicht statt.
Ort und Zeitpunkt der Ziehung werden rechtzeitig bekanntgegeben.
8. Die Gewinner werden unverzüglich nach der Ziehung über den von ihnen erzielten Gewinn benachrichtigt. Gewinne können nur an volljährige Personen geleistet werden.
9. Gewinne werden vom Unternehmen an die aus der angegebenen Anschrift ersichtliche volljährige Person mit befreiender Wirkung geleistet.
Geldgewinne werden vom Unternehmen an die angegebene Anschrift übermittelt.
Sachgewinne sind unverzüglich nach Bereitstellung an dem vom Unternehmen bestimmten Ort und zur angegebenen Zeit abzunehmen. Als Sachgewinne gelten z. B. auch Reisegewinne.
10. Im Übrigen gelten, soweit sich aus diesen Sonderbedingungen eine besondere Regelung nicht ergibt, die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für die Losbrieflotterien der Saarland-Sporttoto GmbH und die jeweiligen Ergänzungsbedingungen.
11. Die vorstehende Neufassung der Sonderbedingungen tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.

Saarbrücken, 5. Juni 2020

Saarland-Sporttoto GmbH



Michael Burkert
Geschäftsführer



Peter Jacoby
Geschäftsführer

Informationen zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Stand: 01.01.2020

Ihre Daten bleiben vertraulich!

Im Rahmen dieser Information erfahren Sie von uns:

- welche Daten wir von Ihnen erheben, wenn Sie einen Dauerauftrag abgeben, eine Kundenkarte beantragen, einen Gewinn anfordern, ein Annahmestellenidentformular für die Internetregistrierung einreichen, ein Formular für Kundenanfragen einreichen oder einen Antrag auf Spielersperre abgeben,
- für welche Zwecke wir diese Daten erheben und
- ob wir Ihre Daten an Dritte weitergeben.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns besonders wichtig. Deshalb werden sie von uns besonders geschützt. Unsere Datenschutzpraxis steht im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) sowie weiterer Vorschriften des Datenschutzes wie z. B. der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung beim Spielen in der Annahmestelle

Grundsätzlich erheben wir keine persönlichen Daten von Ihnen. Sie spielen anonym.

Wir erheben, verarbeiten und nutzen persönliche Daten von Ihnen nur, wenn Sie:

- einen Dauerauftrag (Abo) abgeben,
- eine Kundenkarte beantragen,
- eine Zentralgewinnanforderung ausfüllen,
- ein Annahmestellenidentformular ausfüllen,
- einen Antrag auf Spielersperre ausfüllen,
- ein Formular für Kundenanfragen einreichen oder
- ein Formular zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz ausfüllen

Bei der **Abgabe eines Dauerauftrags, einer Zentralgewinnanforderung oder einer Kundenanfrage** erheben, verarbeiten und nutzen wir folgende Daten von Ihnen:

Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Bankverbindung. Wir nutzen diese lediglich zur Abwicklung des Dauerauftrags, Abbuchung von Spieleinsätzen und Gewinnüberweisung. Weitere Angaben sind freiwillig: E-Mailadresse und Telefonnummer. Ihre Daten werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von uns gespeichert und anschließend gelöscht.

Bei der **Beantragung einer Kundenkarte** erheben, verarbeiten und nutzen wir folgende Daten von Ihnen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und ggf. die Bankverbindung. Wir nutzen diese Daten bei der Spielteilnahme an KENO und ODDSET zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 23 i.V.m. § 8 Glücksspielstaatsvertrag. Ferner nutzen wir Ihre Bankdaten zur Überweisung von Gewinnen. Ihre Daten werden nach Ablauf der

Kundenkarte im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von uns gespeichert und anschließend gelöscht.

Beim Ausfüllen eines **Annahmestellenidentformulars** erheben, verarbeiten und nutzen wir folgende Daten von Ihnen: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Internetkundennummer und ein SEPA-Lastschriftmandat. Wir nutzen diese Daten zur gesetzlich vorgeschriebenen Identitäts- und Volljährigkeitsprüfung (§ 4 Abs. 5 Glücksspielstaatsvertrag) bei der Registrierung auf unserer Internetseite www.saartoto.de. Ihre Daten werden nach Ihrer Deregistrierung auf www.saartoto.de im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von uns gespeichert und anschließend gelöscht.

Beim Ausfüllen eines **Sperrantrags** erheben, verarbeiten und nutzen wir folgende Daten von Ihnen: Name, Geburtsname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort. Im Falle einer „Fremdsperre“ auch die Daten des Meldenden. Wir nutzen diese Daten zur Erfüllung unserer Verpflichtung nach § 8 und § 23 GlüStV. Ihre Daten werden nach Löschung Ihrer Spielersperre im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von uns gespeichert und anschließend gelöscht. In dem Fall, dass eine Spielersperre nicht eingerichtet wird, werden die Daten sofort gelöscht.

Datenübermittlung an Dritte

Bei Daueraufträgen, Kundenkartengewinnen und Gewinnanforderungen werden lediglich Ihr Name, Vorname und Bankverbindung zwecks Lastschrifteinzugs oder Gewinnüberweisung an die beteiligten Bankinstitute weitergegeben.

Zur Freischaltung Ihres Internetzugangs auf www.saartoto.de geben wir Ihre Internetkundennummer sowie bei Abweichungen zwischen den im Internet von Ihnen eingegebenen und beim Annahmestellenidentverfahren ermittelten Daten die korrekten Daten des Annahmestellenidentformulars an die mit der technischen Abwicklung unseres Internetspielangebots beauftragte Deutsche Klassenlotterie Berlin, Brandenburgische Straße 36, 10707 Berlin, weiter.

Zur Verhängung einer Spielersperre geben wir Ihre Daten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, weiter.

Recht auf Auskunft und Widerruf

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie als Betroffener das Recht, unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten die Saarland-Sporttoto GmbH zu Ihrer Person gespeichert hat. Ferner können Sie nach Art. 20 Abs. 1 b und 2 DSGVO die Herausgabe dieser Daten in maschinenlesbarer Form verlangen.

Sie können uns erteilte Einwilligungen jederzeit widerrufen. In diesem Fall sind wir allerdings eventuell nicht in der Lage, Ihnen bestimmte Angebote weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Recht auf Berichtigung und Löschung

In Fällen, in denen wir Daten nicht korrekt von Ihnen erhoben und/oder gespeichert haben, haben Sie das Recht auf Berichtigung der Daten. Ferner haben Sie das Recht auf Löschung Ihrer Daten, sofern seitens Saarland-Sporttoto keine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung Ihrer Daten (mehr) besteht.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Im Falle von möglichen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen haben Sie das Recht, sich hierüber bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Im Saarland ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681 947810, poststelle@datenschutz.saarland.de.

Kontakt Daten Datenschutz

Saarland-Sporttoto GmbH
Datenschutzbeauftragter
Saarferstr.17
66117 Saarbrücken
datenschutz@saartoto.de

Verantwortliche Stelle

Saarland-Sporttoto GmbH
Geschäftsführung
Saarferstr.17
66117 Saarbrücken
datenschutz@saartoto.de

**Teilnahmebedingungen für Sportwetten im stationären Vertrieb
der ODDSET Sportwetten GmbH
V 1.0 gültig ab 01.01.2020**

A.	PRÄAMBEL	3
	§ 1 Bekennung zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages	3
	§ 2 Geschlechterbegrifflichkeit	3
B.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
I.	ALLGEMEINES	4
	§ 1 Organisation	4
	§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen	4
	§ 3 Gegenstand der ODDSET Sportwette	5
	§ 4 Wettgeheimnis	5
II.	WETTVERTRAG	5
	§ 5 Voraussetzungen für die Wettteilnahme	5
	§ 6 Teilnahmemöglichkeiten	6
	§ 7 Wetteinsatz, Höchstgrenzen und (Service-)Gebühr	7
	§ 8 Annahmeschluss, Änderung, Sperrungen und Anfechtung	8
	§ 9 Kundenkartenpflicht	9
	§ 10 Beteiligung am Sperrsystem	9
	§ 11 Spielquittung	9
	§ 12 Abschluss und Inhalt des Wettvertrages sowie Rücktritt vom Vertrag	11
III.	HAFTUNGSBESTIMMUNGEN	12
	§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung	12
IV.	GEWINNERMITTLUNG UND -AUSZAHLUNG	13
	§ 14 Ermittlung und Wertung der Wettereignisse	13
	§ 15 Auswertung	14
	§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten	14
	§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung, Art der Gewinnauszahlung	15
V.	DATENSCHUTZ	16
	§ 18 Datenschutzregelung	16
	§ 19 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen	16
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	§ 20 Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen	16
	§ 21 Inkrafttreten	16
C.	WETTREGELN	17
I.	ALLGEMEINE WETTREGELN	17

II.	SPORTARTÜBERGREIFENDE WETTREGELN.....	19
III.	SPORTARTSPEZIFISCHE WETTREGELN.....	21
	§ 1 Fußball.....	21
	§ 2 Basketball.....	23
	§ 3 Tennis.....	24
	§ 4 American Football.....	25
	§ 5 Motorsport.....	25
	§ 6 Golf.....	26
	§ 7 Eishockey.....	27
	§ 8 Wintersport.....	27
	§ 9 Radrennen.....	27
	§ 10 Kampfsport.....	28
	§ 11 Leichtathletik.....	28

A. PRÄAMBEL

§ 1 Bekennung zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages

Die ODDSET Sportwetten GmbH (im Folgenden „ODDSET GmbH“) bietet ein Sportwettprogramm, das die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages (im Folgenden „GlüStV“) verfolgt. Diese sind gleichrangig und nachfolgend aufgelistet:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz gewährleisten,
4. sicherstellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorbeugen.

§ 2 Geschlechterbegrifflichkeit

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche/weibliche/diverse Form und werden nicht zum Nachteil eines der Geschlechter verwendet.

B. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

1. Die ODDSET GmbH mit Sitz am Konrad-Zuse-Platz 12 in 81829 München mit der Handelsregisternummer HRB 196232 ist Veranstalter der ODDSET Sportwette (im Folgenden auch „Sportwette“ oder „Sportwettangebot“). Stationär wird die ODDSET Sportwette über die Verkaufs- bzw. Annahmestellen (im Folgenden „Annahmestellen“) der Lotteriegesellschaften in einzelnen Bundesländern (im Folgenden „Landeslotteriegesellschaften“ [„LLG“]) auf Basis dieser Teilnahmebedingungen vertrieben.
2. Die Landeslotteriegesellschaften sind für den ODDSET Kundenservice verantwortlich und wie folgt zu erreichen:

Bundesland	Zuständige LLG	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Baden-Württemberg	Lotteriegesellschaft: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg	0711 81000444	kundenservice@lotto-bw.de
Bayern	Staatliche Lotterieverwaltung Bayern	0800 0898899 (kostenlos)	info@lotto-bayern.de
Hessen	Lotto Hessen GmbH	0611 3612222	kundenservice@lotto-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Lotto Toto Mecklenburg-Vorpommern	0381 40555802	hotline@lottomv.de
Niedersachsen	Toto-Lotto Niedersachsen GmbH	0511 8402335	kundencenter@lotto-niedersachsen.de
Nordrhein-Westfalen	Westdeutsche Lotterie GmbH & Co OHG	0800 4014040 (kostenlos)	info@westlotto.com
Rheinland-Pfalz	Lotto Rheinland-Pfalz GmbH	0800 56 8600 (kostenlos)	info@lotto-rlp.de
Saarland	Saarland-Sporttoto GmbH	0681 5801269	kundenservice@saartoto.de
Sachsen-Anhalt	Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt	0800 6490649	kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de
Schleswig-Holstein	NordwestLotto Schleswig-Holstein	0431 9805400	internet@nordwestlotto.de

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an der ODDSET Sportwette und alle mit dem Kunden der ODDSET Sportwette (im Folgenden „Kunde“ oder „Wettteilnehmer“) getroffenen Vereinbarungen gelten diese Bedingungen einschließlich möglicher Zusatzbedingungen (z. B. für Sonderaktionen).
2. Ergänzend hierzu gibt es individuelle, für die einzelnen Landeslotteriegesellschaften geltende landesspezifische Bedingungen, insbesondere zur Kundenkarte und zu Barauszahlungslimits. Diese sind als Anlage zu diesen Bedingungen in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich und bilden zusammen mit den im vorliegenden Dokument getroffenen Regelungen die gültigen Teilnahmebedingungen.

3. Maßgeblich ist die jeweils bei Abschluss der Wette bzw. Vereinbarung gültige Fassung der Teilnahmebedingungen.
4. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Wettscheinen oder anderen Medien werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn der Einbeziehung nicht ausdrücklich widersprochen wird.
5. Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich sowie im Internet auf oddset.de und m.oddset.de abrufbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen. Änderungen der Anlage zu den Teilnahmebedingungen sowie zu möglichen Zusatzbedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar. Die ODDSET GmbH behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
6. Diese Teilnahmebedingungen gehen bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Wettscheinen oder anderen Medien und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.
7. Ein Wettvertrag bzw. eine Vereinbarung kommen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen zwischen der ODDSET GmbH und dem Kunden zustande.

§ 3 Gegenstand der ODDSET Sportwette

1. Gegenstand der ODDSET Sportwette sind Wetten zu festen Quoten auf den Ausgang von Sportereignissen oder Abschnitten von Sportereignissen (Wettereignisse).
2. Der Kunde kann im Rahmen einer Sportwette Tipps („Voraussagen“) auf den Ausgang eines auf einer oder mehreren Sportveranstaltungen (Spiel, Rennen, Wettkampf oder sonstiges Sportereignis) basierenden Wettereignisses („Einzel-Wette“) oder einer Kombination von Wettereignissen („Kombi-Wette“) abgeben. Ein System (auch „System-Wette“ genannt) ist eine Sonderform der Kombi-Wette, bei der der Kunde eine Teilmenge der Tipps miteinander kombiniert und mehrere Kombi-Wetten spielt. Die angebotenen Wettarten zu einem Wettereignis und ihre Ausgestaltung werden von der ODDSET GmbH im Wettprogramm festgelegt. Inhalt und Durchführung der einzelnen Wettarten werden in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil C bestimmt.

§ 4 Wettgeheimnis

Die ODDSET GmbH wahrt das Wettgeheimnis. Insbesondere der Name des Kunden darf nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der ODDSET GmbH bleiben hiervon unberührt.

II. Wettvertrag

§ 5 Voraussetzungen für die Wettteilnahme

1. Der Wettvertrag kommt nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem II. Abschnitt zwischen dem Kunden und der ODDSET GmbH zustande.
2. Die Teilnahme an der ODDSET Sportwette ist nur in den von den einzelnen Landeslotteriegesellschaften betriebenen und zugelassenen Annahmestellen möglich.
3. Ein Kunde kann am Sportwettangebot teilnehmen, indem er nach erfolgreicher Identifizierung und Verifizierung mittels der von der ODDSET GmbH bereitgestellten Medien ein Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags abgibt. Die Wettabgabe ist jedoch nur mit den von der ODDSET GmbH für die Wettteilnahme zugelassenen jeweiligen Wettscheinen oder anderen von der ODDSET GmbH angebotenen Medien (wie beispielsweise durch die Wettscheinvorbereitung auf

oddset.de, mit der ODDSET Sport App oder mit ODDSET Tipp Terminals) oder durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Annahmestellen-Terminal (im Folgenden „Terminal“) mithilfe des Annahmestellenpersonals möglich.

4. Die Wettteilnahme ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte gemäß B.II. § 9 möglich. Diese dient primär der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an den Spieler- und Jugendschutz und der Einhaltung gesetzlicher Meldepflichten.
5. Der Kunde erhält bei Abgabe seines Angebotes eine Spielquittung, vgl. B.II. § 11.
6. Die Wettteilnahme Minderjähriger (Personen unter 18 Jahren) oder gesperrter Personen (vgl. B.II. § 10) ist gesetzlich unzulässig.
7. Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Verlauf oder Ausgang einer Sportveranstaltung Einfluss haben, sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Wettteilnahme an den entsprechenden Wettereignissen ausgeschlossen.
8. Die Inhaber von Annahmestellen und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Wettteilnahme ausgeschlossen.
9. Organisierte Wetten, Wettgemeinschaften und Wettvermittler sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
10. Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, keine Kenntnis vom Verlauf oder Ausgang der jeweiligen Sportveranstaltung bzw. des Wettereignisses zu haben.
11. Der Kunde erklärt mit Abgabe seines Wettauftrags, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, er also wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Abs. 1 Geldwäschegesetz ist. Ist der Kunde nicht wirtschaftlich Berechtigter, kommt kein Spielauftrag zustande.
12. Die Begründung einer Geschäftsverbindung zu einer politisch exponierten Person gemäß § 1 Abs. 12 Geldwäschegesetz steht unter dem Erfordernis der Genehmigung durch die Geschäftsführung der ODDSET GmbH.

§ 6 Teilnahmemöglichkeiten

1. Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Antrag auf Wettabgabe mittels eines ausgefüllten Wettscheins, eines Barcodes, der beispielsweise über die Wettscheinvorbereitung auf oddset.de, mit der ODDSET Sport App oder mit ODDSET Tipp Terminals generiert werden kann, sowie durch die Eingabe des mündlich mitgeteilten Wettauftrags in das Terminal mithilfe des Annahmestellenpersonals zu platzieren. Diese genannten Medien zur Wettabgabe sind nicht abschließend und können jederzeit durch weitere von der ODDSET GmbH zur Verfügung gestellte Medien erweitert werden.
2. Jeder Wettschein oder jede Tippabgabe auf einem anderen von der ODDSET GmbH zugelassenen Weg dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und stellt noch kein Vertragsangebot dar.
3. Für die Wahl des richtigen Wettscheins und für das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Auswahl seiner Wetten, Wettarten sowie die Höhe des Einsatzes ist der Kunde allein verantwortlich. Dies gilt auch für andere von der ODDSET GmbH zugelassene Wege der Wettabgabe.
4. Der Kunde hat auf seinem Wettschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz bzw. mehrere Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt muss innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen. Gleiches gilt für andere vom Kunden durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem jeweiligen

Wettschein vorgesehen sind. Zum korrekten Ausfüllen von Wettscheinen liegt in den Annahmestellen Hilfsmaterial aus.

5. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Wettscheins zur manuellen Korrektur durch den Kunden oder die Korrektur wird auf Wunsch des Kunden – wenn in der Annahmestelle angeboten – mittels einer manuellen Eingabe in das Terminal durch das Annahmestellenpersonal vorgenommen. Auch in weiteren Fällen von Korrekturen von anderen von der ODDSET GmbH zugelassenen Wegen der Wettabgabe erfolgt das Vertragsangebot durch den Kunden.
6. Der Kunde kann auf Wettereignisse als Einzel-, Kombi- und/oder System-Wette tippen. Aus der nachfolgenden Übersicht ergeben sich beispielhaft alle Wettvarianten, die im Rahmen von System-Wetten mit bis zu zehn Wettereignissen kombiniert werden können.

Anzahl der gewählten Tipps	Spielart										
	Einzel-Wette				Kombi-Wette und System-Wette/Anzahl Wetten						
	E	2	3	4	5	6	7	8	9	10	ALL
1	1										1
2	2	1									3
3	3	3	1								7
4	4	6	4	1							15
5	5	10	10	5	1						31
6	6	15	20	15	6	1					63
7	7	21	35	35	21	7	1				127
8	8	28	56	70	56	28	8	1			255
9	9	36	84	126	126	84	36	9	1		511
10	10	45	120	210	252	210	120	45	10	1	1023

7. Die ODDSET GmbH kann bei System-Wetten zulassen, dass der Kunde zusätzlich eine „Bank“ oder mehrere „Banken“ auswählen kann. Bei einer „Bank“ handelt es sich um einen Tipp, der in allen Wetten enthalten ist und eintreffen muss, um einen Gewinn zu erzielen.
8. Für den Abschluss von System-Wetten kann sich der Kunde nur einer von der ODDSET GmbH zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der ODDSET GmbH in der Wettanleitung oder in ergänzenden Hinweisen auf den Wettscheinen verwendet wird.
9. Mit der kostenpflichtigen Wettabgabe erfolgt das Vertragsangebot durch den Kunden. Der Abschluss des Wettvertrages ist in B.II. § 12 geregelt.

§ 7 Wetteinsatz, Höchstgrenzen und (Service-)Gebühr

1. Der Kunde bestimmt seinen Wetteinsatz pro Wette im Rahmen der durch die ODDSET GmbH vorgegebenen Möglichkeiten selbst. Der Gesamteinsatz ergibt sich durch die gewählte Spielart (Einzel-Wette, Kombinationswette [Kombi-Wette], System-Wette) und kann ein Vielfaches des Einsatzes pro Wette sein.
2. Der Mindestwetteinsatz beträgt pro Wette 0,10 € und pro Wettschein bzw. Wettauftrag 2,00 €.

3. Der Höchstwetteinsatz beträgt pro Wette 500 € und pro Wettschein bzw. Wettauftrag 1.500 €.
4. Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für eine Wette beträgt 100.000 €.
5. Wenn ein Kunde mehrere identische Wetten abschließt (auch eine Kombination von Einzel-Wette, Kombi-Wette und System-Wette), deren Gesamtgewinne das Gewinnlimit nach B.II. § 7 Abs. 4) übersteigen, ist das Unternehmen berechtigt, den Wetteinsatz auf den erforderlichen Betrag zu reduzieren, um das Gewinnlimit einzuhalten.
6. Für jeden Wettschein bzw. Wettauftrag erhebt die ODDSET GmbH eine (Service-)Gebühr. Diese kann in jedem Bundesland einen anderen Betrag ausweisen. Die Höhe der (Service-)Gebühr wird auf der Spielquittung ausgewiesen und in den Annahmestellen in der Anlage zu diesen Teilnahmebedingungen bekannt gegeben.
7. Der Kunde hat den gesamten Wetteinsatz und die erhobene (Service-)Gebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

§ 8 Annahmeschluss, Änderung, Sperren und Anfechtung

1. Für jedes in das Wettprogramm aufgenommene Wettereignis bestimmt die ODDSET GmbH den Zeitpunkt des Annahmeschlusses. Der Annahmeschluss für einen Wettauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Kunden ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb des Wettauftrags als erstes stattfindet.
2. Wettscheine bzw. Wettaufträge, bei denen
 - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
 - der maximale Wetteinsatz auf eine Wette oder einen Wettschein bzw. Wettauftrag,
 - der maximal erzielbare Gewinnbetrag einer Wette oder
 - ein weiteres Limit

überschritten ist oder

- der abgegebene Tipp, Kombinationen von Tipps, ein Wettereignis, ein oder mehrere Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses bzw. eine andere Voraussagemöglichkeit durch die ODDSET GmbH gesperrt wurde bzw. wurden oder
- die abgegebene Wette eine abgesagte Sportveranstaltung bzw. ein nicht aktuell angebotenes Wettereignis enthält,

werden zurückgewiesen. Wird der Wettschein bzw. Wettauftrag dennoch angenommen, ist die ODDSET GmbH zum Rücktritt vom Wettvertrag berechtigt.

3. Die ODDSET GmbH behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und das Wettprogramm zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren. Ferner kann das gesamte Wettprogramm und die Wettannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Wettverträge unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln unberührt.
4. Des Weiteren behält sich die ODDSET GmbH vor, bei offensichtlichen Fehlern im Wettprogramm, insbesondere bei der Eingabe von Wettquoten und/oder bei der Auswertung von Wettergebnissen (z. B. das Verwechseln von Quoten oder von Ergebnissen, Mannschaften), die betroffenen

Wettverträge gemäß §§ 119 ff. BGB anzufechten und bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die betroffenen Wetten auf die Quote von Eins (1,00) zu setzen.

§ 9 Kundenkartenpflicht

1. Die Teilnahme am Wettangebot der ODDSET GmbH ist nur mit einer persönlichen Kundenkarte der jeweiligen Landeslotteriegesellschaft und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises möglich. Die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises kann entfallen, wenn die Kundenkarte im Zentralsystem mit einem eingescannten Lichtbild des Kunden verknüpft ist.
2. Die Kundenkarte ist in der Annahmestelle erhältlich und unterliegt den dort ausliegenden Bedingungen der jeweiligen Landeslotteriegesellschaft.
3. Die Kundenkarte ermöglicht den Kunden auch die Nutzung anderer von der jeweiligen Landeslotteriegesellschaft angebotener (Glücksspiel-)Produkte. Diese werden von diesen Teilnahmebedingungen ausdrücklich nicht erfasst.

§ 10 Beteiligung am Sperrsystem

1. Die ODDSET GmbH beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
2. Danach sind von der ODDSET GmbH Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbst- und Fremdsperre sind in Annahmestellen der jeweiligen Landeslotteriegesellschaften und auf oddset.de erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
3. Eine Fremdsperre ist von der ODDSET GmbH und/oder von der Annahmestelle nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn sie
 - aufgrund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
 - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
 - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,dass die betreffende Person
 - spielsuchtgefährdet oder
 - überschuldet ist oder
 - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
 - Wetteinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

§ 11 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Wertscheins oder anderweitiger Erfassung der Daten des Wettauftrags und der Übertragung der vollständigen Daten zum Sportwettssystem der ODDSET GmbH wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in dem Sportwettssystem von diesem eine Spielquittungsnummer, auch „Spieldauftragsnummer“ genannt, vergeben. Die Spieldauftragsnummer, auf der Spielquittung auch als „SPA-Nr.“ gekennzeichnet, dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Sportwettssystem gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:

- Wettveranstalter (ODDSET GmbH) und dessen Kontaktdaten
 - Annahmestelle und ggf. den Namen der Bedienstete (Annahmestellenpersonal)
 - Tag und Uhrzeit der Wettannahme
 - pro Tipp die Spielnummer, die Sportveranstaltung, die gewählte Wettart, das vorausgesagte Resultat, die Quote
 - die gewählten Spielarten (Einzel-Wette, Kombi-Wette und/oder System-Wette)
 - die Anzahl der Wetten
 - den Einsatz pro Wette
 - den möglichen Gewinn
 - den bezahlten Gesamtbetrag (Gesamteinsatz und die ggf. erhobene [Service-]Gebühr)
 - Kundenkartennummer und ggf. den Namen des Kunden
 - die Spieldauftragsnummer (SPA-Nr.)
3. Der Kunde hat die Spielquittung nach Erhalt sofort darauf zu prüfen, ob die o. g. wesentlichen Bestandteile richtig erfasst und wiedergegeben wurden.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft oder enthält sie insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige SPA-Nr., ist der Kunde berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags zu widerrufen bzw. vom Wettvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. Rücktritt ist jedoch, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Wettabgabe innerhalb einer Frist von fünf Minuten nach Speicherung der übertragenen Daten auf dem sicheren Speichermedium des Sportwettsystems oder
 - bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis zum Annahmeschluss für das erste stattfindende Wettereignis des Wetttauftrags
- möglich.
5. Der Widerruf bzw. Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Ein Widerruf bzw. Rücktritt umfasst den gesamten Wetttauftrag.
6. Der Widerruf bzw. Rücktritt ist bei Wetttaufträgen, die an Sonderaktionen teilnehmen, ausgeschlossen.
7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Kunde seinen Wetteinsatz und die ggf. erhobenen (Service-)Gebühren gegen Rückgabe der Spielquittung zurück.
8. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang von der ODDSET GmbH anerkannt wurde.
9. Nimmt der Kunde keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts trotz Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Wettvertrags
- die durch digitalen Verschluss gesicherten Daten oder
 - die auf dem durch physischen Verschluss gesicherten Speichermedium abgespeicherten Daten maßgeblich.

10. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

§ 12 Abschluss und Inhalt des Wettvertrages sowie Rücktritt vom Vertrag

1. Ein Wettvertrag wird zwischen der ODDSET GmbH und dem Kunden abgeschlossen, wenn die ODDSET GmbH das vom Kunden unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags nach Maßgabe der folgenden Absätze annimmt.
2. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die ODDSET GmbH angenommen wurde.
3. Der Kunde bestätigt, dass er im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt.
4. Ein Wettvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von dem Sportwettsystem der ODDSET GmbH vergebenen Daten in diesem aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind,
 - die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des Tipps) gesichert ist,
 - die ODDSET GmbH den Wettabschluss bestätigt hat.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt ein Wettvertrag nicht zustande.

5. Für den Inhalt des Wettvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.
6. Abweichend hiervon sind ggf. die in diesen Teilnahmebedingungen in B.IV. §§ 14 ff. und insbesondere die in Teil C aufgeführten Wettregeln für den Inhalt des Wettvertrags ergänzend zu berücksichtigen.
7. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Wetteinsatz und der ggf. entrichteten (Service-)Gebühren.
8. Das Recht der ODDSET GmbH, bei der Gewinnauszahlung nach B.IV. § 17 Abs. 5 und 7 zu verfahren, bleibt unberührt.
9. Die ODDSET GmbH ist berechtigt, ein im Sportwettsystem eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Wettvertrags abzulehnen.
10. Darüber hinaus kann aus den in B.II. § 12 Abs. 11 genannten Gründen der Rücktritt vom Wettvertrag seitens der ODDSET GmbH erklärt werden.
11. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Wettangebots nach B.II. § 12 Abs. 9 oder zum Rücktritt vom Wettvertrag nach B. II. § 12 Abs. 10 berechtigt, liegt vor, wenn
 - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (B.II. §§ 5 ff.) verstoßen würde bzw. wurde.
12. Ferner kann die ODDSET GmbH bei Verdacht auf Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonstiger rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen den jeweiligen Kunden von der Wettteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Wettverträgen zurücktreten.
13. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Wettvertrags von der ODDSET GmbH abgelehnt wurde bzw. die ODDSET GmbH vom Wettvertrag zurückgetreten ist.

14. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Wettvertrags bzw. der Rücktritt vom Wettvertrag durch die ODDSET GmbH ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach B.II. § 12 Abs. 13 – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Kunde sein Vertragsangebot abgegeben hat.
15. Ist kein Wettvertrag zustande gekommen oder wurde vom Wettvertrag zurückgetreten, kann der Kunde die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der ggf. erhobenen (Service-)Gebühren gegen Rückgabe der Spielquittung in der Annahmestelle geltend machen.

III. Haftungsbestimmungen

§ 13 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung der ODDSET GmbH für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch den Annahmestellen der Landeslotteriegesellschaften und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur ODDSET GmbH beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) letzter Halbsatz BGB ausgeschlossen.
2. Ansonsten haftet die ODDSET GmbH dem Kunden für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ODDSET GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
3. Die Haftungsbeschränkungen in B.III. § 13 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der ODDSET GmbH gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen, sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die ODDSET GmbH oder ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere die Landeslotteriegesellschaften und deren Annahmestellen, zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) von Daten bedient, haftet die ODDSET GmbH nicht.
5. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen Dritter entstanden sind.
6. Die ODDSET GmbH haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
7. In den Fällen, in denen eine Haftung der ODDSET GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen nach B.III. § 13 Abs. 4 bis 6 ausgeschlossen wurde, werden der Wetteinsatz und ggf. erhobene (Service-)Gebühren auf Antrag und gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
8. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen der jeweiligen Landeslotteriegesellschaften und der jeweiligen Landeslotteriegesellschaften im Zusammenhang mit dem Wettvertrag.
9. Vereinbarungen Dritter sind für die ODDSET GmbH nicht verbindlich.
10. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

11. Die Haftung der ODDSET GmbH ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. Gewinnermittlung und -auszahlung

§ 14 Ermittlung und Wertung der Wettereignisse

1. Die Wertung der Wettereignisse richtet sich vorrangig nach den in Teil C aufgeführten Wettregeln. Sofern hierzu keine abweichenden Regelungen bestehen, erfolgt die Ermittlung und Wertung auf Basis der offiziellen Ergebnisse der ersten sportlichen Instanz, die von der ODDSET GmbH für alle im Wettprogramm enthaltenen Veranstaltungen bekannt gegeben werden. Kann aus bereits veröffentlichten, offiziellen Ergebnissen ein für die Wertung relevantes Gesamtergebnis eindeutig ermittelt werden, ist bereits zu diesem Zeitpunkt auszuwerten, auch wenn die Sportveranstaltung noch nicht beendet ist.
2. Wird eine Sportveranstaltung wiederholt, so wird/werden, sofern nicht anderweitig in Teil C geregelt, das/die Wettereignis/se der ersten und nicht der wiederholten Sportveranstaltung gewertet – gleichgültig, an welchem Tag die Sportveranstaltung ausgetragen wird.
3. Bei den im Wettprogramm veröffentlichten Zeiten und Terminen der Veranstaltungen handelt es sich um die geplanten Startzeiten („Beginn“) in mitteleuropäischer Zeit (MEZ/MESZ).
4. Abweichend von festgesetzten Quoten werden Quoten für ein Wettereignis generell dann auf Eins (1,00) gesetzt, wenn Wetten für ungültig erklärt werden oder dies in den Wettregeln in Teil C ausdrücklich vorgesehen ist.
5. Liegen der ODDSET GmbH Hinweise auf Wettbetrug vor, kann die ODDSET GmbH Quoten der betroffenen Wettereignisse auf Eins (1,00) setzen. Dasselbe gilt, wenn Umstände vorliegen, die auf Manipulation oder Verfälschung hindeuten und somit einem Wettbetrug ähnlich sind.
6. Umfasst eine Kombi-Wette dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden, wird der auf diese Wette eingesetzte Spieleinsatz zurückgezahlt – es sei denn, der verbleibende nicht auf Eins (1,00) gesetzte Tipp hätte auch als Einzel-Wette gespielt werden können. In diesem Fall wird das verbleibende Wettereignis wie eine Einzel-Wette behandelt. Wetteinsätze, die auf Einzel-Wetten gesetzt wurden, werden ebenfalls dann zurückbezahlt, wenn deren Quoten auf Eins (1,00) gesetzt wurden. Wird bei einer Wette mit nach B.IV. § 16 Abs. 6 erhöht festgesetzter Gesamtquote die Quote für mindestens ein Wettereignis, das in dieser Wette enthalten ist, auf Eins (1,00) gesetzt, so wird die Gesamtquote für diese Wette auf Eins (1,00) gesetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Spielquittung nur eine Gesamtquote und keine Einzelquoten für die in dieser Wette enthaltenen Wettereignisse ausweist. Sind sämtliche Wetteinsätze eines Wettauftrags zurückzuzahlen, wird auch die ggf. erhobene (Service-)Gebühr erstattet. Auf die Rückerstattung findet B.IV. § 17 Abs. 3 entsprechende Anwendung.
7. Steht nicht fest, ob ein Wettvertrag vor dem tatsächlichen Beginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Wettvertrags und abweichend von den festgesetzten Quoten auf Eins (1,00) gesetzt. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in B.IV. § 14 Abs. 6.
8. Liegen im Zeitraum von Wettabgabe bis Annahmeschluss öffentliche Informationen vor, aufgrund derer der Ausgang des Wettereignisses bestimmt werden kann, kann die ODDSET GmbH die Quoten für dieses Wettereignis auf Eins (1,00) setzen. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in B.IV. § 14 Abs. 6.

- Darüber hinaus werden Quoten für ein Wettereignis dann abweichend von den festgesetzten Quoten festgelegt, wenn dies in den Wettregeln in Teil C für eine spezifische Wettart geregelt ist. Die weiteren Folgen richten sich nach den Bestimmungen in B.IV. § 14 Abs. 6.

§ 15 Auswertung

- Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten. Die Gewinnermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze, die in diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere in Teil C erfasst sind und die zur Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse dienen.
- Die Auswertung erfolgt aufgrund der Ergebnisse der vom Kunden ausgewählten Wettereignisse.

§ 16 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- Die Höhe der möglichen Gewinnausschüttung ergibt sich aus der Quote, die von der ODDSET GmbH für die betreffende Wette festgesetzt wurde.
- Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit entspricht bei Einzel-Wetten dem Verhältnis von „1 : Anzahl der vorgegebenen Voraussagemöglichkeiten“. Diese theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit ergibt sich unter der Voraussetzung, dass jede der gegebenen Voraussagemöglichkeiten mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- Bei Kombi-Wetten hängt die Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von der Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse und der gewählten Spielform (Kombi-Wette oder System-Wette) ab. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit wird dabei mit jedem zusätzlich gewählten Wettereignis niedriger. Nachstehende Werte der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit bei Kombi-Wetten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei einer Kombi-Wette ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Wettereignisse (beispielhaft)	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit bei drei möglichen Ergebnissen pro Wettereignis
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

- Unabhängig von der möglichen Gewinnausschüttung und der theoretischen Gewinnwahrscheinlichkeit besteht bei jeder Wettteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Wetteinsatzes und der ggf. erhobenen (Service-)Gebühr.

5. Ein Gewinn liegt dann vor, wenn
 - bei einer Einzel-Wette die Voraussage des Kunden richtig ist – es sei denn, die betreffende Quote dieser Voraussage wurde auf Eins (1,00) gesetzt.
 - bei einer Kombi-Wette alle gewählten Tipps (Einzelvoraussagen) innerhalb der Kombi-Wette richtig sind. In jeder Kombi-Wette müssen mindestens zwei Voraussagen enthalten sein, deren Quoten nicht auf Eins (1,00) gesetzt wurden – es sei denn, die verbleibende, nicht auf Eins (1,00) gesetzte Voraussage hätte auch als Einzel-Wette gespielt werden können.
 - bei einer Wette mit nach § 16 Abs. 6 Satz 5 erhöht festgesetzter Gesamtquote keine Voraussage enthalten ist, deren Quote auf Eins (1,00) gesetzt wurde.
6. Die ODDSET GmbH bestimmt für jede Voraussagemöglichkeit, die sie zum Ausgang eines Wettereignisses anbietet, feste Quoten. Diese werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen angeboten. Die Gesamtquote einer Kombi-Wette errechnet sich aus der Multiplikation der einzelnen Quoten aller Tipps, die in der jeweiligen Kombi-Wette enthalten sind. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der auf Eins (1,00) gesetzten Quoten nach diesen Teilnahmebedingungen und insbesondere Teil C. Die ODDSET GmbH behält sich vor, für ausgewählte Wetten abweichende Quoten festzulegen.
7. Der Gewinnbetrag einer Wette errechnet sich aus der Multiplikation des Wetteinsatzes mit der Gesamtquote für die gesamte Wette.
8. Ein System setzt sich aus mehreren Wetten zusammen. Der Gewinn errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten Wetten.
9. Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Wettschein bzw. Wettauftrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet.
10. Der maximal mögliche Gewinn des jeweiligen Wettscheins bzw. Wettauftrags wird auf der Spielquittung ausgewiesen. Sind auf dem jeweiligen Wettschein bzw. Wettauftrag sich gegenseitig ausschließende Wetten enthalten, so kann sich der tatsächliche Gewinn von dem ausgewiesenen, maximal möglichen Gewinn unterscheiden.

§ 17 Fälligkeit des Gewinnanspruchs, Gewinnbenachrichtigung, Art der Gewinnauszahlung

1. Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
2. Sofern ein Wettschein bzw. Wettauftrag mehrere Wettereignisse umfasst, erfolgt die Gewinnauszahlung nach der planmäßigen Beendigung des zuletzt stattfindenden Wettereignisses auf dem Wettschein bzw. des Wettauftrags.
3. Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung geltend zu machen. Ist die SPA-Nr. bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Sportwettssystem gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der SPA-Nr. für den Kunden nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Sportwettssystem gespeicherten Daten erfolgen, kann der Kunde die Rückerstattung des Wetteinsatzes und der ggf. erhobenen (Service-)Gebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
4. Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt.
5. Die ODDSET GmbH kann mit befreiender Wirkung an den die Spielquittung Vorlegenden die Gewinnauszahlung leisten, es sei denn, der ODDSET GmbH ist die fehlende Anspruchsberechtigung des die Spielquittung Vorlegenden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des die Spielquittung Vorlegenden zu prüfen.
6. Entsprechend den geldwäscherechtlichen Bestimmungen können weitere Identifizierungsmaßnahmen vom Kunden, der zugleich Zahlungsempfänger sein muss, bei Gewinnauszahlungen verlangt werden.

7. Auszahlungen auf das Bankkonto, das vom Inhaber einer Kundenkarte angegeben wurde, erfolgen ebenfalls mit befreiender Wirkung.
8. Die ODDSET GmbH ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstandenen Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
9. Darüber hinaus können für die jeweilige Annahmestellen der jeweiligen Landeslotteriegesellschaften gesonderte Barauszahlungsgrenzen gelten, z. B. für die Gewinnauszahlung von „Zentralgewinnen“ und „Annahmestellengewinnen“. „Barauszahlungsgrenze“ bedeutet hierbei, dass Gewinne aufgrund ihrer Höhe dem Kunden nicht bar in der Annahmestelle ausgezahlt werden, sondern die Gewinnauszahlung mittels einer Banküberweisung stattfindet. Hierfür ist die Angabe von Bankkontodaten notwendig. Regelungen zur Höhe und Details der Barauszahlungsgrenze sind in der Anlage zu diesen Teilnahmebedingungen in den jeweiligen Annahmestellen zu finden.

V. Datenschutz

§ 18 Datenschutzregelung

1. Die ODDSET GmbH beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von bestimmten Daten im Rahmen der Wettteilnahme erfolgt u.a. aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Grundlage. Einzelheiten hierzu findet der Kunde in der Datenschutzerklärung der ODDSET GmbH für den stationären Vertrieb. Die Kenntnisnahme dieser erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Antrag einer Kundenkarte gestellt wird, bzw. spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die Teilnahme an einer Wette erfolgt.
3. Die Datenschutzerklärung ist in den Annahmestellen sowie auf oddset.de einsehbar.

§ 19 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

1. Der Kunde hat unverzüglich Änderungen von persönlichen Daten und Anschriften mitzuteilen. Dasselbe gilt für Änderungen von Daten, die Bankkonten (einschließlich Bankkontoschließung), zugelassene und verwendete Zahlungsarten (z. B. Sperrung einer Kreditkarte) sowie E-Mail-Adressen betreffen – sofern die ODDSET GmbH solche Daten vom Kunden erhoben hat. Die ODDSET GmbH behält sich die Prüfung der geänderten Daten vor.
2. Schriftliche Erklärungen der ODDSET GmbH an die Anschrift des Kunden, die der ODDSET GmbH als letzte bekannt ist, gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als dem Kunden zugegangen. Ausnahme: Die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen

1. Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
2. Beschwerden sind vom Kunden schriftlich an den in § 1 Abs. 2 genannten Kundenservice der jeweiligen Landeslotteriegesellschaft zu richten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

C. WETTREGELN

Neben den „Allgemeinen Wettregeln“ (unter I.) und den „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) kann es für bestimmte Sportarten und Wetten „Sportartspezifische Wettregeln“ (unter III.) geben. Falls die „Allgemeinen Wettregeln“, die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und/oder die „Sportartspezifischen Wettregeln“ voneinander abweichen, gelten zunächst die „Sportartspezifischen Wettregeln“ vorrangig, dann gelten die „Sportartübergreifenden Wettregeln“ und schließlich greifen subsidiär die „Allgemeinen Wettregeln“.

Die unter „Sportartübergreifenden Wettregeln“ (unter II.) und den „Sportartspezifischen Wettregeln“ (unter III.) aufgeführten Wettarten können von der ODDSET GmbH – wenn möglich – auch in verbundener Form angeboten werden (z. B. „Sieger/Wer gewinnt und Anzahl der erzielten Tore?“).

I. Allgemeine Wettregeln

1. Das genaue Ergebnis einer Sportveranstaltung ist das Ergebnis in Toren oder Punkten oder Sätzen oder einer beliebigen anderen Form des gezählten Ergebnisses zum Ende der in den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters festgelegten regulären Spielzeit. Unter besonderen Umständen, für die es nach Ansicht der ODDSET GmbH besondere Gründe gibt, können Wettarten im Falle einer Unterbrechung separat für die verbleibende Spielzeit neu angeboten werden.
2. Alle Wettarten werden für die reguläre Spieldauer angeboten, die in den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters festgelegt wurde. Dazu zählt die vom Schiedsrichter festgelegte Nachspielzeit, die sich z. B. aufgrund von Verletzungen oder Spielunterbrechungen ergibt. Etwaige Verlängerungen werden nur dann berücksichtigt, wenn dies in den einzelnen Wettregeln oder im Wettprogramm angegeben ist.
3. Bezüglich Mannschaftssportarten wird die Mannschaft, die von der ODDSET GmbH als Heimmannschaft bestimmt wurde, auf der linken Seite der Spielansetzung im Wettprogramm aufgeführt. Die Gastmannschaft wird dagegen auf der rechten Seite der Spielansetzung im Wettprogramm angegeben.
4. Das Ergebnis einer Wette auf einen Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder eine Mannschaft bei der Sportveranstaltung („Torschützenkönig“, „Wer erzielt die meisten Tore?“ etc.) wird entsprechend den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters bestimmt. Sofern der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft an der Sportveranstaltung oder einem bestimmten Abschnitt von ihr nicht teilgenommen hat, werden die Wetten auf Eins (1,00) gesetzt.
5. Die Anzahl der erzielten Tore, Punkte, gewonnenen Sätze etc. entspricht der vom Sportveranstalter nach Ablauf der regulären Spielzeit einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) offiziell auf Basis der Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters als Ergebnis bekannt gegebenen Anzahl von erzielten Toren, Punkten, gewonnenen Sätze etc. Ist die Anzahl der erzielten Tore, Punkte, gewonnenen Sätze etc. gleich null (0), so handelt es sich um eine gerade Anzahl.
6. Die Qualifikation oder Nicht-Qualifikation von Sportlern, Teilnehmern, Fahrern oder Mannschaft/en für eine bestimmte Sportveranstaltung oder einen Teil der Sportveranstaltung wird gemäß den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters und gemäß den Ergebnissen, die sich im Rahmen der Sportveranstaltung entwickeln, festgelegt. Dies erfolgt unabhängig davon, wie sich diese Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft/en qualifiziert haben.
7. Falls eine Sportveranstaltung oder Wettart mehr Gleichplatzierte auf einem Rang oder einer Platzierung als angenommen hervorbringt, kommt, soweit in den einzelnen Wettregeln nichts Abweichendes geregelt ist, die Regel „Totes Rennen“ zur Anwendung. Hierbei werden die Quoten

jedes Gewinnergebnisses durch die Anzahl der Sieger/Gleichplatzierten dividiert. Die Quoten, die folglich an den Kunden ausbezahlt sind, können jedoch nicht weniger als Eins (1,00) betragen.

8. Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wettereignis die Quoten generell auf Eins (1,00) gesetzt, wenn
 - der Ausgang der Sportveranstaltung oder des Wettereignisses nicht festgestellt werden kann.
 - die Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier) abgesagt oder verschoben wird und sie (nach der Ortszeit der Sportveranstaltung) nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprünglich angegebenen Starttermin stattfindet.
 - die Sportveranstaltung unterbrochen wird und die von der Unterbrechung bis zum regulären Ende der Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier) verbleibende Restspielzeit nicht spätestens 24 Stunden nach dem im Wettprogramm ursprünglich angegebenen Starttermin fortgesetzt wird und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis gibt (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird).
 - die Sportveranstaltung oder das Wettereignis für ungültig erklärt wird.
 - ein Wechsel des Austragungsortes stattfindet – es sei denn, dieser Wechsel wurde bei Abschluss des Wettvertrags bereits mit aktualisierten Quoten berücksichtigt.
 - eine Änderung der Gegner stattfindet.
 - die Sportveranstaltung oder das Wettereignis nicht in der von der ODDSET GmbH veröffentlichten Form zustande kommt.
 - der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft an der bezeichneten Sportveranstaltung (z. B. Spiel, Rennen, Wettkampf, Wettbewerb, Turnier) aus irgendeinem Grund nicht teilnimmt bzw. nicht antritt, bevor die Sportveranstaltung beginnt.
 - bei Head-to-Head-Wetten einer oder mehrere Teilnehmer nicht an der Sportveranstaltung teilnimmt/teilnehmen.
 - in den einzelnen Wettregeln nichts Abweichendes geregelt wird.
9. Die ODDSET GmbH kann auch zusätzlich Wetten mit einem sogenannten Handicap anbieten. Handicap-Wetten sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorteil (Handicap) in Form von Punkten, Toren etc. (in Dezimalzahlen oder natürlichen Zahlen) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird. Zur Ermittlung des Gewinnergebnisses wird das zugewiesene Handicap berücksichtigt. Die ODDSET GmbH behält sich das Recht vor, das Handicap für noch nicht angenommene Wetten zu jedem Zeitpunkt zu ändern. Die ursprünglich einem Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder einer Mannschaft zugewiesenen Handicaps werden im Wettprogramm veröffentlicht. Zur Auswertung der Wette wird das Handicap herangezogen, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wettvertrages maßgebend war.
10. Es kann Wetten geben, bei denen die ODDSET GmbH eine „Mehrfache Chance“ (z. B. „Doppelte Chance“, „Dreifache Chance“) anbietet. Eine Wette mit „Mehrfacher Chance“ liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, auf zwei oder mehrere Endergebnisse zu wetten (z. B. „Wird eine der folgenden drei Mannschaften Sieger einer Sportveranstaltung?“).

II. Sportartübergreifende Wettregeln

i. Exaktes Ergebnis

Es ist das exakte Endergebnis einer Sportveranstaltung (oder das exakte Teilergebnis eines bestimmten Abschnitts von ihr) vorauszusagen. Diese Wettregel kann im Zusammenhang mit Sportarten stehen, deren Ergebnisse in Toren oder Punkten oder Sätzen oder jeglicher anderen Form einer Zählung des Ergebnisses ermittelt werden.

ii. Wird „Weniger“ oder „Mehr“ als eine bestimmte Vorgabe oder ein bestimmter Wertebereich oder ein bestimmter Zahlenwert erzielt?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der erzielten Tore, Punkte, Sätze, Punkteinstufungen oder einer beliebig anderen Form eines Zählergebnisses einer Sportveranstaltung (oder eines bestimmten Abschnitts von ihr) „Weniger“ (W) oder „Mehr“ (M) betragen wird als ein bestimmter vorgegebener Wert, der im Wettprogramm veröffentlicht wird.

Die Tipps des Kunden können sich auch auf einen oder mehrere Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaft/en beziehen, die das Ergebnis oder die Bilanz betreffen, die von diesem/diesen Sportler/n, Teilnehmer/n, Fahrer/n oder dieser/diesen Mannschaft/en bei einer Sportveranstaltung erreicht werden. Dazu gehören – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – das Punkteergebnis, die Endposition, die Zeit etc. der Sportveranstaltung. Die festgelegten Grenzen, die Bereiche der Tipps oder die Zahlenwerte, denen entsprochen werden soll, werden im Wettprogramm veröffentlicht.

iii. Ergebnis Halbzeit und Endergebnis

Es ist das Halbzeitergebnis einer Sportveranstaltung in Kombination mit dem Endergebnis derselben Sportveranstaltung vorauszusagen. Es handelt sich um Sportarten, bei denen die Sportveranstaltungen in zwei Halbzeiten ausgetragen werden.

iv. Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) mit der höchsten erzielten Punktzahl

Es ist der Zeitraum (oder eine Halbzeit oder ein anderer Spielabschnitt) bei einer Sportveranstaltung vorauszusagen, in dem die meisten Tore oder Punkte etc. erzielt werden.

v. Siegvorsprung einer bestimmten Mannschaft

Es ist der Siegvorsprung vorauszusagen, mit dem eine bestimmte Mannschaft bei einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnen wird. Der Siegvorsprung entspricht entweder einer bestimmten Anzahl an Toren, Punkten, Sätzen etc. oder liegt in einem bestimmten Wertebereich.

vi. Sieger/Wer gewinnt?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden einer Sportveranstaltung (oder eines bestimmten Abschnitts von ihr) vorauszusagen.

vii. Sieger/Wer gewinnt? (Ohne Unentschieden)

Es ist der Sieger einer Sportveranstaltung (oder eines bestimmten Abschnitts von ihr) ohne Unentschieden vorauszusagen.

viii. Wer gewinnt die Head-to-Head-Wertung?

Es ist vorauszusagen, welcher von zwei Sportlern, Teilnehmern, Fahrern oder welche von zwei Mannschaften eine Sportveranstaltung in einer besseren Position beenden wird als der oder die andere (Sportler, Teilnehmer, Fahrer, Mannschaft).

ix. Wette auf den Sieg eines Sportlers, Teilnehmers, Fahrers oder einer Mannschaft

Es ist vorauszusagen, welcher Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder welche Mannschaft eine Sportveranstaltung (oder einen bestimmten Abschnitt von ihr) gewinnen wird.

x. Wer wird Teilnehmer?

Es ist vorauszusagen, welche Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder Mannschaften an einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) teilnehmen werden.

xi. Aus welcher Gruppe geht der Gewinner hervor?

Es ist aus einer bestimmten Anzahl von Gruppen diejenige vorauszusagen, aus welcher der Gewinner einer Sportveranstaltung hervorgeht.

Die Gruppe, aus der der Gewinner hervorgeht, ist diejenige, die der Sportveranstalter offiziell bekannt gibt. Sie wird gemäß den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters festgelegt.

xii. Sportler oder Mannschaft, der bzw. die die höchste Medaillenzahl, die höchste Gewinnanzahl oder die höchste Punktzahl erreicht bzw. den Medaillenspiegel gewinnt

Es ist der Sportler, Teilnehmer, Fahrer oder die Mannschaft vorauszusagen, der bzw. die in einer Sportveranstaltung (oder in einem bestimmten Abschnitt der Sportveranstaltung in einer oder mehreren Sportarten oder Disziplinen) die höchste Medaillenzahl, die höchste Gewinnanzahl für eine bestimmte Kategorie, die höchste Punktzahl erzielen bzw. den Medaillenspiegel gewinnen wird.

xiii. Platzierung einer Mannschaft oder eines Teilnehmers auf einer bestimmten Position, in einem Positionsbereich oder auf einer Qualifikationsposition in einer Sportveranstaltung (oder eines Abschnitts von ihr)

1. Es ist vorauszusagen, ob sich eine Mannschaft oder mehrere Mannschaften oder ein oder mehrere Teilnehmer in einer Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) auf einer bestimmten Position (z. B. wird die erste Mannschaft auf der 1. Position platziert, die zweite Mannschaft auf der 2. Position), innerhalb eines Positionsbereichs (z. B. wird die Mannschaft auf einer der Positionen 4 bis 6 platziert) oder auf einer Qualifikationsposition (z. B. wird die Mannschaft auf Position 1 bis 2 in der Gruppe platziert und ist für die nächste Runde qualifiziert; die Positionen 1 und 2 sind Qualifikationspositionen) platzieren wird.
2. Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach Teil B.IV. § 14 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Anzahl der Qualifikationspositionen in einem bestimmten Abschnitt (z. B. in der Gruppenphase) wird gemäß den Wettbewerbsregeln des Sportveranstalters entschieden und kann nach Ermessen der ODDSET GmbH im Wettprogramm bekannt gegeben werden.
4. Sollte die bestimmte Position oder der Positionsbereich nicht ermittelt werden können (wird z. B. der 4. Platz aufgrund von zwei 3. Plätzen nicht vergeben), werden alle Quoten für das Wettereignis auf Eins (1,00) gesetzt.

xiv. Wer erreicht die beste Position in der Gruppe?

Es ist vorauszusagen, ob das Ergebnis einer Mannschaft in einer Gruppe bei einer bestimmten Sportveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) dazu führen wird, dass sie diese in einer besseren Position beendet als andere Mannschaften in dieser Gruppe. Statt einer Mannschaft kann es sich auch um einen einzelnen Sportler, Teilnehmer etc. handeln.

xv. Teilnehmer an einem Finale einer Sportveranstaltung

Es ist vorauszusagen, welche Mannschaften oder Teilnehmer das Finale einer bestimmten Sportveranstaltung erreichen werden.

III. Sportartspezifische Wettregeln

§ 1 Fußball

i. Sieger der ersten Halbzeit?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.

ii. Sieger der zweiten Halbzeit?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der zweiten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels vorauszusagen.

iii. Sieger der ersten Halbzeit und des Spiels?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit eines bestimmten Fußballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.

iv. Erzielen beide Mannschaften mindestens ein Tor?

Es ist vorauszusagen, ob „keine oder nur eine Mannschaft“ (Nein) oder „beide Mannschaften“ (Ja) in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem bestimmten Abschnitt) zumindest ein Tor erzielen werden oder nicht.

v. Anzahl der erzielten Tore?

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Anzahl von Toren, die in einem Fußballspiel (oder in einer bestimmten Halbzeit oder in einem bestimmten Abschnitt) von einer oder beiden Mannschaften erzielt werden, innerhalb eines bestimmten Wertebereichs liegen wird.

vi. In welcher Halbzeit werden mehr Tore erzielt?

Es ist vorauszusagen, in welcher Halbzeit eines Fußballspiels mehr Tore erzielt werden.

vii. 2-Weg-Sieger-Spezial (Einsatz zurück)

1. „Auswärtssieg oder Unentschieden“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Auswärtssieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Heimsiegs wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

2. „Heimsieg oder Auswärtssieg“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Heimsieg oder Auswärtssieg“ enden wird. Im Falle eines Unentschiedens wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

3. „Heimsieg oder Unentschieden“:

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel (oder eine bestimmte Halbzeit) mit „Heimsieg oder Unentschieden“ enden wird. Im Falle eines Auswärtssiegs wird die Wette auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

viii. „Heimsieg zu null“ oder „Auswärtssieg zu null“?

Es ist vorauszusagen, ob ein Fußballspiel als „Heimsieg“ oder als „Auswärtssieg“ enden wird, ohne dass die gegnerische Mannschaft ein Tor erzielen wird.

ix. „Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder das Spiel?“ oder „Welche Mannschaft gewinnt die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Spiels?“

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder das gesamte Fußballspiel gewinnen wird, oder vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft entweder die erste Halbzeit oder die zweite Halbzeit eines Fußballspiels gewinnen wird.

x. „Erzielt die Heimmannschaft in beiden Halbzeiten ein oder mehrere Tore?“ oder „Erzielt die Auswärtsmannschaft in beiden Halbzeiten ein oder mehrere Tore?“

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft in beiden Halbzeiten eines Fußballspiels ein oder mehrere Tore erzielen wird.

xi. „Gewinnt die Heimmannschaft beide Halbzeiten?“ oder „Gewinnt die Auswärtsmannschaft beide Halbzeiten?“

Es ist vorauszusagen, ob eine bestimmte Mannschaft beide Halbzeiten eines Fußballspiels gewinnen wird.

xii. Mit welcher Tordifferenz gewinnt eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel (oder einen bestimmten Abschnitt von ihm)?

Es ist die Tordifferenz vorauszusagen, d. h., mit wie vielen Toren Vorsprung eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel (oder einen bestimmten Abschnitt von ihm) gewinnen wird.

xiii. Torschützenkönig oder Torschützen-Head-to-Head bei einem Fußballwettbewerb, Torschützenkönig in einer Mannschaft

1. Es ist vorauszusagen, welcher Fußballspieler bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird. Oder es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Fußballspieler unter allen Spielern einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) die meisten Tore erzielen wird.

2. Bei der Bestimmung des Torschützenkönigs des Fußballwettbewerbs oder des Torschützenkönigs in einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einem bestimmten Fußballwettbewerb (oder bei einem bestimmten Abschnitt vom Wettbewerb) werden die in der Verlängerung erzielten Tore berücksichtigt, die beim Elfmeterschießen (nach der Verlängerung) erzielten Tore und Eigentore jedoch nicht.

xiv. Torschützen-Head-to-Head bei einem Fußballspiel?

Es ist vorauszusagen, welcher Fußballspieler bei einem bestimmten Fußballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt vom Fußballspiel) mehr Tore erzielen wird. Eigentore werden nicht berücksichtigt.

xv. Gruppe, in der die meisten Tore erzielt werden

Es ist aus einer bestimmten Zahl von Gruppen die Gruppe vorauszusagen, in der die meisten Tore erzielt werden.

xvi. Abschneiden einer Mannschaft bei einem Fußballwettbewerb

Es ist vorauszusagen, wie eine bestimmte Mannschaft in einem Fußballwettbewerb abschneiden wird (z. B. Aus in der Vorrunde, Aus im Viertelfinale).

xvii. Nach welchem Spielabschnitt gewinnt eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel?

Es ist vorauszusagen, nach welchem Spielabschnitt (reguläre Spielzeit, nach der Verlängerung, nach Elfmeterschießen) eine bestimmte Mannschaft ein Fußballspiel gewinnen wird.

§ 2 Basketball

i. Allgemeines

1. Alle Wettarten bei Basketballspielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn
 - a) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
 - b) Wetten auf Halbzeit-/Endergebnisse ohne Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
 - c) Wetten auf das Endergebnis des Basketballspiels angeboten werden, bei denen „Doppelte Chance“ angeboten wird.
2. Es kann darüber hinaus ein Tipp auf das Halbzeit-/Endergebnis eines bestimmten Basketballspiels, bei dem die Möglichkeit eines Unentschiedens nicht angeboten wird, abgegeben werden.

ii. Wer gewinnt die Halbzeit und das Spiel?

Es ist der Sieger oder ein Unentschieden der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines bestimmten Basketballspiels und des gesamten Spiels vorauszusagen.

iii. „Sieger erste/zweite Halbzeit“ oder „Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel“ in einem Basketballspiel

Es ist vorauszusagen, welche Mannschaft „Sieger erste/zweite Halbzeit“ oder „Sieger erstes/zweites/drittes/viertes Viertel“ eines Basketballspiels sein wird.

iv. Gesamtzahl der Punkte, die innerhalb eines bestimmten Wertebereichs erzielt werden

Es ist vorauszusagen, ob die in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) von beiden Mannschaften erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einer bestimmten Mannschaft erzielte Gesamtzahl der Punkte oder die von einem bestimmten Basketballspieler erzielte Gesamtzahl der Punkte innerhalb eines Wertebereichs, der im Wettprogramm veröffentlicht ist, liegen wird.

v. Ist die Gesamtpunktzahl ungerade oder gerade?

Es ist vorauszusagen, ob die gesamte Punktzahl, die von beiden Mannschaften (oder einer bestimmten Mannschaft) in einem Basketballspiel (oder einem bestimmten Abschnitt von ihm) erzielt werden wird, eine ungerade oder gerade Zahl ergeben wird.

vi. Erfolgreichster Korbwerfer, bester Rebounder oder Spieler mit den meisten Assists bei einer Basketballveranstaltung oder bei einem Teil dieser Veranstaltung bzw. Spieler mit den meisten Punkten, Rebounds oder Assists einer Mannschaft

1. Es ist vorauszusagen, welcher Basketballspieler bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird. Es ist darüber hinaus vorauszusagen, welcher Basketballspieler einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Basketballveranstaltung (oder einem bestimmten Abschnitt von ihr) die meisten Punkte, Rebounds oder Assists erzielen wird.
2. Bei der Ermittlung des besten Korbwerfers, Rebounders oder Spielers mit den meisten Assists eines Wettbewerbs (oder einer Mannschaft oder einer Gruppe von Mannschaften oder Spielern bei einer bestimmten Veranstaltung oder einem bestimmten Abschnitt von dieser Veranstaltung) werden die Punkte, die in einer möglichen Verlängerung erzielt werden, ebenfalls berücksichtigt.

§ 3 Tennis

i. Allgemeines

1. Alle Wetten werden erst gültig, sobald der erste Ball des Tennismatches gespielt wurde. Sollte einer der Teilnehmer (durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation etc.) vor dem Tennismatch aufgeben, werden die Quoten für alle angebotenen Wettereignisse des Tennismatches auf Eins (1,00) gesetzt. Ändert sich die Gesamtzahl der gespielten Sätze gegenüber der ursprünglich angegebenen Anzahl, dann werden alle Wetten auf das Tennismatch auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
2. Sollte einer der Teilnehmer (durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation etc.) während des Tennismatches aufgeben, die Sportveranstaltung nicht spätestens innerhalb des Turniers fortgesetzt und abgeschlossen werden und es zum Zeitpunkt der Unterbrechung kein Gewinnergebnis geben (d. h. einen Ausgang oder ein Ergebnis, der bzw. das nicht geändert werden kann, selbst wenn die Sportveranstaltung fortgesetzt und abgeschlossen wird), werden die Quoten für alle angebotenen Wettergebnisse des Tennismatches auf Eins (1,00) gesetzt.
3. Bei allen Wetten, die sich auf die Anzahl der gespielten Spiele beziehen, zählt ein Tiebreak als ein Spiel.
4. Für den Champions Tiebreak (der Tiebreak wird nicht auf 7 Punkte, sondern bis 10 Punkte gespielt) gilt eine abweichende Sonderregel: Wird ein Spiel durch einen Champions Tiebreak anstatt durch einen Entscheidungssatz entschieden, zählt der Champions Tiebreak für alle Wetten als Satz und nicht als Tiebreak.

ii. Satzwette – korrektes Ergebnis in Sätzen?

Es ist das korrekte Ergebnis eines Tennismatches nach gewonnenen Sätzen vorauszusagen, z. B. 2 : 1 oder 3 : 0.

iii. Ist die Zahl der Spiele gerade oder ungerade?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Tennismatch gerade oder ungerade sein wird.

iv. Gesamtzahl der Sätze?

Es ist die Anzahl der Sätze, die in einem bestimmten Tennismatch gespielt werden, vorauszusagen.

v. Gewinnt der Spieler einen Satz oder nicht?

Es ist vorauszusagen, ob ein bestimmter Spieler einen Satz in einem Tennismatch gewinnen wird oder nicht.

vi. Ist die Zahl der gespielten Spiele in einem bestimmten Satz gerade oder ungerade?

Es ist vorauszusagen, ob die Gesamtzahl der Spiele in einem bestimmten Satz eines Tennismatches gerade oder ungerade sein wird.

vii. Wer gewinnt die meisten Spiele?

Es ist vorauszusagen, welcher Tennisspieler die meisten Spiele in einem Tennismatch gewinnen wird.

§ 4 American Football

i. Allgemeines

1. Alle Wettarten bei American-Football-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen angeboten. Verlängerungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn Wetten auf „Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel?“ angeboten werden.
2. Zudem werden alle Wetten auf „Sieger/Wer gewinnt?“ (ohne Handicap) auf die Quote Eins (1,00) gesetzt, wenn das Spiel nach der Verlängerung unentschieden endet.

ii. Wer gewinnt die erste Halbzeit und das Spiel?

Es ist der Gewinner der ersten Halbzeit (erstes und zweites Viertel) eines American-Football-Spiels und der Gewinner desselben Spiels vorauszusagen.

§ 5 Motorsport

i. Allgemeines

1. Für die Bestimmung der Pole-Position-Ergebnisse wird die offizielle Ergebnisliste, die durch den Sportveranstalter bekannt gegeben wurde, herangezogen. Nach Bekanntgabe der ersten offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
2. Für die Ergebnisermittlung eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye gilt: Die Endplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die bei der offiziellen Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach B.IV. § 14 Abs. 1 durchgeführt.
3. Als Start eines Grand-Prix-Rennens bei Formel 1 oder MotoGP gilt der Start der Aufwärmrunde. Folglich gilt jeder Fahrer, der seine Position für die Aufwärmrunde bzw. für die Boxengasse (z. B. Start aus der Boxengasse) einnimmt, als Teilnehmer des Rennens.

ii. Sieger/Wer gewinnt?

Es ist vorauszusagen, welcher Fahrer die Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye einnehmen wird oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten Platz belegen wird (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC).

iii. Wer belegt die ersten beiden Plätze?

Es ist vorauszusagen, welche Fahrer bei einem Rennen zur Ermittlung der Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye oder bei einem Grand Prix oder einem Rennen oder einer Rallye den ersten und den zweiten Platz belegen werden (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC).

iv. Wer gewinnt die Head-to-Head-Wertung?

1. Es ist vorauszusagen, welcher von zwei Fahrern ein Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z. B. Qualifying), einen Grand Prix, ein Rennen oder eine Rallye in einer besseren Position beenden wird als der andere.
2. Falls einer der beiden Fahrer auf Basis der von ihm erreichten Zeit oder anderer Faktoren nicht klassifiziert wird, gilt der Tipp für diesen Fahrer als verloren, während der Tipp auf den anderen Fahrer als gewonnen gilt.
3. Falls beide Fahrer nicht klassifiziert sind, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.
4. Falls ein Fahrer nicht am Rennen zur Ermittlung der Pole-Position (z. B. Qualifying) teilnimmt, werden die Wetten auf beide Fahrer auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

v. Exakte Platzierung eines Fahrers?

Es ist vorauszusagen, ob sich ein Fahrer in einem Rennen zur Ermittlung der Pole-Position eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye (z. B. Formel 1, MotoGP, WRC) auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ersten sechs oder der ersten acht Positionen) platzieren wird oder ob ein Fahrer auf einer der ersten zwei Positionen (oder der ersten drei oder der ersten vier oder der ersten sechs oder der ersten acht Positionen) eines Grand Prix oder eines Rennens oder einer Rallye platzieren wird.

vi. Welcher Fahrer belegt die bessere Platzierung?

1. Es ist vorauszusagen, welcher Fahrer, der sich in einer Gruppe von Fahrern befindet, ein Grand-Prix-Rennen oder ein Rennen oder eine Rallye in einer Position beenden wird, die eine bessere ist als die Position, die die anderen Fahrer dieser Gruppe belegen werden.
2. Falls keiner der Fahrer der Gruppe klassifiziert wird, gilt derjenige Fahrer als Gewinner, der die meisten Runden beendet hat. Falls alle Fahrer dieselbe Anzahl von Runden absolviert haben, werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

vii. Wer gewinnt die meisten Rennen?

Es ist vorauszusagen, wie viele Siege ein Fahrer oder ein Team bei einer Motorsport-Meisterschaft (z. B. Formel 1 oder MotoGP oder WRC) erringen wird.

§ 6 Golf

i. Allgemeines

1. In Turnieren, in denen die Anzahl der zu spielenden Runden reduziert wird, werden Wetten auf den Gewinner des Turniers gemäß dem offiziellen Ergebnis gewertet – unabhängig von der Anzahl der gespielten Runden.
2. Ein Spieler gilt als offizieller Teilnehmer eines Turniers, sobald er einen Abschlag („tee-off“) ausgeführt hat. Scheidet ein Spieler nach dem Abschlag aus, werden Wetten auf Gesamt-, Gruppen-, Sportveranstaltungssieg und „18-Loch-Wetten“ als verloren gewertet.

ii. Wer erreicht die bessere Platzierung?

1. Es ist vorauszusagen, welcher Spieler die bessere Platzierung am Ende der Golfveranstaltung erreichen wird.
2. Wenn ein Spieler den Cut nicht erreicht, gilt der andere Spieler als Gewinner. Wenn beide Spieler den Cut nicht erreichen, wird der Spieler zum Sieger bestimmt, dessen Schlaganzahl dem Cut am nächsten war. Wenn beide Spieler eine bestimmte Runde nicht abschließen, so gilt der Spieler als Sieger, der in der vorherigen Runde die niedrigste Schlaganzahl erzielt hat.
3. Sollte ein Spieler disqualifiziert werden – entweder vor Abschluss von zwei Runden oder nachdem beide Spieler den Cut erreicht haben –, gilt der andere Spieler als Sieger. Wenn beide Spieler disqualifiziert werden, gilt der Spieler, der am weitesten im Turnier vorangekommen ist, als Sieger. Wenn ein Spieler entweder während der dritten oder vierten Runde disqualifiziert wird, wenn sein Gegner bereits den Cut verpasst hat, gilt der disqualifizierte Spieler als Gewinner.

§ 7 Eishockey

Alle Wettarten bei Eishockey-Spielen werden einschließlich möglicher Verlängerungen und Penaltyschießen ausgewertet. Verlängerungen und Penaltyschießen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn

- (a) Wetten auf das Endergebnis des Eishockeyspiels angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- (b) Wetten auf das Endergebnis des Spiels mit Handicap angeboten werden, bei denen ein Unentschieden angeboten wird,
- (c) Wetten auf das Endergebnis des Spiels angeboten werden, bei denen „Doppelte Chance“ angeboten wird.

§ 8 Wintersport

1. Bei Weltcup-Rennen werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der ersten Siegerehrung ausgewertet.
2. Bei Turnieren werden alle Wetten nach dem offiziellen Rennergebnis zum Zeitpunkt der ersten Siegerehrung („Blumen-Zeremonie“) ausgewertet.
3. Nach der ersten Blumen-Zeremonie, Siegerehrung oder der Bekanntgabe des offiziellen Endergebnisses werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
4. Beim Skispringen werden Wetten auf einen Teilnehmer gültig, sobald der Teilnehmer in der Qualifikation oder im Hauptbewerb gestartet ist, ansonsten werden alle Quoten für diesen Teilnehmer auf Eins (1,00) gesetzt.

§ 9 Radrennen

1. Die Schlussplatzierungen der Fahrer sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach B.IV. § 14 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden möglicherweise auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.

2. Es muss mindestens ein Radrennfahrer/eine Mannschaft des Rennens das Rennen abschließen, ansonsten werden alle Wetten auf die Quote Eins (1,00) gesetzt.

§ 10 Kampfsport

Wenn ein Kämpfer zu einer Runde nicht antritt, dann gilt die zuvor beendete Runde als die letzte Runde des Kampfes.

§ 11 Leichtathletik

Platzierung eines Sportlers auf den ersten beiden (oder auf den ersten drei, den ersten vier, den ersten sechs oder den ersten acht) Positionen

1. Es ist vorauszusagen, ob sich ein Sportler auf einer der ersten beiden Positionen (oder der ersten drei, der ersten vier, der ersten sechs oder der ersten acht) Positionen in einer Sportveranstaltung platzieren wird.
2. Die Schlussplatzierungen sind diejenigen Positionen, die während der Siegerehrung gültig sind. Wenn keine Siegerehrung stattfindet, wird die Auswertung auf Basis der ersten sportlichen Instanz nach B.IV. § 14 Abs. 1 durchgeführt. Nach der Siegerehrung oder der Bekanntgabe der offiziellen Schlussplatzierungen werden mögliche auftretende Änderungen nicht mehr berücksichtigt.
3. Der Startzeitpunkt einer Leichtathletik-Sportveranstaltung ist der erste Qualifikationswettbewerb während der Sportveranstaltung. Ein Sportler hat an der Sportveranstaltung teilgenommen, sobald er am ersten Qualifikationswettbewerb – oder einer späteren Runde – teilgenommen hat.

Anlage zu den Teilnahmebedingungen für Sportwetten im stationären Vertrieb der ODDSET Sportwetten GmbH

Die ODDSET Sportwetten GmbH (im Folgenden „ODDSET GmbH“) mit Sitz am Konrad-Zuse-Platz 12 in 81829 München (Handelsregisternummer HRB 196232) ist Veranstalter der ODDSET Sportwette (im Folgenden auch „Sportwette“ oder „Sportwettangebot“). Stationär wird die ODDSET Sportwette über die Verkaufsbzw. Annahmestellen (im Folgenden „Annahmestellen“) der Lotteriegesellschaften in einzelnen Bundesländern auf Basis der Teilnahmebedingungen der ODDSET GmbH für die ODDSET Sportwette (TB) vertrieben, die in dieser Annahmestelle und unter oddset.de einsehbar sind.

Ergänzend zu diesen TB finden die nachfolgenden für die geltenden landesspezifischen Bedingungen der Saarland-Sporttoto GmbH Anwendung. Diese bilden zusammen mit den Regelungen in den Teilnahmebedingungen für die ODDSET Sportwette die gültigen TB:

A. Die Saarland-Sporttoto GmbH, Saaruferstraße 17, 66117 Saarbrücken, wird als Dienstleister der ODDSET GmbH tätig.

ODDSET Kundenservice-Kontaktdaten Saarland-Sporttoto GmbH

Kontakt: Saarland-Sporttoto GmbH

Saaruferstr. 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681 5801-0

Tel. Kundenservice: 0681 5801-269, Fax 0681 5801-223

E-Mail: kundenservice@saartoto.de

B. Höhe der (Service-)Gebühr gem. B. II. § 7 Abs. 6 und 7 TB

1. Für jeden Wertschein wird von der ODDSET GmbH eine Servicegebühr erhoben.
2. Die Höhe der Servicegebühr beträgt 0,50 EUR und ist auf der Spielquittung als „Gebühr“ ausgewiesen.

C. Barauszahlungslimit gem. B. IV. § 17 Abs. 9 TB

1. Das in den Annahmestellen durch die ODDSET GmbH festgelegte geltende Barauszahlungslimit beträgt 499,99 EUR.
2. Verantwortliche Stelle für diese Daten ist die ODDSET GmbH. Die Saarland-Sporttoto GmbH tritt hier als Datenverarbeiter auf. Weitere Informa-

tionen hierzu sind in den Datenschutzhinweisen der ODDSET GmbH hier in der Annahmestelle und im Internet auf oddset.de sowie mobil auf m.oddset.de erhältlich.

D. Kundenkartenregelungen gem. B. II. § 9 Abs. 2 TB

I. Regelungen der ODDSET GmbH

1. Die Kundenkarte der Saarland-Sporttoto GmbH ist Voraussetzung für die Nutzung des Wettangebots der ODDSET GmbH im Saarland.
2. Verantwortliche Stelle für die Kundendaten derjenigen Kunden, die das ODDSET Sportwettangebot nutzen, ist die ODDSET GmbH. Die Saarland-Sporttoto GmbH tritt hier als Datenverarbeiter auf. Weitere Informationen hierzu sind in den Datenschutzhinweisen der ODDSET GmbH hier in der Annahmestelle und im Internet auf oddset.de sowie mobil auf m.oddset.de erhältlich.

II. Zusätzliche Regelungen der Saarland-Sporttoto GmbH

1. Der Kunde stimmt der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung des Spielvertrages zu.
2. Eine Kundenkarte wird grundsätzlich nur auf eine natürliche Person ausgestellt. Mittels der Kundenkarte werden die vom Spielteilnehmer formularmäßig gemachten Angaben wie Vorname, Nachname, Bankverbindung etc. mit einer vom Unternehmen vergebenen Kundenkartennummer in der Zentrale der Saarland-Sporttoto GmbH gespeichert.
3. Eine Kundenkarte hat eine Laufzeit von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Kundenkarten werden auf schriftlichen Antrag der Kunden von der Saarland-Sporttoto GmbH oder einer hierzu beauftragten Drittfirma erstellt und den Kunden übersandt.
Antragsformulare für die Erstellung und Zusendung der Kundenkarte sind in den Annahmestellen erhältlich.

Saarbrücken, 28. April 2021

Datenschutzerklärung für den stationären Vertrieb

der ODDSET Sportwetten GmbH

V 1.2 gültig ab 26.04.2021

1	ALLGEMEINES	1
2	WIE UND WOFÜR DIE ODDSET GMBH IHRE DATEN ERFASST	2
3	WEITERGABE IHRER DATEN BZW. NUTZUNG VON DIENSTLEISTERN	5
4	DATENSICHERHEIT	6
5	SPEICHERDAUER UND LÖSCHUNG IHRER DATEN	7
6	WELCHE DATENSCHUTZRECHTE HABEN SIE?	7

1 ALLGEMEINES

1.1 Einführung

Für die ODDSET Sportwetten GmbH hat der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten einen besonders hohen Stellenwert. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie darüber, ob und wie die von Ihnen uns anvertrauten Informationen und Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und geschützt werden. Die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), hat bei uns oberste Priorität.

1.2 Begrifflichkeiten

Personenbezogene Daten sind Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Darunter fallen unter anderem Informationen wie der Vor- und Nachname, die Adresse, Telefonnummer und Geburtsdaten. Ebenso können die Kopie Ihres Personalausweises oder Finanzinformationen darunterfallen.

1.3 Verantwortliche Stelle

Als Veranstalter der ODDSET Sportwette ist für die Datenverarbeitung die ODDSET Sportwetten GmbH (ODDSET GmbH) mit Sitz am Konrad-Zuse-Platz 12, 81829 München als Verantwortliche im Sinne der DSGVO zuständig. Für einen Teil Ihrer Kundendaten liegt eine gemeinsame Verantwortung mit der lokal jeweils für Sie zuständigen Landeslotteriegesellschaft (LOTTO) vor. Zweck der gemeinsamen Verantwortung ist die Durchführung der ODDSET Spielaufträge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) bzw. lit. c) DSGVO. Die Datenschutzerklärung der in Ihrem Bundesland jeweils zuständigen Landeslotteriegesellschaft können Sie sich in der Annahmestelle ausdrucken oder aushändigen lassen oder auf der Homepage Ihrer lokal zuständigen Landeslotteriegesellschaft nachlesen.

1.4 Kontakt

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der ODDSET GmbH unter datenschutz@oddset-gmbh.de oder per Post an ODDSET Sportwetten GmbH, Datenschutzbeauftragter, Konrad-Zuse-Platz 12, 81829 München, wenden.

1.5 Einhaltung der gesetzlichen Regelung

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten steht im Einklang mit den Regelungen der europäischen DSGVO und allen sonstigen nationalen Gesetzen, die gegebenenfalls Anwendung finden.

1.6 Verwendung unseres Produkts

Wenn Sie unser Produkt nach Veröffentlichung dieser Datenschutzerklärung weiterhin verwenden, geben Sie an, dass Sie diese zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

1.7 Änderungen der Datenschutzerklärung

Die Regelungen in dieser Datenschutzerklärung können von Zeit zu Zeit, insbesondere aufgrund von Rechtsprechungsänderungen, dem Inkrafttreten neuer Gesetze oder einer Veränderung unseres Angebots, Änderungen bedürfen, über die wir Sie durch Bereitstellung der aktualisierten Datenschutzerklärung in der Annahmestelle und auf oddset.de informieren werden. Wir empfehlen Ihnen zusätzlich, die Datenschutzerklärung regelmäßig zu lesen.

2 WIE UND WOFÜR DIE ODDSET GMBH IHRE DATEN ERFASST

2.1 Zu welchem Zweck erfassen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten in alleiniger Verantwortung?

Im Rahmen der Nutzung des Sportwettangebots im stationären Vertrieb erfassen wir bei der Begründung und zur Durchführung von Sportwettverträgen Ihre personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Geldwäscheprävention
- Zahlungsabwicklungen
- Gewinnauszahlungen
- Spielsuchtprävention
- Jugendschutz
- Steuerrechtliche Aufzeichnungen
- Versand von Werbung per Post

2.2 Zu welchem Zweck erfassen und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortung mit LOTTO?

Im Rahmen der Durchführung der ODDSET Spielaufträge erfassen wir Ihre personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortung mit LOTTO zu folgenden Zwecken:

- Erstellung einer Kundenkarte vor der Teilnahme am Wettangebot
- Identitäts- und Altersprüfung

- Überwachung von Spielverboten
- Kundenanfragen im Rahmen des Kundendiensts
- Analyse von Kundendaten
- Einhaltung von Verbotsmaßnahmen

2.3 Welche personenbezogenen Daten werden durch uns in alleiniger Verantwortung erfasst und verarbeitet?

Wir erfassen nachfolgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Vorname und Name, Geburtsname
- Adressdaten
- Geburtstag und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Kundenkartennummer
- Spieleridentifikationsnummer/Kundennummer
- Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten)
- Kopie eines qualifizierten Legitimationsdokuments bei Einsätzen und/oder Gewinnen über 2.000,00 €
- Wirtschaftliche Berechtigung
- Status als politische exponierte Person (PEP)
- Zahlungsverhalten
- Bankkontoverbindung
- Finanzinformationen/Ergebnisse von Abfragen an Auskunftsteilnehmer
- Ihr konkretes, Ihrer Kundennummer zugeordnetes Wettverhalten wie Einsatzhöhe, Gewinnhöhe, Wettscheininhalte, Spielquittungsnummern, Zeitpunkt und Ort der Wettabgabe, Annahmestelle
- Ggf. im Falle einer Spielersperre (bundesweites Sperrsystem) den Grund der Sperre (Selbst-/Fremdsperre), die Dauer der Sperre, den Anlass der Sperre, die meldende Stelle sowie Dokumente und Schriftverkehr, die zur Sperre geführt haben

2.4 Welche personenbezogenen Daten erfassen und verarbeiten wir in gemeinsamer Verantwortung mit LOTTO?

Wir erfassen nachfolgende Daten von Ihnen gemeinsam mit LOTTO:

- Anrede, Titel, Vorname und Name, Geburtsname
- Adressdaten
- Geburtstag
- Kundenkartennummer
- Lichtbild
- Spieleridentifikationsnummer/Kundennummer
- Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten)

- Bankkontoverbindung
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Finanzinformationen/Ergebnisse von Abfragen an Auskunftsteien
- Ihr konkretes, Ihrer Kundennummer zugeordnetes Wettverhalten wie Einsatzhöhe, Gewinnhöhe, Wettscheininhalte, Spielquittungsnummern, Zeitpunkt und Ort der Wettabgabe, Annahmestelle
- Ggf. im Falle einer Spielersperre (bundesweites Sperrsystem) den Grund der Sperre (Selbst-/Fremdsperre), die Dauer der Sperre

2.5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung unseres Sportwettangebots sind:

- **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO** für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung. Verarbeitungen auf dieser Basis sind:
 - o die Erhebung, Änderung und Verwaltung Ihrer Kundenstammdaten zu Erstellung einer Kundenkarte mit zugeordneter individueller Kundenkartennummer sowie Ihres Lichtbilds, welches Ihrer Kundenkarte systemseitig zugeordnet wird,
 - o die Bankkontodaten zur Abwicklung von Gewinnauszahlungen und Gewinnreklamationen,
 - o die Spieleridentifikationsnummer/Kundennummer,
 - o das Ihnen zugeordnete Wettverhalten,
 - o die Aufzeichnung von Widersprüchen gegen Werbemaßnahmen,
 - o die Abwicklung von Kundenanfragen sowie
 - o die Analyse und Behebung von Betriebsstörungen im Zusammenhang mit Sportwettterminals und sonstigen technischen Problemen.
- **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO** zur Erfüllung rechtlicher Pflichten. Diese sind u. a. Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz, dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) sowie den dazugehörigen Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer, Steuergesetzen sowie behördlichen Vorgaben der zuständigen Glücksspielaufsicht.

Verarbeitungen auf dieser Basis sind:

- o die Identitätsprüfung anhand Ihres Namens, Ihrer Adresse, Ihrer Geburtsdaten, Ihrer Staatsangehörigkeit, Ihrer Kundenkartennummer und Ihres Lichtbilds (§ 11 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 GwG),
- o die Altersprüfung anhand Ihres Geburtstages, Ihrer Kundenkartennummer und Ihres Lichtbilds (§ 4 Abs. 3 GlüStV),
- o die Feststellung, ob es sich bei einem Wettteilnehmer um eine politisch exponierte Person (peP) handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG) anhand Ihres Namens, Vornamens, Geburtstages, Geburtsorts, Ihrer Adresse und Staatsangehörigkeit,

- die Überwachung von Spielverboten durch Abgleich mit sowie Eintragung von Sperrern in der OASIS-Sperrdatei anhand Ihres Namens, Ihrer Adresse, Ihrer Geburtsdaten, Ihrer Kundenkartennummer und Ihres Lichtbilds sowie die Eintragung von Sperrern sowie die Dauer der Sperre, den Anlass der Sperre, die meldende Stelle sowie Dokumente und Schriftverkehr, die zur Sperre geführt haben (§§ 8 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. 23 Abs. 1 GlüStV),
 - Legitimationsdaten, Auswertungen des Wett- und Kundenverhaltens, Identitätsverifizierungen und Finanzinformationen/Ergebnisse von Abfragen an Auskunftfeien zur Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes (§§ 8 Abs. 1 und 2, 10, 11 Abs. 1 und 4 Nr. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 15 GwG),
 - die Analyse von Kundendaten zur Sicherstellung der Datenqualität und zur Verifikation der vom Kunden angegebenen Stammdaten, um die Umgehung glücksspiel- oder geldwäscherechtlicher Regelungen zu verhindern,
 - Auswertungen des Wett- und Kundenverhaltens zur Spielsuchtprävention (§ 6 GlüStV i. V. m. 1. b) des Anhangs zum GlüStV „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“),
 - die Aufzeichnung Ihres Namens, Ihrer Adresse, Ihrer abgegebenen Wette, Ihres Einsatzes, Zeitpunkt der Wettabgabe und Gewinnauszahlung zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Erhebung im Sinne des Rennwettlotteriegengesetzes (§§ 17 Abs. 2, 20 Abs. 1 und 2 Nr. 1–7 RennWettLottG).
- **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO** zur Wahrung berechtigter Interessen der ODDSET GmbH.
- Verarbeitungen auf dieser Basis sind die Werbung und Informationsschreiben per Post (Name, Adresse). Unsere berechtigten Interessen sind insbesondere, Sie optimal über Angebote und Produktneuerungen zu informieren und Ihnen auf Sie als Kunden zugeschnittene Informationen zukommen zu lassen. Wett- und Kundenverhalten nutzen wir ggf. für Marktforschung, um die Wirksamkeit von Werbemaßnahmen sowie des Sportwettangebots an sich zu überprüfen und daraus Verbesserungen abzuleiten.

3 WEITERGABE IHRER DATEN BZW. NUTZUNG VON DIENSTLEISTERN

3.1 Im Rahmen des stationären Vertriebs

3.1.1 Zusammenarbeit mit Landeslotteriegesellschaften und Annahmestellen

Die ODDSET Sportwetten werden im stationären Vertrieb über Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen der lokal zuständigen Landeslotteriegesellschaften angeboten. Insoweit bedient sich die ODDSET GmbH der lokal jeweils für Sie zuständigen Landeslotteriegesellschaft sowie ihren Annahmestellen als Auftragsverarbeiter.

3.1.2 Geltung der Datenschutzerklärungen der jeweiligen Landeslotteriegesellschaften und Annahmestellen

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung unserer Produkte finden Sie in der Datenschutzerklärung der in Ihrem Bundesland jeweils zuständigen Landeslotteriegesellschaft, z.B. in Ihrer Annahmestelle oder auf der Homepage der dazugehörenden Landeslotteriegesellschaft.

3.2 Im Rahmen der Sportwettveranstaltung

Für unser Sportwettangebot und alle damit zusammenhängende Funktionen und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen bedienen wir uns ebenfalls Dienstleistern, die Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Diese sind:

- Scientific Games Worldwide Limited, Athlone Road, Ballymahon, County Longford, Irland
- INTRALOT Germany GmbH, Konrad-Zuse-Platz 12, 81829 München
- INTRALOT S.A. INTEGRATED LOTTERY SYSTEMS AND SERVICES, 64, Kifissias Ave. & 3, Premetis Str., Athen 1525, Griechenland
- ACCENTURE SOCIETE ANONYME OF ORGANIZATION INFORMATION; TECHNOLOGY & BUSINESS DEVELOPMENT, 1 Arcadias street, 145 46 Kifissia, Atica, Griechenland
- INTRASOFT INTERNATIONAL S.A., 2b, rue Nicolas Bové L-1253 Luxemburg
- IBM Hellas Information Handling Systems S.A., Kifissias Avenue, 15232 Halandri, Griechenland
- IBM Germany Informationssysteme GmbH, Wilhelm-Fay-Str. 34, 65936 Frankfurt/Main,
- Soft Layer Technologies Deutschland GmbH, Leonhard-Heißwolf-Str. 4, 65936 Frankfurt/Main
- Tolerant Software GmbH & Co. KG, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 2, 56073 Koblenz.

3.3 OASIS-Sperrdatenbank gem. §§ 8 Abs. 1, 23 Abs. 1 GlüStV

Sollten Sie eine Selbstsperrung beantragen oder drittgesperrt werden (sog. Fremdsperrung), geben wir Ihre personenbezogenen Daten an die zentrale Sperrdatei OASIS weiter. Diese wird vom Regierungspräsidium Darmstadt betrieben und gepflegt. Das Regierungspräsidium hat seinen Sitz in 64283 Darmstadt, Luisenplatz 2.

3.4 Sonstige Weitergabe

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten noch an weitere Dritte weiterleiten, stellen wir sicher, dass diese Dritten die geltenden Datenschutzstandards einhalten.

3.5 Gesetzliche Pflichten

Wir können verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten mit Behörden oder sonstigen zuständigen Stellen zu teilen. Dies beruht auf einer gesetzlichen Pflicht, der wir z. B. bei strafrechtlichen Ermittlungen oder aufsichtsrechtlichen Verfahren unterliegen, oder um Betrugsfälle zu ermitteln oder zu verhindern, oder die Interessen der Mitarbeiter der ODDSET GmbH zu wahren.

4 DATENSICHERHEIT

4.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

Wir unterhalten technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit, insbesondere zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor Gefahren bei Datenübertragungen und vor Kenntniserlangung durch Dritte sowie Änderung, Zerstörung oder Verlust durch diese. Sie werden dem aktuellen Stand der Technik entsprechend kontinuierlich angepasst.

4.2 Hinweise zur elektronischen Post

Informationen, die Sie unverschlüsselt per elektronischer Post (E-Mail) an uns senden, z. B. im Rahmen einer Datenschutzanfrage, können möglicherweise auf dem Übertragungsweg von Dritten gelesen werden. Wir können in der Regel auch Ihre Identität nicht überprüfen und wissen nicht, wer sich hinter einer E-Mail-Adresse verbirgt. Eine rechtssichere Kommunikation durch einfache E-Mail ist daher nicht gewährleistet. Wir setzen – wie viele E-Mail-Anbieter – Filter gegen unerwünschte Werbung („Spam-Filter“) ein, die in seltenen Fällen auch normale E-Mails fälschlicherweise automatisch als unerwünschte Werbung einordnen und löschen. E-Mails, die schädigende Programme („Viren“) enthalten, werden von uns in jedem Fall automatisch gelöscht.

Wenn Sie schutzwürdige Nachrichten an uns senden wollen, empfehlen wir diese zu verschlüsseln und zu signieren, um eine unbefugte Kenntnisnahme und Verfälschung auf dem Übertragungsweg zu verhindern, oder die Nachricht auf konventionellem Postweg an uns zu senden.

5 SPEICHERDAUER UND LÖSCHUNG IHRER DATEN

Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung notwendig ist. Nach Beendigung der Nutzung unserer Dienste werden Ihre Daten ausschließlich zur vollständigen Vertragsabwicklung genutzt und für jede weitere Verwendung gesperrt sowie nach Ablauf der glücksspiel-, geldwäsche-, steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüberhinausgehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die in dieser Datenschutzerklärung informiert wird. Die Löschung Ihrer Daten ist jederzeit möglich, solange keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, und kann durch eine formlose Nachricht an die oben beschriebene Kontaktmöglichkeit erfolgen.

6 WELCHE DATENSCHUTZRECHTE HABEN SIE?

Sie haben gegenüber uns unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht auf:

- **Auskunft (Art. 15 DSGVO):**
Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten und welche Daten das sind.
- **Berichtigung (Art. 16 DSGVO):**
Sollten Ihre Angaben unrichtig sein oder sich verändert haben, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten sie unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.
- **Löschung (Art. 17 DSGVO):**
Sie haben das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- **Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO):**
Sie haben das Recht, eine Einschränkung hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen.
- **Datenübertragung (Art. 20 DSGVO):**
Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten bzw. an einen von Ihnen zu bezeichnenden Empfänger zu übermitteln.

- **Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):**
Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei den datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzureichen, insbesondere bei der folgenden Aufsichtsbehörde: Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA).
- **Widerruf Ihrer Einwilligung (Art. 7 Abs. 2 DSGVO):**
Sie haben das Recht, jede Ihrer ggf. abgegebenen Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit zu widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Soweit wir Ihre Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO verarbeiten, haben Sie gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das auch ohne die Angabe von Gründen von uns umgesetzt wird.

Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine formlose Mitteilung an die oben genannten Kontaktdaten.